

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Vierzehnter Band.

Hannover.
Hahn'sche Buchhandlung.
1889.

XIII.

Ostgothische Studien.

Von

Th. Mommsen.

II.

Der quaestor palatii.

Der kaiserliche Quästor, welcher von dem daneben fortbestehenden jetzt stadtrömischen, in dieser Epoche aber nur für die Spiele in Betracht kommenden gleichnamigen Beamten¹ durch die Doppelbezeichnung *comes ordinis primi intra consistorium et quaestor*² oder auch durch Determinationen wie *quaestor aulae*, *quaestor intra palatium*, *quaestor sacri palatii* unterschieden wird³, regelmässig aber in den kaiserlichen Erlassen und den sonstigen officiellen Actenstücken ohne Beisatz auftritt⁴, wird als eine Einrichtung Constantins bezeichnet⁵. Wahrscheinlich ist er nicht verschieden von dem *vicarius a consiliis sacris* der diocletianischen Uebergangszeit⁶, umgenannt desshalb, weil die in der früheren Kaiserzeit von den *quaestores*

1) Staatsrecht 2³, 573. Von den beiden Inschriften des Nicomachus Flavianus C. I. L. VI, 1782. 1783 nennt die zweite nur die kaiserlichen Aemter und darunter die kaiserliche Quästur, die erste daneben noch die stadtrömischen Stellungen *quaestor*, *praetor*, *pontifex maior*. Wo auf Inschriften die Quästur ohne Beisatz erscheint, ist die stadtrömische gemeint.

2) So heisst er in der ältesten Inschrift, die einen solchen Quästor nennt, der des Saturninius Secundus *praef. praet.* unter Julian (C. VI, 1764).

3) Von den beiden A. 1 angeführten Inschriften des Flavianus, die beide um oder in dem J. 431 gesetzt sind, nennt die eine ihn *quaestor aulae divi Theodosi*, die andere *quaestor intra palatium*. *Quaestor nostri palatii* steht in einer Verordnung Theodosius II. (cod. Iust. 7, 62, 32, 1). *Exquaestor palatii* nennt sich Cassiodor in den Subscriptionen; als Quästoren τοῦ παλατίου unterscheidet sie Lydus de mag. 1, 28 von den älteren. *Exquaestor s(a)c(ri p)alatii* in einer römischen Inschrift vom J. 472 (Rossi 1 n. 844), *q. τοῦ θείου Παλατίου* in Iustinians V.-O. nov. 8 c. 7 und sonst.

4) *Quaestor* schlechtweg heisst er in der Not. dign. und in allen Schreiben Cassiodors (praef. 5, 3. 4. 6, 5. 8, 13. 14. 18. 19. 9, 24. 10, 6. 7), ebenso regelmässig in den kaiserlichen Erlassen.

5) Zosimus 5, 32. 6) Wir kennen ihn nur aus der Inschrift des Caecilius Saturninus C. I. L. VI, 1707, wo er im Avancement die nächste Stufe über dem *magister studiorum* und dem *magister libellorum* bildet. Vgl. meine Abhandlung in den *memorie dell' istituto archeologico* 2 p. 327.

Augusti beschaffte Verlesung der kaiserlichen Erlasse im Senat nach den Ordnungen dieser Epoche auf ihn übergi¹. In der Rangordnung, wie sie in dieser Zeit bestand und durch Valentinians Gesetz vom J. 372 definitiv geregelt wurde, nimmt der Quästor seinen Platz in der Klasse der *illustres*² als Vorstufe des obersten Civilamts, der Präfectur des Prätorium³. Zwischen diesem Amt und dem des *magister officiorum*, sowie denen der zwei oder seit Anastasius drei obersten Finanzbeamten, den *comites sacrarum largitionum, rerum privatarum* und *sacri patrimonii*, hat keine ganz feste Rangordnung bestanden. Regelmässig steht der *quaestor* über dem *magister officiorum*⁴; aber es findet sich auch, und zwar gleichzeitig, die umgekehrte Folge⁵ und selbst die Ernennung eines gewesenen Quästor zum Magister⁶. Fester erscheint der Vorrang dieser beiden Aemter vor denen der Finanzminister⁷, aber die wesentliche Gleichheit auch dieser Stellungen geht daraus hervor, dass ein solches Finanzamt einem gewesenen Quästor übertragen werden kann⁸. Ueberhaupt werden diese vier oder später fünf Aemter insofern zusammengefasst, als sie in Gemeinschaft mit den besonders berufenen Beisitzern das kaiserliche Consistorium bilden und sie, im Gegensatz zu den obersten Trägern der Verwaltung und des Commandos,

1) Staatsrecht 2³, 569 ff. Iustinian wird es zum Vorwurf gemacht, dass er trotz seiner barbarischen Aussprache seine Erlasse selbst und nicht durch den Quästor vorgetragen habe. Claudian de cons. Mallii Theodori 35: *oracula regni eloquio crevere tuo*. Cassiodor var. 5, 4. 6, 5: *nostrae linguae vox*. 2) C. Th. 6, 9, 1. Schon Saturninius Secundus (S. 453 A. 2) übernimmt die Quästur nach dem Proconsulat, der obersten Stufe in der zweiten Rangklasse. 3) Sowohl Saturninius (S. 453 A. 2) wie Flavianus (S. 453 A. 1) erhalten nach der Quästur die Präfectur; ebenso Ausonius (carm. 3, 35 Schenkl) und Andere. 4) So in den Erlassen von 362 (C. Th. 11, 39, 5) — 372 (C. Th. 6, 9, 1) — 380 (C. Th. 6, 9, 2 = C. Iust. 12, 6, 1) — 416 (C. Th. 6, 26, 17) — 440/1 (C. Iust. 12, 8, 2); ebenso steht der Quästor voran in den Titeln des C. Th. 1, 8, 9 und in den Formeln Cassiodors 6, 5. 6. 5) So in den Erlassen von 409 (C. Th. 11, 8, 1) und 415 (C. Th. 1, 8, 1), sowie in der *Notitia dignitatum*. Seeck (*quaest. de not. dign.* 1872 S. 12) erkennt darin eine zeitweilige Verschiebung der Rangordnung; aber die Daten stimmen dazu nicht. 6) Dies gilt bekanntlich von Cassiodor, und es ist diesum so bemerkenswerther, als in den Formeln die Quästur voransteht. Auch Eugenites war nach var. 1, 13 erst Quästor, dann Magister. Anastasius, dem Corippus seinen Panegyricus auf Iustinus II. zuschrieb, war *gemino honore quaestor et magister*. Auch Tribonianus wird in der Adresse der Novelle 23 angeredet als *illustis magister officiorum et quaestor sacri palatii*, während gewöhnlich nur die Quästur genannt wird. 7) Vgl. ausser andern Stellen besonders die Worte *etiam comites rei privatae* in der VO. von 440 C. Iust. 12, 8. 2. 8) Mallius Theodorus Consul 399 nach Claudian 34. In Iustinians nov. 8 c. 7 steht der *comes sacr. larg.* vor dem Quästor und dem *comes rer. priv.*

den *praefecti praetorio* und den *magistri militum* die Organe des unmittelbaren kaiserlichen Regiments sind¹.

Wenn dieser Beamte seine Benennung wahrscheinlich, wie gesagt, davon erhalten hat, dass er die dazu bestimmten kaiserlichen Erlasse zum Vortrag bringt, so beruht seine Stellung vielmehr darauf, dass er die kaiserlichen Schriftstücke concipirt und dem Kaiser zur Unterschrift vorlegt, während die verschiedenen *magistri scrinii* wohl auch nach mündlicher Anordnung des Kaisers einen Bescheid in dessen Namen ertheilen, aber dafür die kaiserliche Unterschrift nicht erwirken können². Im Besonderen wird die Thätigkeit des Quästors in der officiellen Beamtenliste und häufig auch bei den Schriftstellern³ auf zwei Gegenstände bezogen, die *leges* und die *preces*: er entwirft (*dictat*) theils die Gesetze, welche der Kaiser zu erlassen beabsichtigt, theils die Bescheidungen der an den Kaiser gelangenden Eingaben. Sicher sind die *leges* hier im weiteren Sinn zu nehmen und alle von der Regierung

1) Eine VO. von 384 C. Th. 7, 8, 3 nennt sie im Gegensatz zu den *praefecti praetorio* und den *magistri militum* geradezu *comites consistoriani* (ebenso C. Th. 6, 30, 1. 4) und bezeichnet sie als *participantes augusti pectoris curas*, ebenso eine andere vom J. 372 (C. Th. 6, 9, 1) als die *qui sacrario nostro oboediunt* (vgl. Gothofred zu beiden). Von dieser Seite her heisst der Quästor bei Symmachus ep. 1, 23 *consilii regulis particeps*, bei Prokopius bell. Pers. 1, 14, bell. Goth. 1, 14 des Kaisers so wie des Gothenkönigs *πάρεδρος*. 2) So scheint, insbesondere nach der Novelle 19 Valentinians III., das Verhältniss dieser beiden Behörden aufgefasst werden zu müssen. Hier wird unterschieden die *adnotatio nostri nominis* oder *nostra*, bei der der Quästor mitwirkt, und das *rescriptum simplex*, welches von einem *magister scrinii* ausgeht, und angeordnet, dass bei Bittschriften um Niederschlagung der Untersuchung wegen Todtschlags allein die erstere Form zur Anwendung kommen soll. Der Gegensatz der beiden Aemter, wie die *Not. dign.* ihn bezeichnet, dass da sind *sub dispositione v. i. quaestoris leges dictandae, preces*, und dass der *magister memoriae adnotationes omnes dictat et emittit et precibus respondet*, der *magister epistularum legationes civitatum, consultationes et preces tractat*, der *magister libellorum cognitiones et preces tractat*, ist wohl mehr der Form als der Sache nach verschieden. Die kaiserliche Beantwortung der Eingabe erfolgt in doppelter Weise, entweder durch den Quästor mit kaiserlicher Unterschrift oder ohne solche durch einen der *magistri scrinii*. Bei dem ersteren Verfahren wurde vielleicht schon das Concept auf dem Rand der Eingabe vom Kaiser gezeichnet, da die Verordnung dies *adnotatio nostra* nennt, auf jeden Fall das Mundum dem Kaiser zur Unterschrift vorgelegt. Bei dem zweiten notirt der *magister memoriae* oder ein anderer der *magistri scrinii* auf dem Rand der Eingabe nach mündlicher Anweisung des Kaisers die Antwort (*adnotationes omnes dictat*) und besorgt dann selbst die Ausfertigung und Zustellung (*et emittit*). Vgl. P. Krüger Geschichte der Quellen des röm. Rechts S. 269. 3) Symmachus ep. 1, 23: *precum arbiter, legum conditor*. Claudianus de cons. Theod. 34: *terris edicta daturus, supplicibus responsa*. Corippus ad Anastas. 28: *principis auspicio leges et iura gubernans*.

getroffenen administrativen Verfügungen, auch die transitorischen und die personalen dabei einbegriffen. Ueberhaupt aber stehen beide Thätigkeiten allem Anschein nach nur exemplificatorisch und liegt dem Quästor vielmehr allgemein die Concipirung der vom Kaiser ausgehenden schriftlichen Ausfertigungen ob¹.

Aber ob dem Quästor auch die Ausfertigung der Bestellungen oblag, bedarf insbesondere bei der Beschaffenheit der Briefsammlung Cassiodors einer eingehenderen Erörterung. Die ersten zehn Bücher derselben, in denen er, nach seiner Aeusserung in der Vorrede zu den beiden letzten, *ore regis* redet, ruhen wesentlich auf der Quästur. Zwar hat nach der Hauptvorrede er diese Schreiben in einer seiner drei Amtstellungen theils als *quaestor*, theils als *magister officiorum*, theils als *praefectus praetorio* abgefasst und es lassen auch diese drei Massen in der Sammlung selbst chronologisch sich bestimmt von einander scheiden; aber das Verhältniss der drei Aemter zu diesem Geschäft ist nicht das gleiche. In der zweiten Stellung sei er, bemerkt er ebendasselbst, häufig für den Quästor eingetreten; die Abfassung auch eigentlich von Amtswegen nicht von ihm zu entwerfender königlicher Schreiben sei ihm oftmals übertragen und die Kompetenzgrenze in dieser Hinsicht nicht eingehalten worden². In gleicher Weise wird mehrfach von ihm hervorgehoben, dass er als Präfect nicht selten das Geschäft des Quästor versehen habe³. Es muss also die Abfassung der in diesen zehn Büchern enthaltenen Briefe wesentlich in die Competenz des königlichen *quaestor palatii* gefallen sein; der Mehrzahl nach sind dieselben entweder von ihm als Quästor entworfen worden oder hätten doch im regelmässigen Geschäftsgang von dem Quästor concipirt werden sollen. Nun sind in dieser Sammlung die oben bezeichneten quästorischen Geschäftskreise, die Gesetzentwürfe in der Form der *edicta generalia* und die Bescheide auf Ansuchen, die *preces*, zahlreich vertreten. Auch hinsichtlich der übrigen Königsbriefe, zum Beispiel der an den Kaiser von Con-

1) Zosimus 5, 32: ὁ τὰ βασιλεῖ δοκοῦντα τεταγμένος ὑπαγορεύειν (= *dictare*). 2) 9, 24 (an ihn selbst gerichtet bei Uebertragung der Präfectur): *quo loco positus (als magister) semper quaestoribus adfuisti: nam cum opus esset eloquio defaecato, causa tuo protinus credebatur ingenio: exigebaris a benigno principe quod se tibi noverat minime commisisse et . . . vacabat alios labore, ut te sententiae suae copiosa laude compleret: non enim proprios fines sub te ulla dignitas custodivit, quando conscientiae tuae constat creditum, quod a multis fuit proceribus . . . peragendum.* 3) Vorrede: *Frequenter quaesturae vicibus ingravato otii tempus adimit crebra cogitatio et . . . illa tibi de aliis honoribus principes videntur imponere, quae proprii iudices (= Beamte) nequeunt explicare.* Ebenso schreibt Athalarich dem Senat 8, 25: *repperimus eum quidem magistrum, sed implevit nobis quaestoris officium.*

stantinopel und an die Könige des Occidents gerichteten, weisen die römischen Ordnungen wenigstens keinen zur Entwerfung derselben näher berufenen Reichsbeamten auf und steht der Annahme nichts im Wege, dass auch solche Concepte regelmässig von dem Quästor aufgesetzt wurden. Aber keine Kategorie ist stärker in diesen zehn Büchern der *variae* bedacht als die der Berufungsschreiben; nicht bloss sind deren zahlreiche durch die übrigen acht Bücher zerstreut, sondern die beiden nicht Ausfertigungen, sondern Schemata zu solchen enthaltenden Bücher (6. 7) sind, neben wenigen in die Kategorie der *preces* fallenden¹ und einigen anderen verschiedene statarisch sich wiederholende Geschäfte betreffenden², lediglich Formulare für die Berufung zu den von dem König zu besetzenden Aemtern. Da der Verfasser ausdrücklich erklärt durch diese Schemata sich und seinen Amtsnachfolgern die Geschäfte erleichtern zu wollen, so kann die Frage nicht abgelehnt werden, in wie fern die Ausfertigung der Berufung im Amtkreis des Quästors enthalten ist.

Das Verzeichniss aller Civil- und Militärbeamten, die *notitia omnium dignitatum et administrationum tam civilium quam militarium* oder das *laterculum maius* führt der *primicerius notariorum*³ und so viel wir sehen, hat der Quästor damit im Allgemeinen nichts zu schaffen. Indess gilt dies vollständig nur für den Occident und für die zum Ostreich gehörigen Commandos an der Donau. In dem übrigen Ostreich, ungefähr also⁴ in Aegypten und dem Orient erscheint ein sogenanntes *minus laterculum*, welches eine Anzahl Offizierstellen zweiten Grades umfasst und sicher aus der schon in der früheren Kaiserzeit wahrnehmbaren Zurücksetzung der Truppen der griechischen Reichshälfte⁵ hervorgegangen ist. Es gehören zu denselben die den *magistri militum* unterstellten Offiziere überall nicht, und von den den *comites* und *duces* der Grenzarmeen untergebenen nur die geringeren, die Commandanten der Legionen nicht, die der Alen zum grösseren Theil, die Cohortenführer durchaus, im Ganzen nach der *Not.*

1) Schutzbrief: 7, 39. 42. Heirathserlaubniss: 7, 40. Alterserlass: 7, 41. 46. Einräumung öffentlichen Bodens: 7, 44. Steuererlass: 7, 45.

2) Steuerhebung: 7, 20—22 — Verpflegung der zum Kaiser sich begebenden Gesandten: 7, 33 — Ladung an den Hof: 7, 34. 35 — Urlaub für den Senator: 7, 36 — Verkauf von Domanielgrundstücken: 7, 47. Alle übrigen Schreiben dieser beiden Bücher enthalten Ernennungen.

3) *Not. Dign.* Or. c. 18, Occ. c. 16. 4) Auch die drei in den Provinzen Rhodope und Thrakien stehenden Cohorten (*not. or. c. 40, 44 ff.*) folgen dem System des Orients. 5) *Hermes* 19, 22. Dass die auch sonst mehrfach hervortretende Bevorzugung der Donauducate vor denen Aegyptens und des Orients in frühe Zeit zurückreicht, beweist ihre gleichmässige Behandlung in beiden Reichshälften.

dign. 122 Offiziere. Diese erhalten ihre Ernennung von Rechtswegen durch den Quästor. Freilich zogen, wie es scheint unter dem schwachen Regiment des Arcadius, die *magistri militum*, wahrscheinlich die *praesentales*, diese Ernennungen an sich; aber in einer Verordnung vom J. 415 wird dies Verfahren als eingerissener Missbrauch bezeichnet und auf Beschwerdeführung des Quästors zunächst dahin beschränkt, dass vierzig dieser Stellen ihm und dem von ihm abhängigen *scrinium memoriae* zurückgegeben werden¹. Bald nachher im J. 425 wird die alte Ordnung vollständig wiederhergestellt und dabei ist es geblieben². Sicher ist bei diesen Ernennungen nicht minder wie bei den im *maius laterculum* verzeichneten die kaiserliche Entschliessung eingeholt worden; aber der Vorschlag lag hier dem Quästor, die Führung der Liste dem Personal des *scrinium memoriae* ob. Dagegen werden die im *maius laterculum* verzeichneten Offiziere auf Vorschlag des *magister militum* ernannt und durch das Bureau der kaiserlichen *notarii* in die Listen eingezeichnet worden sein. Der zwischen beiden Stellen bestehenden Eifersucht mag die Einwirkung auf die Personalfrage zu Grunde liegen, welche mit der Vermittelung der Berufungen sich naturgemäss verbindet; zunächst aber bezieht sie sich vermuthlich auf die Sporteln, welche in der späteren Kaiserzeit bei der Ernennung der hohen wie der niederen Beamten in ausgedehntester und gemeinschädlichster Weise erhoben wurden. — Was die Ernennungen der Civilbeamten anlangt, so pflegte der *praefectus praetorio* die Provinzialstatthalter³, der Stadtpräfect die ihm unterstehenden hauptstädtischen Beamten⁴ bei dem Kaiser in Vorschlag zu bringen; wahrscheinlich ist überhaupt in dieser Epoche es üblich gewesen die unteren Aemter nach Vorschlag oder doch nach Anhörung des beikommenden Oberbeamten zu besetzen. — Die Ernennung der Oberbeamten selbst geht officiell aus freier königlicher Entschliessung hervor und giebt es ein formulirtes Vorschlagsverfahren dafür überall nicht.

Für ein Vorschlagsrecht des Quästors bietet sich hienach kein genügender Anhalt: bei den Civilbeamten findet

1) C. Th. 1, 8, 1. Da von dieser Anordnung zwei *magistri militum* in Kenntniss gesetzt werden, so scheinen die beiden constantinopolitanischen gemeint, die auch bei der Beamtenernennung am leichtesten concurriren konnten.

2) C. Th. 1, 8, 2. 3 = C. Iust. 1, 30, 1. 2.

3) Cod. Iust. 2, 7, 9 vom J. 442: *electione tuae sedis*; 9, 27, 6 vom J. 439: *amplitudinis tuae testimonio* und nachher: *per sedis tuae vel nostram electionem*. Iustinian nov. 8 c. 8: ἡμετέρα ψήφω καὶ κρίσει τῆς σῆς ὑπεροχῆς.

4) Nach der Verordnung Cod. Th. 1, 6, 6 vom J. 365 soll der Stadtpräfect, wo er dazu Anlass findet, über jeden städtischen Beamten bei dem Kaiser Beschwerde führen und es wird bei eintretendem Personenwechsel auf sein *testimonium* Rücksicht genommen.

sich davon keine Spur und für die Offizierbestellung im Occident, welchem das *minus laterculum* fremd ist, ebenso wenig. Aber neben dem Vorschlag bedurfte es noch der Notification: die von dem Kaiser auf Vorschlag oder auch immediat beschlossene Anstellung eines Beamten musste dem Betreffenden zur Kenntniss gebracht werden. In welcher Form dies geschah, ist anderweitig nicht mit Sicherheit festzustellen; aber es steht der Annahme nichts im Wege, dass sie wenigstens in der nachdiocletianischen Epoche regelmässig durch kaiserliches Handschreiben erfolgte und dass die Entwerfung desselben so wie die Erwirkung der kaiserlichen Unterschrift dafür zu den regelmässigen Obliegenheiten des Quästors gehörte, Theoderich also in dieser Hinsicht nur das hergebrachte Verfahren beibehalten hat. Es wird dies weiter bestätigt durch einige allgemeine Redewendungen Cassiodors¹. Die Wichtigthuerei des 'letzten Römers' und sein in den Berufungsschreiben schwelgendes Complimentirbedürfniss mag die quästorische Betheiligung wohl insofern in ein unrichtiges Licht stellen, als in all diesen Schreiben nur die gefasste kaiserliche Entschliessung zur Ausfertigung gelangt. Aber die gewöhnliche Competenz des Quästors ist hiebei sicher nicht überschritten worden. Auf einen politischen Einfluss des ausfertigenden Beamten führt keine Spur und es ist überhaupt mehr als wahrscheinlich, dass Cassiodor einen solchen zu keiner Zeit besessen hat. Andererseits aber bestätigt auch die genauere Prüfung den ersten Eindruck, dass die Bestallungsschemata Cassiodors einigermaßen in Parallele gestellt werden können mit der *Notitia dignitatum* und den entsprechenden Abschnitten der Rechtsbücher von Theodosius und Iustinian und dass sie uns ein annähernd vollständiges und annähernd geordnetes Verzeichniss der von dem germanischen Reichsverweser zu vergebenden Aemter und Ehren liefern.

1) Die Quästur heisst ihm 6, 5 *genetrix omnium dignitatum*; 8, 13 *fons omnium dignitatum*; ebenso 8, 14: *beneficiis nostris quasi quandam ianuam cogitavimus dare quaestorem, per quem venientium dignitatum culmina decenter exirent*.

III.

Die Civilämter.

Die kaiserliche Befugniß Aemter und Ehren zu verleihen ist nach dem Untergang des selbständigen Regiments im Westreich auf die zu dessen Verwesern bestellten germanischen Fürsten, zunächst auf Odovacar¹, sodann auf Theoderich und dessen Nachfolger übergegangen. Es kann dies nur auf ein Abkommen zwischen ihnen und den Herrschern der griechischen Reichshälfte zurückgeführt werden; wenn Theodahatus in den mit den Vertretern Justinians vereinbarten Präliminarien darauf verzichtet den Patriciat und die nach damaliger Ordnung zum Sitz im Senat berechtigenden Aemter zu verleihen², so liegt darin das Anerkenntniß, dass seine Vorgänger dazu vertragsmässig befugt waren. Auch vom byzantinischen Standpunkt aus führte der von Theoderich ernannte Praefect der Stadt Rom ebenso rechtmässig sein Amt wie sein College in Constantinopel. Vertragsmässige Beschränkungen dieser Befugniß haben keine Wahrscheinlichkeit, da eine solche zunächst bei dem Consulat eingetreten sein würde und bei diesem, wie wir sahen³, die Reichsverweser die kaiserlichen Rechte in vollem Umfang ausgeübt haben.

Die Civilverwaltung des Occidents blieb unter den germanischen Königen, wie die Imperatoren sie geordnet hatten⁴.

1) Die wenigen Documente aus Odovacars Zeit zeigen völlig dieselbe Titulatur wie die der gothischen Epoche. In einem Schenkungsbrief vom J. 489 (Marini p. 82) heisst König Odovacar *Andromacum v. i. et magnificum magistrum officiorum consiliarium nostrum pro nobis subscribere*, offenbar weil er selbst der Schrift nicht kundig ist, und Andromachus unterzeichnet *ex praecepto regio*. Auf der römischen Synode von 502 wird aus einem älteren Protokoll verlesen, was *sublimis et eminentissimus vir, praefectus praetorio atque patricius, agens etiam vices praecellentissimi regis Odoacris Basilus dixit* (Thiel epist. pontificum 1 p. 686). Den comes Bracila nennt Iordanes Get. 46, 243. 2) Prokop bell. Goth. 1, 6: ἦν δέ γε τῶν ὑπηκόων τινὰς ἐς τὸ τῶν πατρικίων ἢ ἄλλο βουλῆς ἀξίωμα Θεόδατος ἀγαγεῖν βούληται, τοῦτο δὲ οὐκ αὐτὸν δώσειν, ἀλλὰ βασιλεὺς αἰτήσιν διδόναι. Malalas p. 384 überträgt dies irrig auf Theoderich. 3) Neues Archiv Bd. 14 S. 240 ff. 4) Anon. Vales. 60: (*Theodericus*) *militiam Romanis sicut sub principes esse praecepit*.

Auch die drei Stufen derselben, die Provinzialverwaltung, die Mittelinstanz der Vicariate, die hohen unmittelbar vom Herrscher abhängigen Hofämter finden sich wesentlich unverändert wieder, so weit nicht die engeren Grenzen dieses Westreichs Aenderungen bedingten, und sie werden mit einer einzigen sogleich zu erörternden Ausnahme lediglich mit Römern besetzt¹. Nicht die Gothen haben dem Westreich ein Ende gemacht; erst Kaiser Justinian hat Italien nach der Eroberung in eine Provinz des byzantinischen Staates umgewandelt².

Die Provinzialstatthalter, zusammenfassend bezeichnet als *iudices provinciarum*, zerfallen auch jetzt noch in die drei Rangklassen der *consulares*, *correctores* oder *rectores*, *praesides*, mit wesentlich gleicher Competenz sowohl hinsichtlich der Rechtspflege wie hinsichtlich der Steuerhebung.

Von den Mittelinstanzen erscheint der *vicarius urbis Romae* in der gleichen Stellung wie früher. Auch ist nach der Besetzung der angrenzenden gallischen Landschaften der Vicariat für Gallien erneuert worden³. Wenn der dritte Vicariat, der in die Grenzen des damaligen Westreichs fiel, der von Italien in den Documenten der gothischen Epoche nicht auftritt⁴, so ist diese Stelle nicht erst von den germanischen Reichsverwaltern aufgehoben worden. Bestanden hat sie nachweislich noch im Jahre 399⁵; in der kurz nachher redigirten *Notitia Dignitatum Occidentis* ist der *vicarius Italiae* zwar in der Uebersicht der Aemter stehen geblieben, aber im Text gestrichen⁶. Wahrscheinlich ist dies geschehen bei der Verlegung des Sitzes der Regierung von Rom nach Ravenna im Jahre 404; das italische Militärcommando, das die

1) Procop b. G. 2, 6: πάσας τὰς τῆς πολιτείας ἀρχὰς αὐτοὶ μὲν (die Römer) διαγερόνασιν ἔχοντες, Γότθος δὲ αὐτῶν μέτεσχεν οὐδείς. In demselben Sinn hält Totila b. Goth. 3, 21 den Römern ihre Undankbarkeit gegen Theoderich und Athalarich vor: ἐπὶ τῆς ἀρχῆς ἀπάσης αὐτοὶ ἔς ἀεὶ καταστάντες καὶ τὴν πολιτείαν διοικησάμενοι hätten sie Italien an die Griechen ausgeliefert. 2) Totila (a. a. O.) hält den Römern weiter vor,

dass sie durch ihren Uebertritt zu Justinian nur sich selber geschädigt und ihre Magistraturen fast alle eingebüsst hätten (τὰς ἀρχὰς ἀφῆρηντο σχεδόν τι ἀπάσας). 3) Die Ernennung des ersten *vicarius praefectorum* für Gallien Gemellus v. sp. enthalten die Erlasse var. 3, 16. 17 (vgl. 3, 32. 4, 12. 19. 21.) Er wird auch als *vicarius vir spectabilis* von Avitus ep. 35 [32] erwähnt. Das alte Determinativ *septem provinciarum* ist schwerlich wieder aufgenommen, wahrscheinlich dafür *Galliarum* gesetzt worden. 4) Das *forum Mediolanense* (var. 8, 19) kann füglich das des Consularis von Ligurien sein. 5) C. I. L. VI, 1715: *Cronio Eusebio v. c. . . . vicario Italiae*, gesetzt im Jahre 399. 6) Dass

er nicht durch Blattaussfall fehlt, hat Seeck *quaest. de not. dign.* (1872) S. 28 gezeigt; ob durch Schreiberversehen oder als inzwischen aufgehoben, lässt er dahingestellt. Die Vergleichung Cassiodors entscheidet für die zweite Alternative.

Notitia aufführt, mag damals eingerichtet und zugleich die Civilverwaltung der bisherigen Vicarien auf den *comes Italiae* übergegangen sein.

Der *praefecti praetorio* giebt es unter Odovacar und in der ersten Hälfte der Regierung Theoderichs nur einen; denn damals ging das Herrschaftsgebiet über die ehemalige Diöcese des *praefectus praetorio Italiae, Illyrici et Africae* nicht hinaus, ja umfasste dieselbe bei weitem nicht ganz. Nach dem fränkischen Krieg tritt diesem Präfecten der wiederhergestellte *praefectus praetorio Galliarum* an die Seite¹. Hinzugetreten ist zu der Competenz des Präfecten die Leitung der Waffenfabriken², die nach der früheren in der *Notitia* befolgten Ordnung dem *magister officiorum* obliegt und im Orient diesem immer geblieben ist³. Es ist dies wahrscheinlich geschehen, weil die hiebei wünschenswerthe Centralisirung in dem damaligen Westreich auch auf jenem Wege erreicht werden konnte. — Die Stellung des Präfecten als Alter Ego des Kaisers in allen Civilangelegenheiten scheint formell unverändert geblieben zu sein; doch ist von dem vicekaiserlichen Consistorium und den dazu gehörigen *tribuni et notarii*⁴ in dieser Epoche nicht die Rede.

Der *magister officiorum* bleibt ebenfalls an der Spitze theils der sämmtlichen kaiserlichen Leibwachen, deren *scholae* auch jetzt noch römisch sind, aber in Folge der Uebertragung der *militia armata* auf die Gothen zu dieser nicht mehr gezählt werden⁵, theils der zum Hofe gehörigen Subalternbeamten, während über die eigentliche Dienerschaft der später (S. 513) zu erwähnende *castrensis* gesetzt ist.

1) So heisst Liberius bei Cassiodor (var. 8, 6. 11, 1) und er unterzeichnet auf der Synode von Arausio im J. 529 also: *Petrus Marcellinus Felix Liberius v. c. et inl. praefectus praetorio Galliarum atque patricius* (concil. Gall. 1, 946). Auch in seiner Grabschrift (C. I. L. XI, 382) heisst es: *rexit Romuleos fasces, currentibus annis successu parili Gallica iura tenens*. Wahrscheinlich hat das Edict Theoderichs auch in dem von ihm mit Italien vereinigten Theile Galliens Geltung gehabt (Brunner Rechtsgeschichte 1, 367). 2) Var. 7, 19 vgl. 18. 3) Theodosius II. nov. 6. Zeno cod. Iust. 11, 6, 7. Iustinian nov. 85. 4) Wo Cassiodor von der Beförderung des aus dem Officium des *praef. praet.* ausscheidenden *cornicularius* (11, 18) und *primiscrinus* (11, 20) zu *tribuni et notarii* redet, können, da diese den Kaiser adoriren, nur die kaiserlichen gemeint sein, nicht die des Präfecten. Auf die letzteren beziehen sich C. Th. 6, 10, 3. Cod. Iust. 2, 7, 25, 1. 12, 33, 8. C. I. L. VI, 1730. 1761. Das Auftreten der *notarii* bei dem Präfecten in Verbindung mit dem *primicerius notariorum* des römischen Bischofs und der Aeusserung Ammians (28, 4, 13), dass in einem grossen römischen Privathaus bis zu dreissig Notarien thätig seien, zeigen, dass die *notarii* mehr als die meisten sonstigen Institutionen des Kaiserhofs der Privatverwaltung angehören und aus dieser in die kaiserliche Hausordnung übergegangen sind. 5) Cassiodor var. 6, 6. Prokop hist. arc. 26.

Neu ist in Beziehung auf diese beiden Oberbeamten, dass sie jetzt, in Ravenna residirend, in Rom durch einen *agens vices* vertreten werden; aber die Neuerung wird nicht von den Germanen herrühren, sondern bei der Verlegung des Regierungssitzes eingetreten sein. Der Vertreter des Präfecten gehört der höchsten Rangklasse an wie der Präfect selbst¹; dem des Magister werden wir weiterhin (S. 470) als dem *agens vices* des *princeps* der *agentes in rebus* begegnen. In den cassiodorischen Formeln fehlen beide, ohne Zweifel weil sie nicht vom Kaiser, sondern von ihren nächsten Vorgesetzten ernannt wurden.

Von der Quaestur des Palastes ist besonders (S. 453 f.) gehandelt und gezeigt worden, dass sie von den dafür durch die Kaiser aufgestellten Normen sich nicht wesentlich entfernt.

Hinsichtlich der Finanzverwaltung gilt nicht dasselbe. Zwar die eigentliche Reichshauptkasse, in welche die Steuern flossen und aus der die Beamten und die Soldaten ihre Bezüge empfangen, die *arca* des *praefectus praetorio* functionirt unter den Königen ebenso wie unter den Kaisern². Aber hinsichtlich der unmittelbar kaiserlichen Hauptkassen sind Modificationen eingetreten, die eine Erörterung fordern.

Nach der Formel der *comitiva sacrarum largitionum* ist dieses Amt ständig verbunden mit einem *primiceriatus*, welcher mit der Beamtenernennung zu thun hat³. Damit muss einer derjenigen beiden Primiceriate gemeint sein, welche aus ihrer ursprünglichen subalternen Stellung in hohe Reichsämt übergegangen waren; und da von diesen beiden, dem der *notarii* und dem des *sacrum cubiculum*, der erstere anderweitig in der Formelsammlung vertreten ist⁴, so kann nur an den zweiten gedacht werden. Diesem entsprechend findet sich, ich weiss nicht seit wann⁵, aber sicher unter Justinian bei der Beamtenernennung das *sacrum cubiculum* betheiligt:

1) An seinen *vices agens v. ill.* in Rom richtet Cassiodor die Schreiben 11, 4 (*absens adhaere nostro lateri*). 11, 5. 12, 25; erwähnt wird er auch 4, 47. Der *functus vicibus praefectorum* 9, 7 ist wohl der *vicarius urbis Romae*. 2) Unter den Präfecten stehen zwei *arcarii* mit dem Rang des Clarissimats (Cassiodor 12, 20; vgl. 1, 10. 12, 7. 8. 10. 23. 27). 3) Var. 6, 7: *huic . . . dignitati . . . locum quoque primiceriatus adiungimus, ut per te demus honores, per quem et nostrae pecuniae conferimus largitates* und weiterhin: *comitivae sacrarum et primiceriatus tibi conferimus dignitatem . . . duarum dignitatum gloriosa quidem cura, sed et laboriosa custodia est*. 4) Var. 6, 16. 5) Belege aus vorjustinianischer Zeit habe ich nicht gefunden. Gewisse Domänen, insbesondere die kappadokischen Gestüte, gehörten seit langem zum *cubiculum* und deshalb wird bei dem Erlass der restirenden Steuern dasselbe mit genannt (C. Th. 11, 28, 9; nov. Marciani 2); aber welcher Kaiser die eigene Betheiligung an den Ernennungstrinkgeldern eingeführt hat, weiss ich nicht zu sagen.

neben den kaiserlichen *notarii* und dem *praefectus praetorio* participirt an den dafür von den Civilbeamten geforderten Sporteln damals auch dieses¹. Wahrscheinlich sind diese Zahlungen von dem zweithöchsten Beamten des Cubiculum, dem *primicerius* in Empfang genommen und ist aus diesem Grunde dieses Amt von Theoderich mit dem des *comes sacrarum largitionum* combinirt worden. Dass die besondere Rechnungsführung geblieben ist, wird daraus geschlossen werden dürfen, dass der König Zahlungen auf sein *cubiculum* anweist².

Neben der *comitiva sacrarum largitionum* steht bekanntlich als die andere kaiserliche Hauptkasse die der Domänverwaltung, die *comitiva rerum privatarum*, zu welcher seit Anastasius³ die *comitiva patrimonii* hinzutritt⁴. Dies gilt auch für den Westen; aber mit dem letztgenannten Amt hat es hier eine besondere Bewandniss. In Odovacars Zeit stehen die königlichen Domänen unter einem Beamten mit der Titulatur *comes et vicedominus*, anscheinend gothischer Nationalität⁵; und

1) Nach Iustinians achter Novelle vom J. 535 (wo c. 1 fin. entsprechend zu ergänzen ist) zahlt zum Beispiel der *comes Orientis* an den *primicerius notariorum*, resp. dessen *adiutor*, und an die vier *scrinia* des *laterculum* 53; an das *Officium* des *praefectus praetorio* 80; an das *sacrum cubiculum* 63 oder an jeden der drei *chartularii vv. spectabiles* desselben vgl. das. c. 7) 21 *solidi*. Nach den Bestimmungen Athalarichs (9, 15) sollen bei der Ernennung des römischen Papstes die unvermögenden (denn *minus* ist in den Text hineininterpolirt) kaiserlichen Officialen (dies sind die *suggestores nobis*) 3000, bei Ernennung eines Patriarchen 2000 *solidi* als Papiergelder (*pro collectione chartarum*) erhalten, bei der Ernennung von Bischöfen wie es scheint die unvermögenden Officialen des Statthalters 500. 2) Var. 4, 51: *expensas vobis de nostro cubiculo curavimus destinare*. Ebenso 11, 15; vgl. 5, 44. Es gab dort Normalgewichte für die Goldzahlung nach var. 5, 39: *ad libram cubiculi nostri, quae vobis in praesenti data est, universas functiones iubemus inferri*. Nach diesem Brief und nach 5, 14 mögen auch die spanischen Tribute und andere Zahlungen in das *cubiculum* geflossen sein. Praktisch kann bei der Combinirung der beiden Aemter der Unterschied damals nicht viel bedeutet haben. 3) Der der Rangklasse der *illustres* angehörige Beamte Flavius Peregrinus Saturninus, welcher in seiner Inschrift (C. I. L. VI, 1727) bezeichnet wird als *moderans inlustrem sacri patrimonii comitivam*, in einer Verordnung vom J. 399 (C. Th. 9, 42, 16) als *comes et procurator domus divinae*, ist, wie die letztere zeigt, ausserordentlicher Weise für die Verwaltung von Gildos Vermögen eingesetzt, nicht identisch mit dem *comes Gildoniaci patrimonii*, den einige Jahre später die Notitia Dign., Occ. 12, 5 nennt, da dieser als Unterbeamter des *comes rerum privatarum* nicht der ersten Rangklasse angehört haben kann, aber dessen Vorgänger vermuthlich mit weiterer Competenz, auf jeden Fall ein ausserordentlicher Beamter. 4) Cod. Iust. 1, 34; Lydus de mag. 2, 27; *glossae iuris* bei Otto thes. 3, 1776. 5) Der Schenkungsbrief Odovacars vom J. 489 (Marini pap. n. 82) erwähnt den Bericht *viri sublimis comitis et vicedomini nostri Ardori* über Vergebung von königlichen Grundstücken *intra p(rovinciam) S(iciliam) Syracusano territorio* und *in provincia Dalmatiarum*.

unter Theoderich führen unter sämmtlichen Civilbeamten allein die *comites patrimonii* zum Theil germanische Namen¹. Also hat der Ausschluss der Germanen von den Civilämtern auf diese Stelle sich nicht erstreckt, wie denn auch die *vicedomini* niederen Ranges, die Verwalter der einzelnen königlichen Domänen, ebenfalls Gothen sind². Vermuthlich wurde diese Stellung nicht als eigentliches Staatsamt aufgefasst. Der unter Odovacar, das heisst unter Zeno auftretende *vicedominus* des Westens ist wahrscheinlich gar nicht nach römischem Muster gestaltet³, vielleicht sogar für den von Anastasius eingeführten *comes patrimonii* das Vorbild gewesen. Odovacar hatte guten Grund dem *comes rerum privatarum*, welcher die Verwaltung des Kaiserguts wenigstens nominell und reell die sonst damit verbundene Competenz behielt, einen eigenen Verwalter des Königsguts an die Seite zu setzen; im Ostreich dagegen scheinen die Domänen zwischen dem *comes privatarum* und dem *comes patrimonii* rein äusserlich getheilt gewesen zu sein⁴ und steht insofern die Competenz mit der ungleichen Benennung in einem gewissen Widerspruch, welcher minder auffällt, wenn der Anstoss zu dieser Einrichtung von aussen kam. Auf jeden Fall macht die Gleichstellung der Aemter, welche in dem Wechselverhältniss der beiden Reichshälften ein wesentliches Element ist, auch noch in diesem jüngsten aller römischen Reichsämters sich geltend.

Die *comitiva domesticorum* scheint unter Theoderich nicht mehr effectiv vergeben worden zu sein. Es kann nicht Zufall sein, dass unter den Schematen Cassiodors diese Würde nur als titulaire (*vacans*) aufgeführt wird⁵; die dahin gehörigen

1) Genannt werden als *comites patrimonii* Iulianus 1, 16; Senarius in dem Briefe 4, 4. 5 (in den Adressen mehrfach irrig als *comes privatarum* bezeichnet) und in der Grabschrift Burmann anth. 2, 133; Wilia 5, 18. 19. 9, 13; Bergantinus 8, 23. 9, 3. Die beiden letzten scheinen Gothen; die beiden ersten waren es nicht, Senarius auch Patricier. 2) Als Gothen erscheinen sie var. 5, 14 (S. 504 A. 6) und können so gefasst werden in Theoderichs Edict c. 155: *si forsitan persona potentior aut eius procurator vel vicedominus ipsius aut certe conductor seu barbari seu Romani in aliquo genere causae praesentia non permiserint edicta servare*. Dass die Bezeichnung *vicedominus* bei Gregorius Magnus, in dem Pontificalbuch, bei Agnellus und sonst von den *oekonomi* der Kirchen von Rom und Ravenna und einzeln auch von den Verwaltern von grossen Privatgütern gebraucht wird, weist Marini pap. p. 306 nach. 3) Es kann freilich der *praefectus fundorum patrimonialium* zu Grunde liegen, welcher nach der Not. Occ. 2, 42 unter dem *praef. praetorio* von Italien fungirt. 4) Böckings Ausführung über die Competenz der beiden Aemter (not. dign. Occ. p. 374 ff.) befriedigt nicht. Eine principielle Unterscheidung von Fiscal- und Krongut ist für diese Epoche unmöglich; und die Verordnung C. Iust. 1, 34, 1 führt vielmehr auf völlige Gleichartigkeit beider Aemter. 5) Var. 6, 11.

Ernennungsschreiben, die sich anderswo bei ihm finden¹, hindert nichts ebenfalls in diesem Sinne zu fassen. Es ist begreiflich, dass unter einem Regiment, das den Römern verbot auch nur Messer zu führen, diese *equites et pedites*, wie scheinhaft ihr Wehrdienst immer sein mochte, ebenso wie die *scholares* des Magister zu Pensionären² und ihr Vorsteher zum Titularoffizier wurde; liess doch Theoderich regelmässig diese sogenannten Besoldungen sogar auf die Erben der Inhaber übergehen³. Die nachdrückliche Wiederaufnahme dieser Stellung nach Theoderichs Tode⁴ zugleich mit der Einführung des weiterhin zu erörternden commandirenden Patriciats ist sicher eben wie dieses eine Concession des schwankenden Gothenreichs an die römische Aristokratie.

Grössere Schwierigkeit als die durchgängig wohlbekannten Civilämter bereiten die unter den germanischen Königen Italiens begegnenden Subalternen derselben. Diese selbst, die *officia* sind nicht der am wenigsten merkwürdige Bestandtheil der diocletanisch-constantinischen Staatsordnung⁵. Den Sub-

1) Var. 2, 15. 16. 11, 31 wird ein ausgedienter Beamter des Bureaus des Präfecten *inter domesticos et protectores* aufgenommen und dem Kaiser vorgestellt. Ein *comes domesticorum* Odovacars Pierius Anon. Vales. 53; er wird derselbe sein, den der Papyrus Marinis n. 82 v. i., Eugippius vita Sev. 44, 5 *comes* nennen. Auch der Consul des J. 494 Asterius nennt sich in der Subscription des Florentiner Virgil *ex comite domest. protect.* und der im J. 519 verstorbene Iulius Felix Valentinianus v. c. et [inl.] *com. dom.* (Rossi inscr. chr. n. 968). 2) Var. 1, 10 führen die *domestici partis equitum et peditum, qui nostrae aulae videntur iugiter excubare*, Beschwerde über Verkürzung ihrer Bezüge.

3) Prokop hist. arc. 26: Θεωδέριχος . . τοὺς ἐν τῷ Ῥώμῃ παλατίῳ στρατευομένους αὐτοῦ εἶασεν, ὅπως τι διασώζοιτο πολιτείας τῆς παλαιᾶς ἔχνος, μίαν ἀπολιπὼν σύνταξιν ἐς ἡμέραν ἐκάστω. ἦσαν δὲ οὗτοι παμπληθεῖς ἄγαν. οἱ τε γὰρ σιλευτιᾶριοι καλούμενοι καὶ δομεστικοὶ καὶ σχολᾶριοι ἐν αὐτοῖς ἦσαν, οἷς δὲ ἄλλο οὐδὲν ὑπελείπειτο ἢ τὸ τῆς στρατείας ὄνομα μόνον καὶ ἡ σύνταξις αὕτη ἐς τὸ ἀποζῆν ἀποχωρῶσα μόλις αὐτοῖς, ἅπερ ἐς τε παῖδας καὶ ἀπογόνους Θεωδέριχος αὐτοὺς παραπέμπειν ἐκέλευσε.

4) Var. 8, 12: *perfectionem necessariarum rerum completam esse iudicamus, si quemadmodum eligendo . . . patricium* (Tuluin, dessen Ernennung zum *patricius praesentalis* die vorhergehenden Schreiben betreffend) *armatae rei publicae parti providimus, ita et de sociando ei litterarum peritissimo consulamus*. Dass diese Truppe nicht eigentlich Kriegsdienste thun soll, wird allerdings auch hier so deutlich wie möglich gesagt; aber wohl mag der Paradedienst der Nobelgarde unter Theoderich geruht und mit diesem Erlass wieder begonnen haben. 5) Der sogenannte epitomirte Victor führt dieses System vielmehr auf Hadrian zurück, denn die *officia publica et militiae* in den S. 467 A. 3 angeführten Worten sind die der Civil- und Militärbeamten im Gegensatz zu den *officia palatina*, den kaiserlichen später unter dem *magister officiorum* stehenden Subalternen. Aber dies wird nicht ohne weiteres angenommen werden können, da die vordiocletianischen Inschriften, zum Beispiel die karthagischen Gesammtgräber der Officialen des Procurator, keineswegs mit den Officialen der Notitia stimmen.

alternenbegriff hat die republikanische Epoche als *apparitio* der Magistrate aufgestellt und diese Subalternen der Republik, die Lictoren und die übrigen *decuriales urbis Romae* haben, wesentlich als Staatspensionäre, bis in die späteste Zeit fortbestanden. Aber den Magistraten der caesarisch-augustischen Staatsordnung sind formell Subalternbeamte nicht beigegeben; praktisch treten an deren Stelle einerseits das Gesinde, die eigenen Sklaven und Freigelassenen des Beamten und darunter vor allem die des Kaisers, andererseits die zum Dienst bei den Beamten abcommandirten Soldaten. Aus diesen beiden Elementen ist das *officium* der späteren Epoche hervorgegangen, aber in der Weise, dass diese den Civil- wie den Militärämtern nach einem festen, im wesentlichen beiden gemeinsamen Schema zugeordneten Officialen weder zum Gesinde gehören noch zu den Soldaten¹, sondern es sind diese Stellen nach der Rede-weise dieser Epoche wie die Oberämter *dignitates*². Dem Gesinde entnommen ist der Begriff des *officium* selbst³ und von den einzelnen Stellen sowohl die des *princeps* (A. 3) wie die für die *cura epistularum* bestimmten, die der *exceptores* und die zahlreichen übrigen der Schreiber. Dagegen sind den *principales* der alten Legion entlehnt die *cornicularii*, die *commentarienses*, die *singulares*. Die Stellung des Herrschers

1) Bekanntlich scheiden die späteren Ordnungen die Officialen auch der Militärbeamten streng von den Soldaten, der *militia armata*. Dass im weiteren Sinne alle Beamten jetzt als Soldaten betrachtet werden, erstreckt sich natürlich auch auf die Officialen. 2) In der Not. Dign. wird das *Officium* der *magistri militum* eingeführt mit den Worten: *habet dignitates infra scriptas*. 3) Einen *princeps officii imper* . . . nennt eine Inschrift aus neronischer Zeit C. I. L. VI, 1921. Die Abtheilungen des Gesindes werden auf den Inschriften als solche selten benannt; die üblichen Bezeichnungen ihrer Vorsteher *praepositus cocorum*, *supra stabularios* u. dgl. sind anders gewendet. Hauptsächlich aber hat wohl die in der früheren Kaiserzeit vorherrschende quasi-municipale Gliederung des Gesindes mit Quasi-Magistraten und Quasi-Decurionen bewirkt, dass von den Gesinde-Officien in den Inschriften so wenig die Rede ist. Bei den Schriftstellern finden sie sich. Sueton. Vesp. 14 spricht von dem kaiserlichen *officium admissionum* und auch bei den *breviaria omnium officiorum* das. 21 werden die Abtheilungen der kaiserlichen Dienerschaft zu verstehen sein. Ebenso brauchen die Kaiserbiographien das Wort. Als Vorstände des Hofgesindes nennen sie bald *principes*, bald *magistri* (*principes aut magistri*: vita Alex. 32, 1; *principes*: vita Marci 8, 10; *magistri*: vita Nigri 12, 7; Elagabali 20, 2; Gallieni 17, 8). Die Zurückführung der späteren Ordnung des Beamtenwesens auf Hadrian (vita 10, 3: *ordinatis et officiis et impendiis*; Victor ep. 14: *officia publica et palatina nec non militiae in eam formam statuit, quae paucis per Constantinum immutatis hodie perseverat*) schliesst wohl auch diese Subalternen ein (S. 466 A. 5). Auf die den Dienst bei den Beamten versiehenden Soldaten scheint das Wort erst später, jedoch schon vor Diocletian (z. B. Paulus sent. 1, 6a, 4; vgl. Lactantius de mort. persec. 7: *multi praesides et plura officia*) übertragen zu werden.

unterscheidet sich in Betreff der Officialen von derjenigen der übrigen Beamten theils dadurch, dass von den für eigentlich subalterne Geschäfte ihm zugeordneten Unterbeamten diejenigen höheren Ranges, die *magistri scrinii* und die *notarii*, unter die Oberämter eingereiht werden, theils dadurch, dass jedem der übrigen Oberbeamten ein *Officium* zugeordnet ist, dem Kaiser aber seit Constantin ein eigener Oberbeamter als Vorsteher der sämmtlichen unmittelbar kaiserlichen Subalternbeamten, der *magister officiorum*.

Die Subalternbeamten der gothischen Epoche sollen hier zunächst nach den einzelnen Oberämtern gesondert und weiter für die wichtigsten Kategorien die specielle Titulirung und ihr Platz in der Reihe untersucht werden.

Die Sonderung der Subalternen nach den Aemtern er giebt sich grösstentheils von selbst; abgesehen von einzelnen allzu vag gefassten Erwähnungen macht es keine Schwierigkeit bei Cassiodor die Officien des *praefectus praetorio*, der oberen Finanzbeamten, der Vicare, der Provinzialstatthalter und so ferner von einander zu scheiden. Nur in Betreff der Bezeichnung *officium nostrum* in Beziehung auf den König und in Betreff der Benennung *comitiacus* bedarf es einer Erörterung, an welches Oberamt dabei gedacht ist.

Dem *officium nostrum*, das in den königlichen Erlassen mehrfach genannt wird¹, werden die Officialen des *praef. praet.* ausdrücklich gegenübergestellt². Auch in den Verordnungen werden diejenigen der Finanzbeamten nie an die Person des Kaisers geknüpft, die *scrinia* derselben ausdrücklich den *sacra scrinia* gegenübergestellt³, welchen in den königlichen diesen Ausdruck vermeidenden Erlassen die *scrinia nostra* entsprechen. Insofern der König, wie weiterhin gezeigt werden soll, zugleich den Platz des *magister militum* einnimmt, könnte dabei an dessen Officialen gedacht werden;

1) 2, 28: *Stephano v. s. comiti primi ordinis et ex principe officii nostri*, wo nachher *scholae tuae exprincipes* erwähnt werden. 3, 30 wird der *praef. urbi* angewiesen dem mit der Aufsicht über einen Bau beauftragten *v. sp. officii nostri solacia* (= Bezüge) anzuweisen. 4, 40 wird *per officium nostrae sedis* eine Partei vor das Königsgericht geladen. 6, 3: (*praefectus praetorio*) *milites suos illis exaequat, qui inter procures mixti nostris conspectibus obsecundant*. 6, 13 an den ausscheidenden *comitiacus: nostri nominis . . . tuitione vallaris, ut officium, quod nostris iussionibus speciali sollicitudine famulatum est, amplius aliquid a militibus ceteris promereri potuisse videatur*. 7, 21. 22 beaufsichtigen *scrinarii officii nostri* in der Provinz die Hebung einer Steuer. 7, 25 (vgl. 24): *ex officio nostro* werden zwei *principes* an den *comes* von Dalmatien geschickt (vgl. S. 504 A. 4). 7, 42 stellt, wer einen *Saio* erbittet, die erforderliche *Caution officio nostro*. 9, 10, 3 werden Urkunden edirt *de scriniis nostris*. Edict Theoderichs c. 10: *relationem ad scrinia nostra transmittant*. 2) Var. 6, 3 (A. 1). 3) C. Th. 6, 30, 3: *primicerii scriniorum . . . iuxta instar sacrorum scriniorum*; ähnlich daselbst l. 19.

allein die in der Beigabe des *Officium* deutlich zu Tage tretende Beamteneigenschaft des *Magister* wird bei den germanischen Königen vielmehr versteckt. Es bleibt also für dies *officium* nichts übrig als die Gesammtheit der dem *magister officiorum* unterstellten Subalternen; diese Officialen werden, wie schon die Benennung ihres Vorstehers zeigt, überhaupt als unmittelbare Subalterne des Kaisers gedacht¹. Auch ist unter den einzelnen Anwendungen keine, die dieser Determination widerspricht; und wir werden weiterhin finden, dass mehrere derselben sie fordern.

Ueber den *comitiacus* fehlt es in unserer Ueberlieferung an einer Erklärung; wir müssen den Begriff aus den einzelnen Erwähnungen erschliessen, welche ich zunächst zusammenstelle. In einer Inschrift aus *Aquae Statiellae*² vom J. 423 wird ein *Disiderius comitiacos* genannt; in einer stadtrömischen³ vom J. 487 *F[fl.] Valens v(ir) d(evotus) comit(iacus)*; in einer Urkunde⁴ vom J. 557 *Constantinus v(ir) d(evotus) comitiacus*, in einer andern⁵ vom J. 572 *Moderatus v(ir) d(evotus) comitiacus*. Unter Cassiodors Briefen sind adressirt 2,10 *Specioso viro devoto comitiaco*; 4,5 *Amabili viro devoto comitiaco* (nach den Handschriften freilich *comiti*); 5,6 *Stabulario comitiaco*; 8,27 *Dumerit saioni et Florentiano viro devoto comitiaco*. Aus derselben Sammlung ist zu entnehmen, dass die *comitiaci* nicht bloss zum *officium nostrum* gehören, sondern auch ihr *princeps cardinalis* am Hofe verweilt und, da die *potestas comitiaci officii* auch in Rom nicht entbehrt werden kann, daselbst ein *Vicarius* ihn vertritt⁶; endlich dass dem *comitiacus* bei seinem Ausscheiden nach vollendeter Dienstzeit in Gemässheit der kaiserlichen Verordnungen die Titularwürde des *magister scrinii* mit der Spectabilität und die *comitiva primi ordinis* verliehen wird⁷. Alle Erwähnungen gehören dem Occident an; dem Orient kann das Institut selbst nicht fremd sein, das lange vor der Gothenzeit auf Inschriften erscheint und durch kaiserliche Regulative geordnet ist, die Benennung aber wird dort nicht gefunden. Mit diesen Erwähnungen ist zusammenzuhalten, dass die ebenso zahl-

1) Auch der Hofbeamte Theoderichs *silentarius sacri palatii* (S. 522 A. 2) stand als solcher unter dem *magister officiorum* (S. 478 A. 6). 2) C. I. L. V, 7530. 3) Rossi inscr. chr. 1 n. 887. 4) Marini pap. n. 79 v. 105. 106. 5) Daselbst n. 120 v. 72. 93. 6) Var. 7, 31. 7) Var. 6, 13. 8) Iulian, sagt Libanius (πρὸς τοὺς βαρὺν αὐτὸν καλέσαντας 1 p. 190 Reiske), begnügte sich mit vier Schreibern (ὑπογραφεῖς) und siebzehn Boten (τὰς ἀγγελίας οἱ φέροντες); jetzt sind jener 520, dieser über 10000. Die Verordnung Theodosius II. (cod. Theod. 6, 27, 23) setzt die Stellenzahl der Matrikel auf 1174 fest; nach derjenigen Leos cod. Iust. 12, 20, 3 bestehen die *agentes in rebus* nach ihren fünf Klassen aus 48 *ducenarii*, 200 *centenarii*, 250 *biarchi*, 300 *circitores* und 450 *equites* zusammen also aus 1248 immatriculirten Officialen.

wie einflussreichen *agentes in rebus* auch unter Theoderich dieselbe Rolle spielten wie unter der eigentlichen Caesarenherrschaft¹. Aber dass Cassiodor unter diesem Namen ihrer nur an einer einzigen Stelle gedenkt und andererseits die in der eigentlich legalen Nomenclatur nicht auftretenden *comitiaci* so häufig bei ihm begegnen, legt es schon an sich nahe beide Bezeichnungen zu identificiren. Alle Kriterien stimmen. Die *agentes in rebus* stehen unter dem *magister officiorum* und gehören also nach Cassiodors Redeweise zum *officium* des Königs. Der *comitiacus*, welcher den *princeps cardinalis* in Rom vertritt, ist ohne Zweifel identisch mit dem oben (S. 463) erwähnten, seit der Verlegung des Hofes nach Ravenna in Rom auftretenden Vertreter des *magister officiorum*. Das Prädicat *vir devotissimus* ist für den *agens in rebus* geläufig² und dem nach vollendetem Dienst auscheidenden Agenten wird die *comitiva primi ordinis* zu Theil³. Die Benennung *comitiacus*, welche sprachlich eben wie *comitianus*⁴ mit *ducicus*⁵ und *ducianus* zusammenzustellen ist

1) Var. 11, 35: *cur agentium in rebus miles officii post tot laboris incerta aliquid patiat ambiguum* (d. h. es dürfen die für den vollendeten Dienst ihm zukommenden Bezüge ihm nicht vorenthalten werden), *qui crebris actionibus excubando ideo principis nomen habere promeruit, quia militiae sacramento ceteros antecellit? observavit* (nicht *observabit*) *enim iugiter imperialibus iussis* (*observare alicui* = *parere alicui*, ebenso 12, 1) *et ut reverentiam praetorianae sedis attolleret, tunc ad eius venit obsequium, quando vocabulum coepit habere praecipuum*. Ueber die hier zu Grunde liegende Besetzung der ersten Stelle im *Officium* des *praef. praet.* aus der *schola agentium in rebus* wird weiterhin gesprochen werden. Römische Inschrift eines *agens in rebus* vom J. 454 oder 525 Rossi inscr. chr. 1 n. 997.

2) Leo und Zeno sprechen von der *schola devotissima* oder *devotissimorum agentium in rebus* (C. Iust. 12, 21, 7. 8).

3) Nach der Verordnung Theodosius II. cod. Iust. 12, 21, 6.

4) Die Beziehung des *comitianus* der orientalischen Verordnung vom J. 394 C. Th. 8, 4, 18: *ex his qui de numero comitanorum vel ex apparitione culminis vestri* (des *praef. praet.*) *consulari officio deputati sunt nullus ambiendi vel transfugendi in alterius militiae ordinem habet facultatem* ist unsicher. Wenn Lydus de mag. 2, 7: καὶ κομητιανούς τοὺς δευτεροστρατηλατιανούς ἢ παλαιότες οἶδε ausnahmsweise recht berichtet, so haben die Officialen des *comes et magister militum* diese Benennung geführt, und es kann die angeführte Verordnung also verstanden werden; aber mit grösserer Wahrscheinlichkeit denkt Gothofredus an den *comes Orientis*. Dagegen scheint bei dem *comitianum officium* in der Verordnung von 416 (C. Iust. 1, 46, 2) allerdings das des *comes et magister militum* verstanden werden zu müssen. Ausserdem findet sich die Bezeichnung für die Officialen des *comes domus divinae per Cappadociam*, welchen Titel Iustinian auf einige andere kleinasiatische Provinzen erstreckt hat (nov. 8, 3. 5. nov. 30, 1). Das Epigramm auf den nach dem Heermeisteramt strebenden Bordellwirth (4 p. 100 Bährens) ist wohl erst von späterer Hand mit der unpassenden Ueberschrift versehen worden *ad lenonem comitianum* oder nach der zweiten Hand *comitiacum*. 5) *Ducicus* kann ich aus lateinischen Texten nicht belegen, aber δοικικός findet sich in dem Regulativ des Anastasius für die Pentapolis und bei den späteren Byzantinern oft.

und nur den Apparitor eines *comes* bezeichnen kann, ist allerdings auffallend, da für die Apparitoren dieses Oberbeamten vielmehr *magistrianius* angezeigt ist und auch oft von ihnen gefunden wird; indess kann die offenbar vulgäre Bezeichnung in der Epoche aufgekommen sein, wo dieser Beamte *comes et magister officiorum* genannt und mit dem ersteren Titel angeredet ward¹. Endlich stimmt die Competenz. Die Thätigkeit des *comitiacus*, wofür auch *executor* gesetzt wird², besteht ohne Ausnahme darin, dass er einen kaiserlichen Immediatbefehl dem, den er angeht, überbringt und dessen Ausführung an Ort und Stelle betreibt³. Dies aber ist genau das Geschäft der *agentes in rebus*⁴ und eben dadurch sind sie recht eigentlich das Werkzeug der unbedingten kaiserlichen Machtvollkommenheit und der personalen Allmacht des Herrschers. Wie Theoderich diese Auffassung der Herrschergewalt dem römischen Staatsrecht theoretisch entlehnte, hat er in den *agentes in rebus* auch das dazu gehörige Organ übernommen. — Also ist der diesen *comitiaci* angehörende *princeps cardinalis*, der gleich den grossen Beamten in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers auftritt, der Vormann der *schola agentium in rebus*. Dieser auch in einer occidentalischen Verordnung vom J. 410⁵ *princeps* genannte Sub-

1) Ammian 18, 8, 5. Ebenso wird der *comes et magister equitum* mit dem Rangprädicat angeredet (Ammian 29, 3, 6. c. 5, 46). 2) Die beiden Schreiben var. 4, 5 *Amabili viro devoto comiti[aco]* und 1, 8 *Amabili executori* mit der Anrede *devotio tua* sind ohne Zweifel an dieselbe Person gerichtet. Auch die allgemeine Bezeichnung *apparitor* wird so verwendet: *Trivilae saioni et Ferrocincto apparitori* lautet die Adresse 3, 20, *Iohanni apparitori* mit der Anrede *devotio tua* 2, 21. 3) Dies liegt den Phrasen der Formel 6, 13 zu Grunde: *contumaces ad parandum cogunt, latentes vestigant* und so weiter. Eben darauf laufen die an *comitiaci* gerichteten Schreiben (oben S. 469; auch 1, 8 und 1, 27, gerichtet an die anderswo als *comitiaci* bezeichneten Personen *Amabilis* und *Speciosus*) sämmtlich hinaus. Der Inhalt des Befehls ist gleichgültig; wie das königliche Befehlsrecht ist auch die Executive des *agens in rebus* rechtlich unbeschränkt. 4) Charakteristisch ist insbesondere das Betreiben der Vollstreckung: *te instante* (1, 27), *vobis imminentibus* (3, 20); wie sich dies gleichmässig oft von dem *agens in rebus* findet. Ein Beispiel giebt Ambrosius *de officiis* 2, 29, 150: *interpellante eo qui sibi illud* (ein dem Clerus von Pavia gegebenes Depositum) *imperiali rescripto vindicare cupiebat clerici non tenebant auctoritatem: honorati* (die Notablen der Stadt) *quoque et intercessores dati non posse praeceptis imperatoris obviari ferebant: legebatur rescripti forma directior, magistri officiorum statuta: agens in rebus imminebat, quid plura? traditum erat.* 5) C. Th. 6, 28, 7 = C. Inst. 12, 21, 3 vom J. 410: *proconsularis apicis dignitatis adiectione principes agentes* (*agentum* der just. Codex) *in rebus praecipimus decorari.* Die zum Principat Deputirten können hier nicht gemeint sein, weil diese erst im J. 426 statt des consularischen den Rang der *vicarii* erhielten (C. Th. 6, 28, 20. 21. 22), welche den Proconsuln nachstehen.

alterne ist wohl zu unterscheiden von den weiterhin erwähnten aus der ersten Klasse der *agentes* hervorgehenden *principes* der Ober- und Mittelbeamten, welche diesen Titel nur in Beziehung auf das *Officium* führen, dem sie beigeordnet werden, während sie in Beziehung auf die *schola agentium* nichts sind als *ducenarii*, das heisst Agenten erster Klasse. Dies bezeichnet eben der Beisatz: in der technischen Sprache dieser Zeit heissen die dem eigenen *Officium* des Oberbeamten angehörigen Subalternen, im Gegensatz der von anderen Stellen ressortirenden, *cardinales*. Von den fünf *magistri militum* des Orients haben im Gegensatz zu den dreien, deren *Officium* aus abcommandirten Mannschaften zusammengesetzt wird, die beiden andern einen eigenen *Princeps* und so weiter, ein *officium cardinale*¹. Die dem eigenen Sprengel angehörigen Geistlichen werden von denen anderer Sprengel durch dasselbe Beiwort unterschieden, in Beziehung auf den römischen Bischof zum Beispiel die Geistlichen der römischen Kirchen *presbyteri cardinales* und *diaconi cardinales* genannt².

Theoderich hat aber den römischen *agens in rebus* nicht bloss sich angeeignet, sondern die Institution auch auf die Gothen erstreckt. Der *comitiacus* seiner Erlasse zwar ist immer ein Römer; aber zuweilen daneben und dann an erster Stelle³, häufiger allein tritt ein anderer Subalternbeamter auf, gothisch bezeichnet als *saio* und ohne Ausnahme gothischer Nationalität. Welche germanische Institution dabei zu Grunde liegt, muss dahingestellt bleiben; wie uns dieser *Saio* entgegentritt, ist er einfach der *agens in rebus* gegenüber den Unterthanen gothischen Rechts⁴. Wie die Soldateneigenschaft bei dem *agens in rebus* schon durch die Nationalität ausgeschlossen wird, so kommt sie auch dem *Saio* nicht zu⁵; aber der Sache nach tritt der *agens* wesentlich als Soldat auf⁶ und dasselbe gilt

1) Die Not. Dign. drückt den Gegensatz in der Weise aus, dass das *officium magisteriae potestatis* dort *cardinale habetur*, hier *in numeris militat et in officio deputatur*. 2) Gothofred zum C. Th. 12, 6, 7. Ewald zu Gregors Brief 1, 77. 3) In den schon angeführten Schreiben 8, 27: *Dumerit saioni et Florentiano viro devoto comitiaco* und 3, 20: *Triuila saioni et Ferrocincto apparitori*. 4) Damit ist nicht im Widerspruch, dass der *Saio* auch gegen Römer verwendet werden kann (var. 2, 13, 8, 24). 5) 9, 2: *circa saionum et militantium molestias*. Dass dem *Saio* für pflichtwidriges Verhalten die Entziehung des Donativs gedroht wird (7, 42), beruht darauf, dass dies jeder dienstfähige Gothe erhält; als Aufgebot zum effectiven Dienst ist die Anstellung als *Saio* schwerlich betrachtet worden. 6) Deutlicher als die Verordnung C. Th. 6, 35, 3 und dazu Gothofredus zeigt dies die den militärischen Ordnungen dieser Epoche völlig entsprechende Gliederung des Körpers der Agenten (S. 469 A. 8). Daher hat auch der *princeps* der *agentes in rebus* das Recht einen *domesticus* zu halten (C. Th. 6, 28, 8).

ebenso sehr, wenn nicht noch in höherem Grade von dem Saio. Auch seine Thätigkeit besteht in der Uebermittlung der königlichen Befehle jeglichen Inhalts an den oder die davon betroffenen Personen und der Ueberwachung ihrer Ausführung¹; bezeichnend für seine Stellung ist es, dass er da verwendet wird, wo die Execution der Localbehörden nicht ausreicht² und dass bei Ladungen vor Gericht ihm der doppelte Betrag dessen zukommt, was nach der von Theoderich aufgestellten Taxe dem Executor der Provinzialbehörde an Sporteln zu zahlen ist³. Mit dem Nebeneinanderstehen des *agens in rebus* und des *saio* wird zusammenhängen, dass allgemeine jurisdictionelle Anzeigen und Anordnungen, zum Beispiel die Anzeige der Uebernahme einer Person in die spezielle königliche Tution⁴ und die Anweisung zur Ergreifung flüchtiger Verbrecher⁵ regelmässig an die gothischen wie an die römischen Behörden gerichtet werden. — Für die Gesamtaufassung der germanischen Reichsverweserschaft ist das Institut dieser *saiones* in hohem Grade belehrend. Wer sich dem Augenschein nicht verschliesst, muss erkennen, dass so, wie Theoderich es gestaltet hat, es ebenso der praktische Ausdruck der personalen Omnipotenz des Herrschers ist wie das der *agentes in rebus* und also das Regiment Theoderichs über die Gothen eben dasselbe war, welches der Kaiser des Westreichs

1) Erwähnt werden die Saionen bei Cassiodor ausser in den hier besonders angeführten Stellen 1, 24. 2, 4. 13. 20. 3, 48 (*eius instantia*). 4, 14 (*ut Gothi . . . te imminente cogantur solvere debitas functiones*). 27. 32 (*coram partibus positus te imminente soll der Consular von Campanien einen Process entscheiden*). 37 (*imminente Duda saione nostro*). 47. 5, 5. 10 (*te custode atque mediante bei dem Austausch der Zugthiere*). 19. 20. 23. 27. 8, 24. 12, 3 (*universis saionibus qui sunt cancellariis deputati*). Der König konnte also auch den einzelnen Beamten *saiones* begeben. Die einzelnen Befehle sind ein wichtiges Element für das Eingreifen der Centralstelle in die Administration überhaupt; für die Competenz des Saio bedarf es der Analyse derselben nicht. 2) Var. 9, 18, 1: *si quis . . . iuri publico parere neglexerit viribusque praepotens destinati officii* (des *iudex*, d. h. des Provinzialstatthalters) *spreverit paucitatem, relatione iudicis nostris auribus notabilis ingeratur, ut indulta executione saionum ultionem sentiat vigoris regii, qui oboedire noluerit cognitori*. Bei dem Executionsbefehl werden Stufen unterschieden (4, 32: *moderata iussio*; 4, 34: *moderata executio*). 3) Var. 9, 14: *si nostra* (nicht *vestra*) *conveniunt decreta pulsatos, tantum commodi percipiat executor, quantum gloriosus domnus avus noster pro honoribus personarum* (die Ladungsgebühr richtet sich theilweise nach dem Rang des Geladenen; Bethmann-Hollweg Civilprocess 3, 201) *debere saiones accipere expressa quantitate constituit . . . Si vero tua iussione* (des comes *Syracusanae civitatis*) *conventio destinatur . . . mediam portionem executor accipiat quam de praeceptis regis sumere potuisset*. 4) Var. 7, 39. Vgl. 2, 29: *a quoquam cuiuslibet nationis homine*. 5) Var. 2, 19.

über die in seinem Dienst stehenden Ausländer übte oder doch üben sollte.

Nach Erörterung der Gruppen der Subalternen wenden wir uns zu derjenigen der Einzelstellen. Ein jedes *Officium* besteht aus einer geschlossenen Zahl von *Officialen*, welche theils nach ihrer Rangfolge, theils nach ihrer speciellen Bestimmung benannt sind. Aus der gothischen Epoche sind namentlich durch Cassiodor zahlreiche dahin gehörige Benennungen und Anordnungen aufbehalten, welche in den Einzelheiten klar zu legen grossentheils nicht möglich ist und auch so weit es möglich ist, nicht überall dem Zweck dieser Auseinandersetzungen entsprechen würde. Aber mit den *principes* und den *cancellarii* muss sich bekannt machen, wer mit diesen Studien sich beschäftigt.

Wie durchaus die Institution der *officia* aus einem Gusse ist, zeigt sich am deutlichsten in dem gleichmässig in ihnen allen auftretenden Bureauchef, dem *princeps*. Begriff und Benennung sind nicht neu, sondern der Organisation des kaiserlichen Gesindes entlehnt¹; aber neu ist das durchgreifende Auftreten des Amtes und der Benennung bei allen Civil- wie bei allen Militärbeamten und die weiterhin noch zu entwickelnde Tendenz den Beamten durch den ihm zugeordneten, aber von ihm möglichst unabhängig gestellten Bureauchef zu controliren und von der höchsten Stelle in Abhängigkeit zu erhalten.

Die Bezeichnungen *princeps* und *primicerius* sind dem Begriff nach nicht verschieden; im Gebrauch fallen sie auseinander. *Princeps* wird überwiegend von dem Chef des Gesamtbureaus gebraucht; die schon erörterte (S. 471) Abweichung, dass die *schola agentium in rebus* einen *princeps* als Vormann hat, rechtfertigt sich dadurch, dass der Bureauchef des *magister officiorum* ausnahmsweise nicht *princeps* heisst, sondern den Titel *adiutor* führt². *Primicerius* dagegen wird theils für die obersten Spitzen des Bureaus der Finanzbeamten und für den Vormann der *notarii* verwandt³, theils für den Vormann einer Unterabtheilung des Gesamtbureaus, wie zum Beispiel in dem Bureau des *comes sacrarum* neben dem *pri-*

1) Die Belege S. 467 A. 3. Die Bemerkung des Scholiasten zu den Verrinen I. 1, 28, 71 p. 179 Orelli in Betreff der Ausdrücke *princeps*, *commentariensis*, *cornicularius*: *haec nomina de legionaria militia sumpta sunt* bestätigt nur seine Unwissenheit. Die *principes* der alten Legion, an die er wohl gedacht hat, gehören gar nicht hierher; und die *principales* der späteren Legion, die chargirten Gemeinen, haben ebenso wenig mit dem *princeps* des *Officium* etwas gemein. 2) Auch bei Cassiodor var. 6, 6. Aehnlich findet sich bei dem Marstall, der unter dem *comes rerum privatarum* steht, da dessen Bureauchef *primicerius* heisst, ein *princeps stabuli dominici* (C. V, 1880). 3) Auch bei den africanischen Ducaten Iustinians findet er sich in dieser Geltung (C. Iust. 1, 27, 2).

micerius totius officii der *primicerius exceptorum* steht, zugleich *secundoceries* des ganzen Officium. Dieser Verschiedenheit der Titulatur mögen wohl Verschiedenheiten der Competenz entsprochen haben, namentlich die dem *princeps* eingeräumte weitgehende Gewalt über die übrigen Subalternen nicht im gleichen Umfang dem *primicerius* zugekommen sein.

Nach dem im Allgemeinen bei den Subalternen streng eingehaltenen Anciennetätsavancement sollte der Bureauchef aus dem Bureau selbst hervorgehen. Indess ist für den Princeps des Civilbeamten dieses Aufrücken mindestens seit dem Anfang des fünften Jahrhunderts¹, vielleicht schon seit der Einrichtung dieser Bureauvorstandtschaft selbst auf die Aemter dritter Ordnung, insbesondere die Provinzialstatthalterposten beschränkt²; die Bureauchefs der Mittel- und ebenso die der Oberinstanzen gehen vielmehr hervor aus dem Bureau der *agentes in rebus*, jedoch nicht in gleicher Weise. Den civilen Mittelbeamten von der Klasse der *spectabiles* wird der Bureauchef aus den *agentes in rebus* in der Weise geschickt, dass er als 'deputirt' nicht unter dem Beamten steht, dem er zugegeben ist, sondern auch ferner unter dem *magister officiorum* als dem Vorgesetzten der *agentes*. Dagegen die Bureauchefs der Oberbeamten vom Range des Illustrats und insonderheit des *praefectus praetorio* werden wohl auch aus den *agentes in rebus* genommen³, scheiden aber durch ihre Ernennung zum *princeps* aus dem Verbande derselben aus und stehen unter dem

1) Iohannes Lydus de mag. 2, 10. 3, 23. 40 führt mit Berufung auf ein nach seiner Angabe im theodosischen Codex stehendes, im justinianischen weggelassenes Gesetz die Einschlebung des *princeps* auf Arcadius und speciell auf Rufinus zurück. Das Gesetz findet sich nicht und die Angabe ist nicht bloss bedenklich, wie alles Historische bei diesem Schriftsteller, sondern auch insofern seltsam, als Rufinus unter Arcadius selber Praefect war und damit seine eigene Competenz geschwächt haben würde. Auf keinen Fall kann bis dahin der *cornicularius* der Bureauchef des Praefecten gewesen und der *princeps* erst damals hinzugekommen sein. 2) Nach der Notitia haben eigenen Bureauchef im Orient sämtliche civile Unterinstanzen und von den Mittelinstanzen der Proconsul von Asia, im Occident nur die beiden niederen Grade der Unterinstanzen, die *correctores* und die *praesides*, wogegen den *consulares* der *praefectus praetorio* den Bureauchef schickt. 3) Verordnung Valentinians III. vom J. 449 (nov. Val. 26): (*princeps*) *ex eadem schola (agentium in rebus) ad obsequia praefecturae praetorianae post infinita discrimina et consumpta aetatis parte meliore convenit*. Lydus de mag. 3, 12: ὁ πρίγκιψ . . . οὐδὲ μέρος τῆς τάξεως (des *praef. praet.*) ἔστι καὶ αὐτὸς, αὐτὸς δὲ τῶν μαγιστριαῶν κατὰ βαθμὸν παραγίνεται ἐπὶ τὰ μέγιστα ποτε δικαστήρια; c. 23 (vgl. A. 1); c. 40: πρίγκιπα αὐτὸν σήμερον τοῦ μαγίστρου καλεῖσθαι συμβαίνει. — Auch der Bureauchef des *magister officiorum* selbst, der nicht *princeps* heisst, sondern *adiutor*, wird aus den *agentes in rebus* genommen (C. I. L. VIII, 989: *Fl. Arpacio . . . ex agente in rebus v. c., ex adiut. inl. viri mag. officior. v. spectab.*).

Beamten, dem sie beigegeben sind¹; wie es denn offenbar unmöglich gewesen wäre den *princeps* des *praefectus praetorio* einer niedrigeren Stelle unterzuordnen. Wem in diesem Fall die Auswahl zusteht, wird nicht gemeldet; wahrscheinlich hat eine solche gar nicht stattgefunden, sondern ist die Anciennetät oder eine ähnliche Ordnung dabei massgebend gewesen. Dass es dem Oberbeamten freigestanden habe aus den Agenten die ihm beliebige Person sich auszuwählen, verträgt sich mit dem Wesen der Einrichtung nicht; der Ausschluss der oberamtlichen Ernennung wird mit derselben Nothwendigkeit für diesen Bureauchef gefordert wie für die Bindung des republikanischen Consulats durch die Quästur die comitiale Ernennung der Quästoren. Es kommt hinzu, dass unter den vom *praef. praet.* zu vollziehenden Ernennungen, welche Cassiodor in den beiden letzten Büchern in ähnlicher Weise vorführt wie in den früheren die königlichen, eben der erste der Bureaubeamten, der *princeps* fehlt. — Da die in die Provinzen abcommandirten Agenten ausschliesslich und vermuthlich wenigstens der Regel nach auch die *principes* der Oberbeamten aus der ersten Kategorie der Agenten, den *ducenarii* genommen werden, deren nach Leos Verordnung nicht mehr als 48 sind, so gelangen diese Agenten, wenn sie ihre Laufbahn vollenden, regelmässig nicht bloss zum Ducenariat, sondern auch zum Principat und werden die dem nach vollendeter Laufbahn ausscheidenden Agenten zugesicherten Emolumente nicht an den Ducenariat, sondern an den Principat geknüpft, welcher freilich unter Umständen auch titular verliehen werden kann². Dass der Vormann der Agenten selbst, ebenfalls *princeps* genannt, mit dieser Kategorie nicht wechselt werden darf, ist schon erinnert worden (S. 471).

Die hier geschilderte Ordnung ist auf die germanischen Reichsverwalter übergegangen³; insbesondere ist es auch für diese bezeugt, dass der Bureauchef des *praefectus praetorio* aus den *agentes in rebus* hervorgeht und den Titel *princeps*

1) Die *Notitia* unterscheidet sorgfältig die *principes ex eodem officio* oder *de eodem corpore* der Unterbeamten, die *principes de schola agentium in rebus ducenarii* der Mittelinstanzen und die *principes* schlechtweg der Oberbeamten. Dass auch die letztgenannten aus den *agentes in rebus* genommen worden, steht anderweitig fest (S. 475 A. 1); der Gegensatz der zweiten und der dritten Kategorie muss also darin bestehen, dass die letzteren aus der *schola agentium in rebus* ausscheiden. 2) C. Th. 6, 27, 16. 19. 6, 28, 8. 3) Das schon (S. 468 A. 1) erwähnte Schreiben 2, 28 ist adressirt *Stephano v. s. comiti primi ordinis et ex principe officii nostri* und erwähnt *scholae tuae exprincipes*. Die *comitiva primi ordinis* wird bei dem als *princeps* ausscheidenden *agens in rebus* ausdrücklich sonst nicht erwähnt, aber sie stimmt zu dem seit dem J. 426 ihm zukommenden Rang des *vicarius* (C. Th. 6, 27, 20. 21. 22).

führt¹. Unzweifelhaft hat dieser in älterer Zeit neben dem einen oder den mehreren Beisitzern *a consiliis* gestanden²; noch Cassiodor selbst hat seine Stellung als *consiliarius* der Praefectur unter seinem Vater begonnen³ und noch er bezeugt einerseits, wie gesagt, die Fortdauer des aus den Agenten hervorgehenden Principats und nennt andererseits mehrfach den *consiliarius* des Praefecten als dessen hauptsächlichen allen Subalternbeamten übergeordneten Gehülfen⁴. Dennoch erheben sich gegen das dauernde Nebeneinanderstehen des *consiliarius* und des *princeps* ernstliche Bedenken. Wenn bei Cassiodor Ernennungsschreiben weder für den *princeps* noch für den *consiliarius* sich vorfinden und dasselbe für den letzteren offenbar absichtlich durch die ehrenvolle Erwähnung in der Vorrede des elften Buchs ersetzt wird, so lässt für jenen sich dies in der schon angegebenen Weise erklären, ist aber für diesen im hohen Grade befremdend und legt die Frage nahe, ob Cassiodors *consiliarius* nicht zugleich sein *princeps* gewesen ist. Dafür spricht weiter, dass nirgends sonst in den beiden letzten Büchern Cassiodors dieser *princeps* hervortritt. Noch auffallender ist es, dass in den kurz nachher für Africa von Justinian aufgestellten Matrikeln sowohl bei dem *praefectus praetorio* wie bei den *duces* der *princeps* fehlt⁵, der

1) 6, 6: *officium eius* (des *magister officiorum*) *tanta genii praerogativa decoratur, ut militiae perfunctus muneribus ornatur nomine principatus miroque modo inter praetorianas cohortes et urbanae praefecturae milites videantur invenisse primatum, a quibus tibi* (dem *mag. off.*) *humile solvabatur obsequium*. Auch 11, 35 (vgl. S. 470 A. 1) spricht von dem Uebertritt des *agens in rebus* in das *Officium des praef. praet.* als dessen *princeps*. 2) Die Verordnung von 444 *cod. Iust.* 1, 51, 11 nennt die *consiliarii virorum illustrium praefectorum tam praetorio quam . . . urbis*. Lydus *de mag.* 3, 11 lässt in früherer Zeit τοὺς συνεδρεῦντας τῇ ἀρχῇ ἀνδρας νομικωτάτους dem Praefecten den Urtheilsentwurf (*periculum*, wie für *ῥέξιον* zu emendiren ist) aufsetzen. Vgl. Bethmann-Hollweg *Civilprocess* 3, 130. — Der *attributus in consil(ium) praef(ectis) praet(orio) item urb(i)* Henzen 6519 ist vordiocletianisch. 3) *Anecd. Holderi: dum patris Cassiodori patricii et praefecti praetorii consiliarius fieret*. 4) Nach 6, 12 erhalten die *comitiva primi ordinis* unter Anderen die *consiliarii praefectorum conscientia clari, dictatione praecipui, qui in illo actu amplissimae praefecturae sic videntur exercere facundiam, ut . . . alteram credas esse quaesturam: unde frequenter et nos iudices adsumimus*. 8, 31: *cum te* (Severus v. sp.) *praefectorum consiliis laudabiliter inhaerentem omnia didicisse credamus, quae ad rei publicae statum pertinent*. 11 *praef.: ne quis forsitan possit offendi, quod in praetoriano culmine constitutus sic omnimodis actioso pauca dictaverim, accipiat viri prudentissimi Felici praesumptione factum, cuius participatus sum in omni causa consilium*, dessen Lob dann weiter ausgeführt wird. 5) *Cod. Iust.* 1, 27, 1. Bei der schlechten Ueberlieferung ist auf den Plural (*pro annonis consiliariorum auri libras viginti*) kein Gewicht zu legen, sondern mit Krüger der Singular herzustellen, zumal da nach der ganzen Anlage des Schemas

doch in den Verordnungen selbst genannt wird¹, dagegen vor dem *officium* dort der *consiliarius*, hier der *adessor* aufgeführt wird. Es ist dafür schwerlich eine andere Erklärung zu finden, als dass unter Iustinian beide Stellungen zusammengefallen sind und der *princeps* selbst der *consiliarius* gewesen oder auch mit Rücksicht auf dessen Aufnahme in die Matrikel aus derselben gestrichen worden ist, eben wie wir später bei den Militärbehörden eine ähnliche Umwandlung des *princeps* in den *domesticus* finden werden. Der erste Subalternbeamte musste, zumal bei den weitgehenden Befugnissen, welche die römischen Einrichtungen ihm einräumten, nothwendig gewissermassen zum Gehülfen des Oberbeamten werden und seine Stellung der des berathenden Beisitzers sich nähern; dass die Laufbahn des *consiliarius* einer- und des *princeps* andererseits nicht allzuweit auseinanderlagen, beweist die Beförderung des einen² und des andern³ zur Provinzialstatthalterschaft.

Der *cancellarius*⁴, zu dem wir uns jetzt wenden, ist niemals, wie vielfach geglaubt wird, ein Thürsteher gewesen⁵. Vielmehr liegt es ihm ob, den durch Gitter (*cancelli*) abgeschlossenen Raum, in dem der amtirende Beamte sich befindet, das *secretum*, vor ungerufenem Zutritt zu bewahren und was dem Oberbeamten während seiner Function vorzulegen ist, von den ausserhalb Stehenden entgegenzunehmen und dem Beamten zu überreichen. In dem *Officium* des Kaisers oder, was dasselbe ist, in dem des *magister officiorum* tritt derselbe gewöhnlich unter dem Namen des *silentarius* auf⁶,

sonst eine feste Zahl und die Vertheilungsnorm nicht fehlen könnten. Die ersten vier *scrinia* gehören, wie die Benennung des Vormanns zeigt, den *numerarii* und können den *princeps* nicht enthalten haben. Dass auch der *cornicularius* fehlt, ist weniger auffallend, da dieser zwar bei allen Civilämtern den zweiten Platz unter den Subalternen einnimmt, aber den Militärbeamten durchgängig fehlt und der Kaiser also für dessen Beseitigung ein Vorbild hatte. 1) Cod. Iust. 1, 27, 2, 11: *periculo viri spectabilis ducis ac tribuni et principis*. 2) Var. 6, 12 (S. 477 A. 4). 3) C. Th. 6, 28, 1 vom J. 380: *agentes in rebus, si principatus sorte deposita forsitan provinciae gubernacula non meruerint, par erit salutationis loco his . . . qui praesidatum gesserint cedere*. Demnach ist auch nichts im Wege den Saio Duddo 4, 32. 34 und den gleichnamigen *comes v. sp.* 4, 27. 28 zu identificiren. 4) Vgl. über diesen P. Krüger Kritik des just. Codex S. 163. 5) Dass die kaiserlichen *ostiarii* auch *cancellarii* genannt worden sind, pflegt man zu folgern aus der vita Carini 16: *praefectum urbi unum ex cancellariis suis fecit*; aber die beste Handschrift hat *calcclariis*, was wohl aus *calceolariis* oder (nach Hirschfelds Vorschlag) aus *tabellariis* verdorben ist. 6) Kaiserliche, das heisst dem *mag. off.* untergeordnete *cancellarii* kommen nur vor in der *Not. dign. Occ.* 9, 14. 15: *admissionales cancellarii*, welche beide Kategorien dem *officium admissionum* *Not. dign. Occ.* 11, 17 entsprechen. Dass der *admissionalis* mit dem *silentarius* zusammenfällt, sagt Lydus de *mag.* 2, 17; es wird dies auch auf die davon nicht oder wenig verschiedenen *cancellarii* sich erstrecken.

den wir ebenfalls als Hofbeamten Theoderichs nachweisen können¹. Unter den übrigen Ober- und Mittelbehörden, die wahrscheinlich sämmtlich einen solchen Subalternen gehabt haben, ist der *cancellarius* nachweisbar bei dem *praefectus urbi*² und bei den *duces*³; am meisten ist von ihm die Rede in Beziehung auf den *praefectus praetorio*⁴. Worauf die Sonderstellung beruht, welche er hier einnimmt, lehrt uns Cassiodor: er ist der einzige unter den Subalternbeamten, welcher nicht nach der Anciennetät aufrückt, sondern von dem jedesmaligen Praefecten, allerdings aus dem Kreis der Subalternen⁵, nach eigenem Ermessen ausgewählt wird⁶. Wenn wir also im germanischen Westreich den *cancellarius* zwar ausserhalb der Matrikel und in einer besondern Vertrauensstellung, aber doch noch innerhalb des Officium finden, so erscheint er in den gleichzeitigen Ordnungen der Kaiser des Ostens schon ausserhalb des Officium neben und nach dem *consiliarius*⁷ und auch im Gehalt vor den Officialen ansehnlich

- 1) Theoderichs *silentiarii* erwähnt Prokop hist. arc. 26; ein *silentarius sacri palatii* am Hofe Theoderichs ist S. 522 A. 2 angeführt.
- 2) Den *cancellarius* des Stadtpraefecten nennt das Edict des Apronianus 362/4 (C. I. L. VI, 1780), was wohl die früheste Erwähnung dieses Officialen ist. Ein anderer *cancel(larius) in(l)ustris urb(anae) s[e]d(is)* Rossi 1 n. 1122.
- 3) In der Matrikel, welche Kaiser Anastasius für den Dux der Pentapolis aufstellte, steht der *cancellarius* an dritter Stelle hinter dem *adessor* und dem *domesticus* (A. 7). Da er in den justinianischen Matrikeln der africanischen *duces* (cod. Iust. 1, 27. 2) sich nicht vorfindet, so muss ihnen der *cancellarius* entweder von dem *mag. mil.* gesandt worden sein wie den Provinzialstatthaltern des Occidents vom *praef. praetorio*, oder sie haben ihn in der Weise selber ernannt, wie Cassiodor dies für den *praef. praetorio* schildert.
- 4) Er ist auch gemeint var. 1, 35. Ein *cancel(larius) pre(fecti) Longini* in einer Ravennatischen Inschrift vom J. 574 C. I. L. XI, 317.
- 5) Nach dem Lyder 3, 36 gehen die *cancellarii* hervor aus den *Augustales*, welche unter den Abtheilungen der *officiales litterati* den höchsten Platz einnehmen und auch bei Cassiodor var. 11, 30 auftreten. Ist diese Angabe richtig und allgemein gültig, so war die Auswahl des Praefecten noch weiter beschränkt.
- 6) Dies zeigt die Vergleichung des die freie Wahl betonenden Ernennungsschreibens des *cancellarius* Iohannes 11, 6: *quavis statutis gradibus omnis militia peragatur . . . tuus honor cognoscitur sollemni ordine non teneri, qui suis primatibus meruit anteponi*, und der übrigen *iuxta matriculae seriem* (11, 17) vollzogenen Aufrückungsdecrete 11, 19—32, unter denen c. 27 jener Iohannes, *qui nostro iudicio cancellorum olim sumpsit officium*, in der keineswegs hohen Stellung als *praerogativarius* wiederkehrt. Es kann also der Cancellariat mit einer Maticularstelle combinirt werden.
- 7) Die Matrikel des Anastasius für den Dux der libyschen Pentapolis und die Justinians für den *praef. praet. Africae* nennen vor dem *officium* jene den *adessor*, den *domesticus* und den *cancellarius*, diese den *consiliarius* und den *cancellarius*.

bevorzugt¹. — Was die Unterbeamten anlangt, so giebt es im Westreich wenigstens unter Theoderich einen *cancellarius* in jeder Provinz²; diesen aber ernennt nicht der Statthalter, sondern der Präfect³ und es ist also die Institution, welche in Honorius Zeit nur für die Statthalter von Consularrang bestand, dass der Präfect ihnen den Bureauchef sendet⁴, jetzt mit Uebertragung auf den Cancellariat auf alle Provinzialvorsteher erstreckt. Im Orient scheint nicht das Gleiche geschehen und der provinziale Cancellariat nur missbräuchlich vorgekommen zu sein⁵. — Im Occident giebt es bei jedem Bureau nur einen *cancellarius* und dies wird auch im Orient die Grundform gewesen sein⁶. — Ein Rangprädicat habe ich für den eigenen *cancellarius* des Präfecten nicht gefunden; dem provinzialen wird der Clarissimat gegeben⁷. — In welcher Weise dieser vornehme Subalterne der römischen Ordnung in die wirklich germanische übergegangen ist, liegt ausserhalb des Kreises dieser Untersuchung⁸.

1) Nach der Matrikel Justinians bezieht der africanische *cancellarius* ein Gehalt von 588 *solidi*, der höchstbesoldete Officiale nur von etwa 40, wobei freilich die Sporteln dort wie hier nicht eingerechnet sind. Nach Lydus 3, 36 bezieht der *cancellarius* einen Solidus täglich. In der Matrikel des Anastasius sind die Zahlenverhältnisse nicht klar. 2) *Universis* oder *diversis cancellariis provinciarum singularum* 12, 1, 10; speciell genannt wird der *cancellarius* von Lucanien 11, 3. 9. 12, 12. 14. 15; Campanien 11, 37 und wohl auch 11, 10; Samnium 11, 36; Ligurien 11, 14. Zu vergleichen sind auch die Worte des vielleicht dieser Epoche angehörigen Edicts von Buca in Samnium C. I. L. IX, 2826: *cancellarii nostri auc[toritate]*. 3) Var. 12, 1. Darum heisst dem Präfecten *cancellarius noster* auch der provinziale (12, 3). Nach den drei ungefähr gleichlautenden Rundschreiben, durch welche Cassiodor als *praef. praet.* die Provinzialstatthalter anweist die Jahressteuern zu erheben (11, 7. 12, 2. 16), sendet der Präfect ständig zwei *militēs nostrae sedis* zur Ueberwachung dieses Geschäfts; der eine davon ist sicher der *cancellarius*, in dessen Händen das Rechnungswesen der Provinz liegt, der zweite wahrscheinlich der *canonicarius* (var. 11, 38. 12, 4; vgl. nov. Maioriani 2, 4; cod. Iust. 10, 19, 9). 4) S. 475 A. 2. Wegen der Verordnung von 394 C. Th. 8, 4, 18 vgl. S. 470 A. 4. 5) Die orientalische Verordnung vom J. 423 (C. Th. 1, 35, 3) verbietet dem Provinzialstatthalter jemand mitzunehmen, *cui domesticū* (vgl. S. 507 A. 2) *vel cancellarii nomen imponat*, lässt aber dann die Ernennung von *cancellarii* zu *periculo primatum officii sub fide gestorum*, also durch den Statthalter, aber mit Zuziehung der Spitzen seines Officium, das für etwaige Malversationen aufzukommen hat, und unter Aufnahme eines entsprechenden Protokolls. Der Lyder Iohannes klagt 3, 37, dass die Dirigenten der Provinzialhebungen (οἱ ἐν ταῖς ἐπαρχίαις χαλκολογοῦντες) sich diesen ansehnlichen Namen (τὸ κανκελλαρίων ἀξίωμα) anmassen. 6) Zu Lydus Zeit gab es in dem Bureau des *praef. praet. Orientis* zwei rechtmässige *cancellarii*; dass dies von jeher so gewesen sei, kann sein Zeugniß nicht erhärten. Ueber den Plural cod. Iust. 1, 27, 1 vgl. S. 477 A. 5. 7) 11, 10, 37. 39. 12, 3. 15. 8) Erwähnt mag werden, dass sie in der Einleitung des burgundischen Gesetzbuchs

Der kaiserliche Staatsrath und der Patriciat gehören nicht eigentlich zu den römischen Civilämtern; aber das Wenige, was über sie zu bemerken ist, wird am zweckmässigsten hier angeschlossen.

Der kaiserliche Staatsrath, das *consistorium sacrum*, wird bekanntlich aus den vier oder später fünf obersten Hofbeamten, dem *magister officiorum*, dem Quästor und den zwei, später den drei Directoren der Finanzen, ferner aus denjenigen Personen zusammengesetzt, welchen der Kaiser die *comitiva* ersten Grades und damit das Recht ertheilte an den Staatsrathssitzungen theilzunehmen¹. Diese letztere Auszeichnung wird wie die eigentlichen Aemter auch titular verliehen². Noch in der gothischen Epoche wird die *comitiva* für das Consistorium vom König nicht lediglich als Titularehre vergeben³ und die Einführung in das Consistorium liegt auch jetzt dem *magister officiorum* ob⁴. Auch der bei diesem Consistorium beschäftigten *tribuni et notarii* und ihres *primicerius*⁵ sowie des dabei ebenfalls fungirenden *silentarius* (S. 479 A. 1) wird in dieser Zeit gedacht. — Aber diejenige Bedeutung, wie sie den Staatsrathssitzungen in Constantinopel zukommt, können die ravennatischen nicht gehabt haben. In dem einen der beiden merkwürdigen König Theoderichs persönliches Verhalten bei der Entscheidung der an ihn gelangenden Sachen lebendig schildernden Schreiben wird das Verfahren vor

c. 4 also auftreten: *sciant itaque optimates, comites, consilarii, domestici et maiores domus nostrae, cancellarii etiam, Burgundiones quoque et Romani civitatum aut pagorum comites vel iudices deputati*. 1) Dass der *comes primi ordinis* als solcher in das *consistorium* den Eintritt hat, spricht Cassiodor var. 6, 12 bestimmt aus. Allerdings wird die Bezeichnung *comes consistorianus* nicht allen *comites* der ersten Classe beigelegt, sondern nur denen, die keine andere Competenz daneben haben (vgl. nov. Valent. III. 6, 3, 1: *comites consistorianos vel primi ordinis*); aber es ist keine Ursache zu bezweifeln, dass zum Beispiel der *comes Orientis* auch Sitz im Consistorium gehabt hat. 2) C. Th. 6, 22, 8, 1. Wenn der *comes ordinis primi* schlechtweg unterschieden wird von dem *comes ordinis primi intra palatium* (C. I. L. VI, 1690) oder dem *comes intra consistorium ordinis primi* (C. I. L. VI, 1741 vgl. 1739. 1740. 1742; ähnlich C. VI, 1764) oder dem *comes sacri consistorii* (C. I. L. VI, 1725), so kann der erstere der bloss titulaire *comes* sein, obwohl wer beide *comitivae primi ordinis* erlangt, dies als Iteration bezeichnet (C. I. L. VI, 1690. 1739. 1740. 1757). 3) Die Formel dafür var. 6, 12. Ein *ex com(ite) consistorii* in der Inschrift vom J. 519 Rossi inscr. chr. 1, 968. 4) Var. 6, 6: *donator aulici consistorii*. 5) Die Formel dafür var. 6, 16. Als titular wird diese Stellung zu Theil dem aus dem *Officium des praef. praet.* ausscheidenden *cornicularius* und *primiscrinus* (S. 462 A. 4), wobei sie zur Audienz bei dem Kaiser zugelassen werden (*adorant*). Bei gleicher Verabschiedung wurde diese Ehre auch Iohannes dem Lyder zu Theil (de mag. 3, 30).

dem Consistorium als antiquirt bezeichnet¹ und dies wird dadurch bestätigt, dass die kaiserlichen *notarii*, welche unter der später üblichen Bezeichnung *a secretis* bei den Byzantinern eine gewisse Rolle spielen², an dem gothischen Hofe ganz untergeordnet sind³, ebenso der bei der Sitzung des *consistorium*, dem *secretum* gleichfalls betheiligte *silentarius* ausdrücklich bezeichnet wird als inactiver Pensionär (S. 466 A. 3). Das in Constantinopel neben der Verhandlung im Staatsrath hergehende Verfahren, dass der Quästor und die *magistri scriniorum* einzeln dem Herrscher Vortrag halten, herrscht in Ravenna jetzt allein. Insbesondere die *magistri*, jetzt gewöhnlich bezeichnet als *referendarii*⁴ oder ἀντιγραφεῖς⁵, junge

1) 5, 41: *obtinuit ille saepius in vocationibus nostris, quod in consistoriis agi solebat antiquis.* 2) Diese Benennung findet sich bei Prokop hist. arc. 14, bell. Pers. 2, 7 und bei Lydus de mag. 3, 28; *notarius secretorum* in der Biographie Aurelians c. 36; griechisch ὁ τῶν ἐξωθεν φερομένων ἀποκρίσεων μνηστής Zosim. 1, 62. Auch die Wendungen bei Cassiodor var. 1, 4, 6, 16 weisen darauf hin. Dagegen ist var. 4, 3. 4

das *excipere* (*usus es sub exceptionis officio eloquentis ingenio . . . nunc ad colloquia dignus, nunc ad exceptiones aptissimus*) wohl auf den *referendarius* zu beziehen, da diese Thätigkeit zu der herabgekommenen Stellung des *tribunus et notarius* nicht passt und die Beförderung von derselben zum *comes largitionum* ebenfalls auf den *referendarius* hinweist.

3) Wo Cassiodor von der Ertheilung dieser Stellung an seinen Grossvater spricht var. 1, 4, setzt er hinzu: *honor qui tunc dabatur egregius.*

4) Die *magistri scriniorum* kommen bei Cassiodor nur insofern vor, als der mit dem Principat ausscheidende *agens in rebus* diese Würde titular erhält (6, 13 oben S. 469 A. 7). Die Formel für die *referendarii* var. 6, 17; es heissen so Cyprianus (8, 21 und anon. Vales. 85) und Johannes (8, 25). Dieselbe Benennung findet sich auch im Occident in dem Protokoll vom J. 427 cod. Iust. 1, 50, 2: *mandata impp. Theodosii et Valentiniani Augg. missa ad Antiochum p(raefectum) p(raetorio) per referendarium* und in der Verordnung Leos vom J. 473 cod. Iust. 4, 59, 1, sodann ständig in der justinianischen Zeit (Prokopius bell. Pers. 2, 23; hist. arc. 14; nov. Iust. 10, 113. 124). Ausdrücklich werden sie mit den *magistri scriniorum* nicht identificirt; aber das Geschäft des *referendarius*, dem Kaiser die eingehenden Anliegen vorzutragen und dessen oft mündlich ertheilten Bescheid den Parteien mitzutheilen (Cassiodor a. a. O.; Prokop a. a. O.; nov. 133 c. 1) deckt sich völlig mit dem jener *magistri*. Wie diese stehen die *referendarii* unter dem *mag. off.* (Inscription der Nov. 10) und wie diese (Zeno cod. Iust. 1, 23, 7) haben sie die Spectabilität; denn diese fordert die der Formel 6, 17 angewiesene Stelle und auch dem Iohannes wird 8, 25 in den Handschriften diese beigelegt, nicht der Illustrat. In älterer Zeit giebt es vier *Magistri*; Iustinian (nov. 10) schreibt vor die auf dreizehn gestiegene Zahl der *Referendarien* auf acht zu reduciren. Unter ihnen stehen wie unter den *magistri* eine Anzahl *adiutores* (nov. 124 c. 4). Die bis dahin wohl nur in der Umgangssprache gebräuchliche Bezeichnung ist unter Iustinian die officielle. 5) Petrus Patricius fr. 14 Müll.: ἀντιγραφεὺς τῆς μνήμης. Suidas unter Ἀδριανός: ἀντιγραφεὺς τῶν ἐπιστολῶν. Den Gegenkaiser des Theo-

den Staatsdienst damit beginnende Leute, haben die schwierige Aufgabe, oft während der königlichen Spazierritte, dem alten Kriegermann die Sachen bündig vorzutragen (S. 455) und seine nicht selten in heftigen Worten gegebenen Entscheidungen entgegenzunehmen¹. — Es hat dies nicht anders sein können. In dem Reiche Theoderichs war der Gothe wie für die Reichsämter und für den Senat disqualified, so auch nicht fähig im Consistorium zu sitzen; und der Beherrscher 'der Gothen und der Römer' konnte wohl von römischen Referendarien sich über Regierungsangelegenheiten Vortrag halten lassen, aber einem Staatsrath, aus dem die Gothen ausgeschlossen waren, unmöglich mehr als jene nominelle Existenz gestatten, welche das Abkommen mit Byzanz forderte.

Der Patriciat ist bekanntlich eine Schöpfung Constantins oder richtiger gesagt, Constantin hat den erblichen Briefadel, wie ihn auf den Spuren Caesars und Augusts die frühere Kaiserzeit entwickelt hatte, in einen personalen umgewandelt. Auch jetzt ist der Patriciat wesentlich ein Ehrentitel². Dennoch sind die Gothen von demselben nicht minder ausgeschlossen wie von den Aemtern³ und mussten es schon darum sein, weil nach den derzeit bestehenden kaiserlichen

dosius Eugenius nennt Philostorgius 11, 2 *magister*, Theophanes zum J. 5882 ἀντιγραφεύς. Vgl. Reiske zu Const. Porph. de caerim. 2, 2 p. 237 Bonn. Auch der *antigraphus* bei Gregorius ep. 1, 28 ist wohl ein Referendarius. Wahrscheinlich ist *referendarius* Uebersetzung von ἀντιγραφεύς, obwohl jener Ausdruck früher auftritt als dieser und gewöhnlich von den Griechen beibehalten wird; dass für den im Griechischen schwer wiederzugebenden Vorschlag *re* hier ἀντὶ gesetzt ist, kann nicht verwundern. 1) Beide Schreiben, das bei Lebzeiten Theoderichs aufgesetzte 5, 41 (vgl. 40) und das später abgefasste 8, 21 betreffen das Referendariat Cyprians und sind auch insofern merkwürdig, als das Verfahren gegen Boethius, das eben dieser Cyprianus herbeiführte, wahrscheinlich in dieser Weise eingeleitet worden ist. Der erste Brief schildert die von dem König in Begleitung Cyprians unternommenen Spazierritte und die während derselben von diesem gehaltenen Vorträge (*relationes, suggestiones*) und lobt dessen unerschrockenes Verhalten gegen den König (*regis intrepidus militavit affectibus . . . impetum nostri animi frequenter sustinuit*); das zweite Schreiben hebt noch nachdrücklicher hervor, dass unter diesem alten Kriegermann auch der Friedensdienst ein militärisches Wesen an sich gehabt habe (*fuerunt apud illum virtutum omnium virum exercituaia vel pacata servitia*) und dass ihm in der Discussion Stand zu halten mehr Sicherheit und mehr Muth gefordert habe als dem Feind ins Auge zu sehen (*qui tantam firmitatem animi semper exegit, tantam verborum in adserenda veritate constantiam, ut merito se vicisse diceret hostem, qui illo praesente vitare valuisset errorem*). 2) Unter und nach Justinian wird er auch Frauen verliehen (Prokop hist. arc. 9. 16; Gregorius ep. 1, 33 und sonst). 3) Alle in gothischer Zeit begegnende Patricier sind Römer mit Ausnahme Theoderichs selbst und unter Athalarich des Tuluin, von dem bei den Militärämtern gesprochen werden wird (S. 506).

Ordnungen der Patriciat nur nach Bekleidung eines zur ersten Rangklasse gehörenden Staatsamts verliehen werden konnte¹. Die Verleihung steht bei der Regierung und ist wie die Amts-ernennung auf die germanischen Könige übergegangen²; sie erfolgt immer auf Lebenszeit³. Irgend welche Competenz ist damit in dieser Epoche nicht verbunden⁴, wohl aber ein bevorzugtes Stimmrecht im Senat, auf das wir bei diesem zurückkommen (S. 487).

1) Zeno cod. Iust. 12, 3, 3. Justinian nov. 62. 2) Cassiodors Königsschreiben geben dafür zahlreiche Belege. 3) Die damit wenigstens formell in Widerspruch stehende Bezeichnung *expatricius* ist ein seltsames Räthsel. Sie findet sich an zwei Stellen. In der Präsenzliste für das Concil von Chalcedon 451 (Mansi 6, 563 ff.) werden zunächst die fungirenden Beamten aufgezählt, darunter der *στρατηλάτης καὶ ἀπὸ ὑπάτων πατρίκιος* Anatolius, alsdann eine Anzahl Senatoren, zuerst Florentius *ἀπὸ ἐπαρχῶν καὶ ὑπάτων* (Consul 429) καὶ πατρικίων und mehrere andere analog charakterisirte, womit der lateinische Text stimmt. Aber derselbe Florentius heisst in einem zu den Acten desselben Concils gehörenden Schreiben vom J. 448 (Hänel corp. leg. p. 249) *patricius*. Ferner stellt die Verordnung Zenos cod. Iust. 3, 24, 3 den *patricius* und den *expatricius* neben einander und beide an die Spitze der *illustres*. Auf Inschriften ist mir nichts Aehnliches begegnet; *patriciae familiae vir* (C. I. L. VI, 1725) fordert nur die factische Verleihung des Patriciats durch mehrere Generationen. Eine Erklärung finde ich nicht, aber ein Rangunterschied zwischen dem *patricius* und dem *expatricius* kann nicht bestanden haben. 4) Incorrect spricht die stadtrömische Inschrift vom J. 450 (Rossi inscr. chr. 1, 751) von einem *scriniarius int. patriciae sedis*. Gemeint ist die Stadtpraefectur, da in dieser Zeit der *praef. praet.* in Ravenna residirte; der damalige *praef. urbi* muss den Patriciat gehabt haben. Die Umwandlung des *praef. praetorio Africae* oder *Italiae et patricius* in einen *patricius Africae* oder *Italiae* ist nachjustinianisch. — Ueber den *patricius praesentalis* bei den Militärämtern (S. 506).

IV.

Der römische Senat und die Verwaltung von Rom und Ravenna.

Keine der öffentlichen Einrichtungen des theodericischen Römerstaats entfernt von den aus der vordiocletianischen Zeit uns geläufigen Anschauungen sich so weit wie der Senat. Allerdings sind es schwerlich die germanischen Könige gewesen, welche diese Aenderungen herbeigeführt haben; fehlten uns nicht mit dem Anfang des sechsten Buches der theodosischen Sammlung die wichtigsten in dieser Beziehung ergangenen Kaisergesetze, so würden wir sicher die neuen Normen theils auf die Umgestaltung der Staatsordnung durch Diocletian und Constantin, theils auf die Verlegung des Regierungssitzes nach Ravenna zurückführen können.

Der senatorische Erbadel, oder nach dem technischen Ausdruck dieser Epoche der Clarissimat, hat unverändert fortbestanden. Er ist namentlich in steuerlicher Hinsicht von Wichtigkeit, insofern der exceptionellen Belastung der Senatoren auch die Kinder und die Frauen senatorischen Ranges unterlagen¹. Von dem geborenen *clarissimus*² wird der Senator unterschieden³ und diese letztere Eigenschaft wahrscheinlich auch jetzt noch entweder durch die Bekleidung eines stadtrömischen Amtes erworben oder durch kaiserliche Adlection.

Von den stadtrömischen Aemtern kommt, wie in früherer Zeit, wesentlich nur die Quästur in Betracht, da Prätur und Consulat nicht leicht anders als nach Erwerbung der Senatoren-

1) C. Th. 6, 4, 17 und dazu Gothofredus. 2) Cassiodor var. 8, 17: *secundo ad vestram curiam venit, qui ex senatore natus est* (Erwerbung des Standesrechts) *et aulicis dignitatibus probatur honoratus* (Erwerbung des Stimmrechts). 8, 19 an den Senat: *licet apud vos seminarium sit senatus, tamen et de nostra indulgentia nascitur qui vestris coetibus applicetur*. Dasselbe stand wohl auch in der defecten Verordnung C. Th. 6, 2, 7. 3) C. Th. 16, 5, 52 vom J. 412: *poenae nomine . . . cogantur inferre spectabiles auri pondo XL, senatores auri pondo XXX, clarissimi auri pondo XX*.

eigenschaft bekleidet werden konnten¹. Dass die römische Quästur, welche mit den daran geknüpften Spielen bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts nachweislich fortbestand², so lange sie dauerte, die Senatorenqualität verlieh, wird nirgends ausdrücklich gesagt; aber es steht dieser Annahme nicht bloß nichts entgegen, sondern sie wird durch den Zusammenhang mit Nothwendigkeit gefordert³.

Die kaiserliche Ernennung zum Senator hat sich verglichen mit der älteren in zwiefacher Weise geändert. Einmal giebt es, während die vorconstantinische Epoche eine Adlection in die erste Rangklasse so gut wie nicht kennt⁴, jetzt keine andere als die *inter consulares*; so viel wir wissen, ist der Rang als *praetorius* oder *quaestorius* in dieser Epoche von der Regierung nicht mehr verliehen worden. Zweitens wird die Senatorenqualität, und zwar wie gesagt in der Form der Consularität, regelmässig jetzt nicht wie früher durch personale Verfügung verliehen, sondern sie ist an gewisse Aemter ein für allemal geknüpft, und zwar entweder an deren Uebernahme oder an deren Niederlegung. Auf der Verknüpfung mit der Amtsübernahme beruht der Amtstitel *consularis*. In der früheren Kaiserzeit bezeichnet dies den gewesenen Consul und nur in der vulgären Ausdrucksweise tritt diese die hohe Rangklasse hervorhebende Bezeichnung zu dem Amtstitel hinzu oder gar für ihn ein; der Statthalter von Syrien heisst officiell *legatus pro praetore*, aber da er aus den consularischen Senatoren genommen wird, in gewöhnlicher Rede auch *legatus consularis* und häufig selbst *consularis* schlechtweg. Späterhin verschwindet bei denjenigen Statthalterschaften, die nur an gewesene Consuln oder auch mit dem Titularconsulat zugleich vergeben werden, der eigentliche Amtstitel vor der Rangbezeichnung und wird der Rang so völlig zum Amtstitel, dass dem gewesenen Statthalter dieser Kategorie ganz gewöhnlich die Bezeichnung *ex consulari* gegeben wird. Folgerichtig wird dieser Amtstitel jetzt auch ohne wirkliche Bekleidung einer hohen Provinzialstatthalterschaft lediglich titular verliehen, die Exconsularität dem nach vollendeter Dienstzeit ausscheidenden *agens in rebus* und zahlreichen anderen Kategorien der Subaltern-

1) Ob der Volkstribunat in dieser Zeit fortbestand, ist zweifelhaft (Staatsrecht 2³ S. 330), obwohl er in den Adressen noch unter Anastasius erscheint (Thiel epist. pont. 1 p. 765). 2) Staatsrecht 2³ S. 534.

3) Die oft erwähnte Adlection *inter consulares* fordert die Existenz nicht consularischer Senatoren, also das Fortbestehen der *praetorii* und der *quaestorii*; und diese können nur aus den stadtrömischen Aemtern hervorgegangen sein, da die Adlection dieser Epoche sich auf *praetorii* und *quaestorii* nicht erstreckte. 4) Staatsrecht 2³ S. 942.

beamten als Abschiedsvergünstigung beigelegt¹. Alle diese sei es durch die Uebernahme eines Administrativamts, sei es im Wege der Gratification zur Consularität gelangenden Personen sind damit Senatoren². Sie sind also allen Pflichten und Lasten dieses Standes unterworfen, wenn sie nicht, was allerdings häufig geschieht, davon besonders befreit werden³, werden aber auch zu den Ehren und Rechten desselben zugelassen, zum Beispiel zu den criminalprozessualischen Privilegien und zum Senatorensitz bei den öffentlichen Festlichkeiten⁴.

Nach der älteren Ordnung gilt der letztere Satz auch von dem Stimmrecht in der Curie; es hat dies jeder Senator. Jetzt aber, wir wissen nicht seit wann, vielleicht schon nach Anordnungen Diocletians oder Constantins, stimmen nur die Senatoren der ersten Rangklasse, die *illustres*⁵ und zwar nach den drei Klassen⁶ der Patricier, der gewesenen Consuln⁷

1) C. Th. 6, 27, 5 vom J. 386: *agentibus in rebus huiusmodi praestitimus codicillos, ut post principatum in amplissimo ordine inter adlectos consulares habeantur*. Gleichartig C. Th. 6, 24, 8. 9. 10. 6, 25, 1. 6, 26, 7. 8. 6, 30, 19. 2) C. Th. 6, 27, 6 vom J. 370: *qui ex agente in rebus princeps fuerit . . . sit senator et merito consularibus aggregetur*. Aehnliches findet sich oft. 3) C. Th. 6, 27, 6 fährt fort: *sed ut eum functio ulla non teneat, collatio non defraudet*. 4) Nov. Iust. 62, 1: *et in ludis circensibus et quando conventus fuerit nuntiatu solito more et senatores colligi necesse est et suum officium exercere*. Der *conventus* bezieht sich freilich nur auf die stimmberechtigten Senatoren (vgl. Constantinus Porph. de caer. 1, 92: ὁπὲ ἐδόθη τὰ μάνδατα σιλέντιον καὶ κόμενον u. a. St. m.); aber das Recht auf den Sondersitz im Circus werden wohl alle gehabt haben. 5) Ulpian oder vielmehr Tribonian Dig. 1, 9, 12, 2: *'senatores' accipiendum est eos, qui a patriciis et consulibus usque ad omnes illustres viros descendunt, quia et hi soli in senatu sententiam dicere possunt*. 6) Die Klassen definirt genau Iustinian nov. 62. Die Grundzüge schon in den Verordnungen Gratians C. Th. 6, 6, 1 und Valentinians III. nov. 11. 7) Die in der Curie sitzenden Consulare werden zuweilen metonymisch für die stimmberechtigten Senatoren überhaupt gesetzt (6, 4 an den Stadtpräfecten: *consides supra omnes scilicet consulares*; 5, 22 vom rector decuriarum: *introducatur vestrae curiae consulares*). Wahrscheinlich war die neue Ordnung in der Form eingeführt worden, dass von den alten Rangklassen des Senats (Staatsrecht 3 S. 852. 966 ff.), den minderen das Stimmrecht entzogen ward und insofern der Senat von jetzt an aufgefasst werden konnte als die Klasse der *consulares*. Uebrigens ist terminologisch nicht zu übersehen, dass es zwei Kategorien der *consulares* giebt, die gewesenen oder titularen Consuln vom Range des Illustrats, welche Sitz und Stimme im Senat haben, und die wirklichen oder titularen Provinzialstatthalter erster Ordnung, bei welchem Amtstitel jetzt an den Consulrang nicht mehr gedacht wird und denen nur der Clarissimat und keineswegs der Sitz im Senat zukommt. Die Zweideutigkeit der Titulatur kann nur im einzelnen Fall durch den Zusammenhang gehoben werden.

und der übrigen zu einem Amt erster Klasse gelangten Personen, einerlei ob dieselben wirklich fungirt oder das Amt nur als titulares empfangen haben. Dem entsprechend erscheint bei Cassiodor der Eintritt in die Curie abhängig von der Bekleidung eines der grossen Hofämter¹, in welcher Hinsicht die hohen Finanzämter² und die Hofquästur³ als die niedrigsten unter den Illustraten besonders hervortreten. Es ist dies Vorrecht ausserdem auf zwei der höchsten Stellen der zweiten Rangklasse erstreckt worden, den *primicerius notariorum*⁴ und den *vicarius urbis Romae*⁵. Auch der *magister census* scheint unter Umständen mitgestimmt zu haben⁶. Da diese Aemter alle vom Kaiser, resp. vom König vergeben wurden, so werden die stimmberechtigten Senatoren sämmtlich von der Regierung ernannt und diese Ernennung dem Senat nur zur Kenntniss gebracht, damit er die Einführung des neuen Mitglieds bewirke. Dass die Regierung dafür die Einwilligung des Senats erbittet, ist eine höfliche Form; ein effectives Cooptationsrecht hat der Senat nicht gehabt⁷, wenn auch er und sein Vorsitzender in der

1) Formel *de referendis in senatu* 6, 14: *senatui praedestinatus est cui nos contulimus laticlaviam dignitatem.* 8, 17 (S. 485 A. 2) 19 (S. 485 A. 2). Wenn der *praefectus urbi* aufgefordert wird hinsichtlich einer für die Aufnahme geeigneten Person das Geeignete zu veranlassen (1, 41: *magnificentia tua Fausto . . . decernet attribui, quae circa referendos curiae priscus ordo designavit*; ähnlich 3, 33. 4, 41: *magnificentia tua Petrum . . . in album sacri ordinis secundum priscam consuetudinem curet referri*), so ist dabei vorausgesetzt, dass denselben das erforderliche Amt wirklich oder titular verliehen war. 2) So gelangt der *comes sacrarum* in die Curie *honorum lege* (5, 41 vgl. 40. 8, 17 vgl. 16); ebenso der *comes privatarum* (8, 24 a. E. vgl. 13) und der *comes patrimonii* (4, 4), vielleicht aber nur wenn er Römer war (S. 465 A. 1). 3) 5, 4. 8, 19. 4) In der Formel 6, 16 heisst dieser Primiceriat *honor qui efficit senatorem, cui patrum aula reseratur*. Auch in den weiteren Angaben Cassiodors über dessen Rang und anderswo (C. Th. 6, 10, 2; Nov. Theod. 25, 6) wird diese Stellung dem Illustrat genähert und die Interpolation der Not. Dign. Occ. 18: *sub dispositione viri inlustri spectabilis primicerii notariorum* zeugt von Sachkunde. 5) Var. 6, 15: *dignitatem senatoris adquisitis et illa tibi panduntur atria quae summatis probantur esse conlata*. 6) Var. 5, 21: *maioris etiam natu utere, cum fuerit necesse, sententia, factus tot patribus senior, tantis tacentibus vox senatus*. 22: *Capuanum . . . maioris etiam natu auctoritate subvehimus*. Anderweitige Aufklärung fehlt; es sieht so aus, als sei der *magister census*, wenn niemand sonst dazu bereit war, gehalten gewesen einen Beschluss vorzuschlagen. 7) Dies zeigt sich am deutlichsten darin, dass die Ernennungen der schon im Senat sitzenden Personen zu höheren Würden, wie zum Beispiel des gewesenen *comes privatarum* zum Quästor (8, 13. 14) und eines Senators zum Patricius (1, 4) in ganz ähnlicher Form dem Senat mitgetheilt werden und auch hier von dessen *consensus* die Rede ist

Lage sind die Einführung zu verzögern¹. — Den Gothen bleibt selbstfolglich der Senat verschlossen².

Die Competenz des Senats bleibt in ihren Grundzügen unverändert. Gleichstellung des Senats und des Herrschers als der beiden Träger der souveränen Gewalt gehört zum Wesen auch des nachdiocletianischen Senats. Er hat die Reichseinheit länger und voller vertreten als das Kaiserthum. Die diocletianische Reichstheilung hat den römischen Senat nicht berührt. Als Constantin die *nova Roma* schuf, gab er zwar auch ihr statt der *curia* einen *senatus*, aber zunächst mit untergeordneten Rechten³ und erst Kaiser Iulian hat den Senat seiner Vaterstadt dem römischen in Rechten und Ehren gleichgestellt⁴. Die formale Souveränität verknüpft noch in der germanischen Epoche sich mit dem Begriff des Senats⁵. Eine wesentliche Neuerung besteht in der Constituirung eines der stimmberechtigten Senatoren zum Vor- mann und zum Haupt des Senats, *caput* oder *prior senatus*⁶. Die Senatsordnung der Kaiserzeit kennt eine derartige Einrichtung nicht: der *princeps senatus* der Republik ist verschwunden und die Vorstimme hat dasjenige Mitglied der ersten Klasse, welches im einzelnen Fall der Vor-

1) Symmachus ep. 9, 118: *hospitem tuum Faustinum senatus amplissimus in societatem recepit . . . tibi . . . acceptum ferat studium totius ordinis: nam ut beneficio sacro debet dignitatis impetrationem, ita tuo decreti nostri celeritatem.* Bei Cassiodor var. 4, 29 ertheilt der König dem Stadtpräfecten einen scharfen Verweis dafür, dass er den Armentarius, dessen Aufnahme in den Senat der König 3, 13 befohlen hat, noch nicht eingeführt habe. 2) Ueber die Ausnahme zu Gunsten Tuluins ist bei den Militärämtern gesprochen. 3) Anon. Vales. 30: *ibi etiam senatum constituit secundi ordinis: claros vocavit.* Vgl. Staatsrecht 3, 1260 A. 2. 4) Zosimus 3, 11: ἔδωκε μὲν τῇ πόλει γερονσίαν ἔχειν ὥσπερ τῇ Ῥώμῃ. Libanius πρὸς Θεοδοσίον περὶ τῆς στάσεως 1 p. 633 Reiske: τὸν Ἰουλιανὸν . . . τὸν ἀντιθέντα τῇ Ῥωμαίων βουλῇ τὴν νέαν (die folgenden Worte sind ausgefallen). 5) Var. 2, 24: *parem nobiscum rei publicae debetis adnissum.* Das. 6, 4 wird das *iura condere* wie dem Princeps (S. 521 A. 6), so auch dem Senat beigelegt; der Senat kann Gesetze machen (*leges constituere*) wie der Princeps und der Senator unterscheidet sich von diesem nur insofern, als er, und der Princeps nicht, unter dem Gesetz steht (S. 521 A. 6). Vgl. cod. Iust. 1, 16, 1 vom J. 384: *quamvis senatus consultum perpetuam per se obtineat firmitatem, tamen etiam nostris legibus idem prosequimur adicientes* u. s. w. Vgl. Staatsrecht 3, 1238 und in diesem Archiv 10, 582. 6) *Caput senati* heissen Festus Consul 472 bei dem Anon. Vales. 53 und in der Biographie des Papstes Symmachus c. 5; Symmachus Consul 522 bei jenem c. 92; *primus senator* in Beziehung auf das Ostreich Basiliscus bei dem Anon. Vales. 41. Cassiodor nennt den Festus *senatus prior* 1, 15 und spricht anderswo 9, 21 vom *primus ordinis*. Bei Procop b. Goth. 3, 13 unter dem J. 545 heisst Cethegus Consul 504 πρῶτος τῆς Ῥωμαίων βουλῆς; doch ist dies vielleicht nicht im technischen Sinne zu verstehen.

sitzende zuerst befragt. Allem Anschein nach hat diese Ordnung noch am Ausgang des 4. Jahrhunderts n. Chr. bestanden¹. Man wird ihre Abänderung mit Wahrscheinlichkeit an die Verlegung des Regierungssitzes von Rom anknüpfen können; obwohl der *praefectus urbi* in Rom blieb, konnte dies Veranlassung dazu geben den Senat mehr als eigentliche Verwaltungsbehörde zu gestalten. Der Vormann des Senats ist wohl immer Patricier, aber nicht gerade weder das älteste noch das im Rang am höchsten stehende Mitglied dieser ersten Klasse², also wahrscheinlich vom König ernannt³ und allem Anschein nach ernannt ohne Endtermin, so dass er lebenslänglich im Amt verblieb oder doch verbleiben konnte. Die Verwaltungsgeschäfte, die dem Senat schon früher oblagen, zum Beispiel die Anstellung der öffentlichen Lehrer werden vorzugsweise durch ihn beschafft worden sein⁴; sicher beaufsichtigt er die in Rom Studirenden und wird die Erlaubniss sich zu diesem Zweck in Rom aufzuhalten zunächst ihm zur Kenntniss gebracht⁵. Aber er muss eine weiter gehende Aufsicht geführt haben; er wird angewiesen das Haus eines in Staatsgeschäften Abwesenden unter seinen besonderen Schutz zu nehmen⁶. Wenn in dieser Epoche der Senat veranlasst wird wegen eines Auflaufs gegen die Juden Untersuchung anzustellen und Bestrafung herbeizuführen⁷ und wenn er in

1) Staatsrecht 3, 976. Wenn noch Symmachus, nicht eponymer Consul im J. 376, zuerst im Senat gefragt zu werden pflegte, so kann es damals nicht wohl ein förmliches Senatshaupt gegeben haben. 2) Der vornehmste Senator ist nach den S. 487 A. 6 angeführten Regulativen, wer in der Klasse der Patricier am frühesten das Consulat verwaltet hat; in dieser Stellung kann Symmachus Consul 522 selbst bei seinem Tode nicht gewesen sein, geschweige denn als der Brief var. 4, 6 geschrieben ward, in dem er schon als Vormann des Senats auftritt. 3) Daher auch 1, 14: *senatus prior esse meruisti*. 4) Diese Anstellungen erfolgen *primi ordinis vestri ac reliqui senatus amplissimi auctoritate* (var. 9, 21). 5) Der Provinziale, der an dem Unterricht in Rom theilnehmen will, bedarf dafür der Erlaubniss seines Statthalters und hat, wenn er das zwanzigste Lebensjahr erreicht hat, Rom zu verlassen (C. Th. 14, 9. 1). Die beiden wesentlich gleichlautenden Schreiben 1, 39. 4, 6, königliche an die Stelle dieser statthalterlichen tretende Erlaubnissbriefe, zeigen weiter, dass die jungen Leute, so lange sie mit ihrem Vater oder einem Anverwandten in Rom verweilen, besonderer Erlaubniss nicht bedürfen. Daher wird das Gesuch hinsichtlich der Theilnahme an dem Unterricht in der Hauptstadt zunächst darauf gerichtet, dass es dem Vater oder dem Oheim gestattet werden möge, sich in seine Heimath zurückzugeben unter Belassung der Söhne oder Neffen in Rom. In dem Schreiben 2, 22 scheint derartigen Studenten wegen des Todes des Vaters die Rückkehr in ihre Heimath vor vollendeter Studienzeit gestattet zu werden. Für uns kommt in Betracht, dass diese drei Schreiben nicht an den Stadtpräfecten, sondern an den Vormann des Senats gerichtet sind. — Den Urlaub für Beamte und Senatoren ertheilt immer der König (var. 3, 21. 4, 48. 7, 36). 6) Var. 1, 14. 7) Var. 4, 43.

Folge des Schismas vom J. 530 ein Verbot die Wahl des neuen Papstes bei Lebzeiten des alten vorzunehmen so wie allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der bei der Anstellung von Geistlichen zulässigen Sporteln erlässt¹, so konnten dergleichen Angelegenheiten freilich auch in früherer Zeit an den Senat gebracht und von ihm regulirt werden. Wahrscheinlich indess ist die Betheiligung jetzt eine directere gewesen und hat dabei der Vormann des Senats eine hervorragende Rolle gespielt; vielleicht ist die Publication der letzterwähnten Bestimmungen durch ihn erfolgt². Wie die erste Stelle, die dem Stadtpräfecten im Senat auch jetzt beigelegt wird³, sich zu der Stellung des *caput senatus* verhalten hat, lässt sich nicht ermitteln.

Ueber die speciell hauptstädtischen Beamten ist wenig zu bemerken. Prätur und Quästur sind durch die diocletianisch-constantinische Ordnung aus Reichsämtern in municipale verwandelt worden und als solche, wie von dieser schon bemerkt ward, bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts nachweisbar⁴, aber meines Wissens nicht aus der Periode der germanischen Könige. Dass der municipale Leiter der Volkslustbarkeiten, der *tribunus voluptatum*, wie bei dem Municipalwesen nachgewiesen werden wird (S. 495), jetzt ebenso in Rom auftritt wie in Mailand, legt die Frage nahe, ob nicht die prätorischen und quästorischen Spiele selbst damals weggefallen sind. Die Aemter selbst können darum immer noch fortbestanden haben; dass Cassiodor ihrer nicht gedenkt, kann Zufall sein, da ein besonderer Anlass dazu nicht vorlag.

Dass, nachdem der Hof und die Hofämter nach Ravenna übergesiedelt waren, in Rom ein *agens vices* des *praefectus praetorio* vom Rang des Illustrats (S. 463) und als Vertreter des *magister officiorum* ein *vicarius principis agentium in rebus* (S. 470) fungirten, ist bereits ausgeführt worden. Wenn die Kaiser, so lange sie in Rom residirten, den Bürgern die Spenden selber zu vertheilen pflegten, finden wir jetzt daselbst

1) Der kürzlich aufgefundene Act des Senats ist abgedruckt in diesem Archiv 11, 368; erwähnt wird er bei Cassiodor 9, 15. 16. 2) Die seltsame Fassung des eben genannten Beschlusses, dass unter der Ueberschrift *senatus amplissimus presbyteris, diaconis et universo clero* ein dritter zu diesen im Namen des Senats spricht (*in sanctitatis vestrae notitiam duximus perferendum senatum amplissimum decrevisse*), erklärt sich eher, wenn der Act vom *prior senatus* als wenn er vom *praef. urbi* ausgeht. 3) Cassiodor var. 1, 42. 6, 4. 9, 7. Nov. Iust. 62. Dass in der Sitzung des J. 438, in welcher der theodosische Codex publicirt wird, der *praef. praet.* Faustus den Vorsitz führt und nicht der anwesende Stadtpräfect, habe ich in diesem Archiv 10, 584 dadurch zu erklären versucht, dass der Vorsitz dem höchsten anwesenden Beamten zukam; und dies scheint mir immer noch besser als den Faustus zum Senatshaupt zu machen. 4) Staatsrecht 2³, 238. 534.

einen dafür vom *praef. praet.* bestellten Beamten, den *erogator opsoniorum* vom Rang des Clarissimats¹. Die beiden hohen Localbeamten, der *praefectus urbi* und der *vicarius urbis Romae* (S. 461) blieben am Orte. Von den Unterbeamten des ersteren, die aber nicht von ihm, sondern von der Regierung creirt wurden, finden wir die meisten und wichtigsten der von der *Notitia dignitatum* aufgezählten bei Cassiodor wieder: den *praefectus annonae*²; den *praefectus vigilum*³; den *comes formarum*⁴; die beiden Hafenbeamten, jetzt bezeichnet als *comes Portus urbis Romae* und *vicarius Portus*⁵;

1) Var. 12, 11. 2) Var. 6, 18. 12, 9. Erwähnung verdient das Verfügungsrecht desselben über den der stadtrömischen Bäckerzunft zustehenden Grundbesitz (*fundi dotales*: C. Th. 14, 3, 7. 13. 19), welches die Formel 6, 18 erwähnt: *dignitati tuae pistorum iura famulata sunt, quae per diversas mundi partes possessione latissima tendebantur* und wovon das Schreiben des *praef. praet.* an den *praef. annonae* 12, 9 eine bisher nicht beachtete geschichtlich merkwürdige Anwendung enthält. Durch Verordnung vom J. 451 wurde ein Theil der durch die Vandalen vertriebenen africanischen Grundbesitzer auf diesen Bäckergütern angesiedelt (nov. Valent. III. 33, 4: *de praediis pistoriis statuo, quoniam his quos barbaries afflixerat et ob alimonia ante fuerant lege concessa, ut ad eos tantum debeant pervenire, quos ab hostibus certum est facultates captivitatis infortunio perdidisse*). Das Eigenthum blieb der Zunft oder vielmehr der Stadt Rom, aber die Africaner erhielten den Besitz (*penes quos salvo urbis Romae privilegio haec humanitas permanebit, donec meliore augurio ubertas rerum Africae con/inget*) mit dem Recht der Vererbung auf die Söhne; in Ermangelung solcher soll der Provinzialstatthalter zu Gunsten der am schwersten Betroffenen darüber verfügen. Durch den Brief Cassiodors wird der *praefectus annonae* angewiesen den aus Africa herübergekommenen Fremden, der *peregrina gens*, den *advenae*, die nur die Sprachgemeinschaft verbindet (*sola fides generis est patrios sonare sermones*), in ihrer Gesamtheit (*universa natio quantum ad successoris beneficium una familia est*) die Besitzungen zu überweisen, welche der zu ihnen gehörende kinderlos Verstorbene nicht als Eigenthümer im Rechtssinn und ohne das Recht der Veräußerung, aber als steuerpflichtigen Besitz innegehabt hat. Dieses Schreiben kann sich nur auf *praedia pistoria* in Italien oder Sicilien beziehen. Allem Anschein nach ist diejenige Siedelung, mit der es sich beschäftigt, nicht die einzelner vertriebener Römer, sondern eines nicht lateinisch redenden africanischen Stammes (*gens, natio*). Die *felix captivitas* dieser Africaner bei Cassiodor knüpft an das *captivitatis infortunium* der Verordnung an; ob damit mehr gemeint ist als die blosse Vertreibung aus dem Besitze, weiss ich nicht zu sagen. 3) Var. 7, 7. Daraus, dass Cassiodor ihn dem *comes formarum* nachstellt, wird nicht mit Sicherheit geschlossen werden dürfen, dass die Rangstellung sich nach der Zeit der *Notitia* verschoben hat. 4) Var. 7, 6. Der *consularis aquarum*, den die *Notitia* daneben stellt, kommt bei Cassiodor nicht vor; ebensowenig wenigstens in den Formeln der *comes riparum et alvei Tiberis et cloacarum* der *Notitia*, obwohl ein *v. sp.* Iohannes zur Instandsetzung der *formae* und der *cloacae*, man sieht nicht ob als ordentlicher Beamter oder mit ausserordentlicher Competenz, 3, 30. 31 auftritt. 5) Formeln 7, 9. 23. Den *comes Portus* nennen auch die Inschrift C. X, 6441 (vor 370, da sie Tuscia und Umbrien noch als correctorische Provinz kennt) und die

den *magister census*¹; den *curator statuarum* unter der wohl unvollständigen Bezeichnung *comes urbis Romae*²; wogegen der *architectus publicorum*³ und der *praepositus calcis*⁴ sich nicht mit Sicherheit an die ältere Hierarchie anknüpfen lassen.

Ueber die gleichzeitig in Ravenna bestehenden Einrichtungen erfahren wir wenig⁵ und dies Wenige fast nur durch Cassiodor. Der *praefectus classis Ravennatum cum curis eiusdem civitatis*, den die vor der Verlegung des Regierungssitzes aufgesetzte *Notitia* nennt⁶, ist wahrscheinlich identisch mit dem cassiodorischen *comes Ravennae*, da dieser hauptsächlich mit der Flotte, aber auch mit der Stadtverwaltung zu thun hat⁷. Der *praefectus vigilum urbis Ravennae*⁸ ist offenbar dem stadtrömischen nachgebildet, scheint aber eine weiter gehende jurisdictionelle Competenz besessen zu haben, da in Ravenna die Appellationsinstanz des Stadtpräfecten wegfiel. — Noch kommt ein Beamter vor zur Ueberwachung des Kaufs und Verkaufs der nach damaligem Gebrauch unter freiem Himmel angelegten Grabstätten⁹.

Notitia; der *vicarius Portus* ist wahrscheinlich der *centenarius Portus* der *Notitia*. — Der *comes siliquatariorum et portus curam agens*, an den var. 2, 12 gerichtet ist, bezieht sich wohl ebenso wie die Adresse 2, 19 *qui portibus . . praesunt* auf die Hafenbeamten überhaupt, da mit der Hafenaufsicht damals die Erhebung der nur im Occident begegnenden Abgabe von $\frac{1}{24}$ des Preises bei jedem Kaufgeschäft verbunden war. Vgl. über die *custodia litorum* C. Th. 7, 16. 10, 19, 9. 1) Dass der 5, 21. 22 vielleicht nicht titular als *rector decuriarum* bezeichnete Capuanus v. sp. eben der *magister census* ist, habe ich Staatsrecht 1³, 370 ausgeführt. Unter ihm steht das Archiv (*scrinia*) des Senats mit den darin niedergelegten Testamenten und sonstigen Documenten; er bestellt die Decurialen und führt die neuen Mitglieder in den Senat ein. 2) Formel 7, 13. Der *curator statuarum* erscheint in der Inschrift C. VI, 1708 aus constantinischer Zeit und in der *Notitia*. 3) Statt der Ernennungsformel findet sich 7, 15 die königliche Anzeige der vollzogenen Ernennung an den Stadtpräfecten. Mit dem *tribunus rerum nitentium* der *Notitia* wird er schwerlich identificirt werden dürfen. 4) Formel 7, 17. Vgl. den Titel C. Th. 14, 6 *de calcis coctoribus urbis Romae et Constantinopolis*. 5) Dass der Unterbeamte des italischen *praefectus praetorio*, der *praefectus annonae Africae* (Not. occ. 2, 41 und dazu Böcking p. 150), welcher seinen Sitz schwerlich in Karthago, sondern wohl in Rom gehabt hat, mit jenem nach Ravenna übergesiedelt ist, lässt die von *Fl. Felix ex prae(fecto) ann(onae) Afr(icae) pr(ovinciae)?* (oder, nach Hirschfelds Vorschlag, *proconsularis*) seinem siebenjährigen Sohne in Ravenna gesetzte Grabschrift (C. I. L. XI, 323) vermuthen, welche ich eben deshalb nicht mit Rossi (Bullett. crist. 1879 ff. 100) dem vierten, sondern dem fünften Jahrhundert zuweisen möchte. Aber die Fortdauer dieses Amtes in gothischer Zeit ist nicht zu erweisen und nicht wahrscheinlich, da Africa damals nicht zum Reich gehörte. 6) Occ. 42, 7. Ob in der Inschrift des Gudila S. 514 A. 2 [*cura*]tor r(ei) p(u)b(licae) richtig ergänzt ist, bleibt zweifelhaft. 7) Var. 7, 14. 8) Var. 7, 8. 9) Var. 3, 19.

V.

Das Municipalwesen.

Die municipale Organisation ist unter den germanischen Fürsten geblieben wie sie war und dient auch jetzt neben den eigentlich städtischen Zwecken namentlich der Hebung der Staatssteuern.

Die Bürgerschaft tritt, wie schon lange vorher, auf unter der Benennung der *possessores*¹, so dass die nicht grundsässige Bevölkerung ignorirt wird. Besonders ausgezeichnet werden darunter, wie dies ebenfalls seit langem hergebracht ist, die zu einem wirklichen oder titularen Staatsamt gelangten Municipalen, die *honorati*.

Die Curie bleibt in ihrer bisherigen Stellung; die ihr angehörigen Municipalen heissen nicht mehr *decuriones*, sondern gewöhnlich *curiales*.

An der Spitze der einzelnen Stadt stehen auch jetzt noch die Duumvirn oder Quinquennalen², ohne Zweifel wie bisher von dem Gemeinderath ernannt. Daneben fungiren als vom König ernannte oder vielmehr bestätigte Beamte der *curator* und der *defensor*. Jener kann kein anderer sein als der seit Traian bezeugende damals für die finanzielle Controle der Municipalverwaltung bestimmte kaiserliche Commissarius; dass ihm in dieser Zeit die Ueberwachung des Marktverkehrs insbesondere mit Rücksicht auf die ständigen Maximaltarife oblag, erfahren wir aus Cassiodor. Sonst

1) Daneben var. 8, 33, 12, 5 die *conductores massarum*. Vergl. Marini pap. n. 73; C. I. L. X, 8076. 2) Nach dem Edict Theoderichs c. 52. 53 sind bei Schenkungen zuzuziehen *tres curiales et* (Handschr. aut) *magistratus, aut pro magistratu defensor civitatis cum tribus curialibus, aut duumviri aut quinquennales* oder wie es nachher heisst, *magistratus, defensor, duumviri aut quinquennales*. Diese an C. Th. 8, 12, 8 anknüpfende Redaction scheint insofern verwirrt, als der *magistratus* wohl nicht der *curator* ist, sondern die *municipales* dieser Verordnung, also eben die *duumviri aut quinquennales*. Savignys jetzt recipirte Streichung des *aut* vor *quinquennales* ist verfehlt, da der Vorsteher des Municipiums bekanntlich entweder den Duumvir- oder den Quinquennalentitel führte. Die Ravennatischen Urkunden nennen gewöhnlich *magistratus*, das heisst Duumvirn, einzeln auch Quinquennalen (Marini pap. p. 250).

kommt in der letzten Kaiserzeit dies Amt fast nur bei der Beglaubigung öffentlicher Aufnahmen vor, und zwar auch da nur bei untergeordneten Acten¹; es spielt in der ostgothischen Periode die gleiche unansehnliche Rolle². Die eigentliche Stadtverwaltung liegt in der Hand des *defensor*, welcher, obwohl hervorgehend aus der Wahl der Mitbürger³, in dieser Epoche vom Kaiser⁴ und daher auch von dem gothischen König bestätigt wird⁵. Ausser diesen regelmässigen Aemtern fungirt in den ansehnlichsten Städten der seit dem Anfang des 5. Jahrh. nachweisbare *tribunus voluptatum*, ein mit der Aufsicht über die öffentlichen Festlichkeiten, wenigstens zuweilen auf Lebenszeit, vom Kaiser ernannter Beamter, der Agonothet⁶. Dass in der gothischen Zeit auch Rom einen solchen gehabt hat⁷, ist schon erwähnt worden (S. 491). Die Benennung wird daraus hervorgegangen sein, dass mit der Ernennung zu diesem Amt der Kaiser die Ertheilung des Offiziertitels zu verbinden pflegte, eben wie die *notarii* des Kaisers und des *praefectus praetorio* auf dem gleichen Wege zu dem Tribunentitel gelangt sind. — Wenn alle diese Einrichtungen bloss beibehalten sind, so hängt es dagegen sicher mit den veränderten

1) In der oben angeführten Verordnung C. Th. 8, 12. 8 wird die Beglaubigung der Schenkungsacte den Duumvirn und den Defensoren aufgegeben und hinzugefügt: *curatores enim civitatum ab huiusmodi negotio temperare debebunt, ne tanta res eorum concidat vilitate.* 2) Ausser in der Formel 7, 12 erscheint dieser Beamte nirgends bei Cassiodor, auch nicht in den Adressen der an die Stadtgemeinden gerichteten Schreiben. 3) Cod. Th. 1, 29, 6; cod. Iust. 1, 55, 8, 11: *episcoporum nec non clericorum et honoratorum ac possessorum et curialium decreto.* 4) Der Erlass vom J. 409 cod. Iust. 1, 55, 8 und Justinians nov. 15 (vgl. nov. 75 = 104), auch die Sportelordnung der Nov. 8 (c. 1 und not. 49) geben die Bestätigung dem *praef. praet.*, die dritte Novelle Maiorians vom J. 458 dem Kaiser. Den herabgekommenen Zustand auch des Defensor schildert Justinians nov. 35 sehr drastisch. 5) Var. 7, 11. Er wird regelmässig in den Adressen der an eine Stadtgemeinde gerichteten Schreiben aufgeführt. Ungenau wird dabei die Mehrzahl gesetzt (var. 2, 17, 3, 9. 49. 9, 10). — Der *praefectus urbis Ticini* Eusebius (Anon. Vales. 87), schwerlich ein Gothe, dürfte der Defensor der Stadt sein, der freilich mit dem gewöhnlichen Titel var. 4, 45 vorkommt. 6) Nachzuweisen ist er für Karthago in der VO. vom J. 413 C. Th. 15, 7, 3; ferner für Mediolanum und zwar auf Lebenszeit bei Cassiodor var. 5, 25, wo der Adressat Bacauda nicht wegen seines keltischen Namens zum Gothen gemacht werden darf. Auch die orientalische Verordnung vom J. 426 C. Th. 8, 27, 1 = C. Iust. 12, 49, 7, schärft für die (Curatoren) *equorum curulium civitatum diversarum* die kaiserliche Bestätigung ein. Die Formel 7, 10 erweist ebenfalls diesen *tribunus* als Municipalbeamten, da sogleich der *defensor* und der *curator* folgen. 7) Dies beweisen die beiden stadtrömischen Inschriften vom J. 522 (Rossi, inscr. chr. 1 n. 989) und 526 (das. n. 1005), ferner der Titel des C. Th. 1, 19, von dem nur die Ueberschrift erhalten ist, sowie die Wendungen bei Cassiodor var. 1, 43. 6, 19.

militärischen Verhältnissen zusammen, dass auch der städtische Thorwart aus königlicher Ernennung hervorgeht¹.

Den nach dem Muster der municipalen geordneten Provinzialverbänden gehört wahrscheinlich der unter diesem Titel allein bei Cassiodor erscheinende *tribunus provinciae* an². Es wird für dieses Amt die frühere Bekleidung eines Staatsamts, also die Eigenschaft des *honoratus*, ferner ein gewisses Lebensalter und königliche Ernennung oder Bestätigung gefordert³; er führt den Vorsitz in dem Concilium der Provinz und hat wenigstens insofern Anspruch auf Gehorsam. Allem Anschein nach ist dies nichts als der alte Flaminat der Provinz, mit Rücksicht auf die christliche Ordnung umgenannt und mit dem titularen Tribunat in ähnlicher Weise verbunden, wie dies bei dem *tribunus voluptatum* geschehen ist.

1) Die Formel für den *custos portarum civitatis* 7, 29. 2) Die Formel 7, 30. Die 12, 24 in Beziehung auf den Transport zur See der aus Istrien nach Ravenna bestimmten Wein- und Oelsendungen erwähnten *tribuni maritimorum* sind wohl die der beiden Küstenprovinzen Flaminia und Venetiae. 3) Dies gilt auch von dem *flamen provinciae* (C. Th. 12, 1, 21 a. E.)

VI.

Die Militärämter.

Die römische Militärordnung der spätesten Epoche ruht auf dem Gegensatz der vordiocletianischen Grenz- und der diocletianisch-constantinischen Kaisertruppen; jene stehen, in fest begrenzte Commandos geschieden, unter den einzelnen *comites rei militaris* oder *duces*, diese, geschieden in die Garde (*palatini*) und das übrige Kaiserheer (*comitatenses*), unter den *magistri militum*¹. Die einzelnen entweder den Grenztruppen oder dem Kaiserheer angehörigen Truppenkörper werden von ihren meistens als *tribuni* bezeichneten Offizieren befehligt. In dem occidentalischen Reiche Theoderichs haben die Verengung der Grenzen und die gänzlich veränderte militärische Stellung Italiens diese Grundverhältnisse nicht in dem Grade verschoben, dass sie nicht auch hier sich wiederfänden.

Wie in dem Staate Theoderichs nur der Gothe Soldat sein kann, kann auch er allein Offizier sein². Dem Ausschluss der Gothen von den civilen Magistraturen steht der Ausschluss der Römer von den Militärämtern gegenüber³.

Die einzelnen Truppenkörper werden in Italien durch die in dem betreffenden Stadtbezirk angesiedelten Gothen gebildet. In Folge der Confiscation des dritten Theiles des Grundbesitzes daselbst zu Gunsten der germanischen Dienstpflichtigen hätte jedes Territorium eine solche grundsässige Besatzung haben sollen; indess ist die germanische Ansiedelung offenbar sehr ungleichmässig durchgeführt worden und hat namentlich

1) Die schwierigen Fragen über die Zahl der *magistri militum* und die Vertheilung der *milites Palatini* und *comitatenses* unter dieselben kommen für die gothische Periode nicht in Betracht. 2) Dass die Breonen in Raetia genannt werden *militaribus officiis adsueti* (var. 1, 11), macht sie keineswegs zu Soldaten; es mag dabei an die private Dienstnahme der *bucellarii* gedacht sein. 3) Römische Benennung führt allerdings zwar nicht der Commandant der sirmischen Provinz Colossaeus, dessen Name trotz der etymologischen Spielerei 3, 24 sicher unrömisch ist, aber wohl der *dux Raetiae Servatus* 1, 11. Indess unbedingt sicher ist der Schluss von römischer Benennung auf römische Nationalität keineswegs (Dahn 3, 60).

im Süden der Halbinsel nicht viel bedeutet. Es kann dabei die Absicht mitgewirkt haben die Mannschaften nicht allzusehr zu zersplittern und hauptsächlich in einer relativ mässigen Zahl von Ortschaften zusammenzuhalten. Nachweislich befanden sich derartige sesshafte Besatzungen in Neapel¹, Reate, Nursia², Ticinum³, Dertona⁴. Die Mannschaften erhalten ausser ihrer Hufe regelmässig Jahr für Jahr ein Donativum in Geld⁵ und, wenn sie mobilisirt sind, Verpflegung (*annonae*) oder Verpflegungsgelder⁶.

Eine gewisse Gliederung für das Aufgebot kann nicht gefehlt haben. Die *condoma*, welche zwar nicht die Drucke, aber wohl die Handschriften Cassiodors uns etwa in dem Werth der Hufe zeigen⁷, mag dabei zu Grunde gelegt worden sein,

1) *Formula comitivae Neapolitanae* 6, 23, wozu die Schreiben 6, 24 *honoratis, possessoribus et curialibus civitatis Neapolitanae* und 6, 25 *de comite* (so die Handschriften verdorben) *principis militum comitivae supra scriptae* als Empfehlung des comes theils an die Stadtgemeinde, theils an sein Officium Beilagen sind. In verschiedener Redaction (vgl. S. 500 A. 2) noch einmal 7, 26: *formula comitivae diversarum civitatum* — 27: *formula honoratis possessoribus curialibus de comitiva supra scripta* — 28: *formula principis (principibus der Pal.) militum comitivae supra scriptae*. 2) 8, 26 wird Quidilanus Sibiae f. zum prior für die Gothen dieser beiden Städte ernannt; die Adresse *universis Reatinis et Nursinis* ist ungenau, da das Schreiben ausdrücklich an die Gothen sich richtet: *vobis proficit, quod Romani quieti sunt, qui dum aeraria nostra ditant, vestra donativa multiplicant*. 3) 10, 29 *Winsavado comiti: ut tibi urbem Ticinum, quam per bella defenderas, gubernandam pace crederemus*. 4, 45: *comitibus defensoribus et curialibus Ticinensis civitatis*. 4) 1, 17: *universis Gothis et Romanis Dertona consistentibus*. 5) Var. 5, 26. 27. 36. 7, 42. 8, 26. Nach der Gewinnung Spaniens verwendet Theoderich die von da eingehenden Gelder für das δῶρον ἐπίττοιον der dortigen und der italischen Gothen (Prokop b. G. 1, 12). 6) Den zur Küstenvertheidigung aufgegebenen Gothen (*deputati Gothi*) schuldet der Fiscus Verpflegung (9, 25). Der nach Rom gesandten gothischen Besatzung *annonas fecimus secundum forum rerum venalium computari* (10, 18), d. h. sie erhalten die in Scheffeln festgesetzte Annona nach den auf dem römischen Kornmarkt notirten Getreidepreisen in Geld ausgezahlt (C. Th. 7, 4, 32; vgl. meine Ausführung *eph. epigr.* 5 p. 644). Auch die 60 Mann, die den Pass von Aosta bewachen (var. 2, 5) und überhaupt die Soldaten derjenigen, *qui portibus vel clusuris praesunt* (var. 2, 19,) müssen als mobilisirte Mannschaften betrachtet werden; wenn über das Anrecht jener Leute auf die *annonae* Zweifel bestanden, so wurden dazu wohl die im Territorium ansässigen Gothen befehligt, und bei diesen ist ein solches Bedenken begreiflich. 7) Nach 5, 10. 11 sollen den durch Venetien und Ligurien nach Gallien ziehenden Gepiden *per unamquamque condomam* drei *solidi* Verpflegungsgelder gezahlt werden. Dies haben alle massgebenden Handschriften: *hebdomadam* ist Interpolation einer einzigen Handschrift ohne Autorität und aller Ausgaben von Accursius an. Ducange weist das Wort weiter nach namentlich aus Gregors Briefen, z. B. 11, 20: *ut . . . unam illi de iure ecclesiae deputare condomam debuisses: sed quia conduma ipsa vineolam parvam iuris eiusdem ecclesiae nostrae tenere dicitur, et ipsam sibi pariter vineolam petit debere locari*. Vgl. 12, 11.

so dass jedes mit Gothen belegte Territorium nach der Zahl der gothischen Hufen Mannschaften zu stellen hatte. Ueber die Organisation des Heerbannes selbst erfahren wir nichts. Der örtliche Offizier, welchen die Ansässigkeit der Truppen fordert, führt das Commando der Regel nach über die Gothen eines städtischen Territoriums¹. Zuweilen sind aber auch mehrere benachbarte Städte unter einem Commando zusammengefasst worden (S. 498 A. 2) und in kleineren oder nicht stark mit Gothen belegten Provinzen mag dies selbst für die ganze Landschaft geschehen sein²; aber eine Zusammenfassung der italischen Gothen nach den damaligen Provinzen hat als allgemeine militärische Organisation sicher nicht bestanden³. Die städtischen Befehlshörer treten bei den Gothen nicht auf unter der für die niedrigste Stufe der römischen Militärhierarchie technischen und auch bei den Vandalen recipirten⁴ Bezeichnung

1) Es würde nicht befremden in wichtigeren Plätzen mehreren gothischen Offizieren zu begegnen, wo dann einer dem anderen übergeordnet zu denken wäre; aber durch var. 4, 45 (S. 498 A. 3) wird dies für den *comes* ebenso wenig bewiesen wie für den *defensor* (S. 495 A. 5). 2) Bei Prokop b. Goth. 2, 28 stehen die *φρούρια συννά* in der Provinz der cottischen Alpen, welche *Γότθοι ἐκ παλαιοῦ πολλοὶ τε καὶ ἀριστοὶ ξύν τε γυναιξὶ καὶ παισὶ τοῖς αὐτῶν* bewohnen, unter dem Gesamtbefehl des Gothen Sisigis, und es erscheint dies nicht als ein blosses Kriegscommando. 3) Die *universi Gothi per Picenum et Samnium constituti*, welche 5, 26 zur Entgegennahme des jährigen Donativs nach Ravenna berufen und 5, 27 als *millenarii provinciae Piceni et Samnii* bezeichnet werden, sind einfach die *possessores*; *millena* ist hier wie anderswo (nov. Maioriani 7, 16: *binos per iugum vel millenas solidos*; Iustiniens VO. *pro pet. Vigili* 26: *possessoribus . . . superindicticium titulum impositum esse pro unaquaque millena*; Becker-Marquardt Handb. 5, 230) und auch bei Cassiodor selbst var. 2, 37 die Steuerhufe. Dass die Gothen wie die Römer grundsteuerpflichtig waren, worüber gestritten worden ist, zeigen var. 1, 19. 4, 14. Auch bei Victor Vitensis 1, 10, 30: *fuit hic Wandalus de illis quos millenarios vocant* kann das Wort den Inhaber der *sors Wandallica* bezeichnen, obwohl in Beziehung auf Africa *millena* als Hufe sonst nicht vorkommt. 4) Als König Geiserich Africa unter ähnlichen Verhältnissen besetzte wie Theoderich Italien, legte er bei der Ordnung seiner Mannschaften den damaligen römischen *numerus* von 1000 Mann unter einem *tribunus* zu Grunde. Denn dies meint Prokopius b. Vand. 1, 5 (vgl. 2, 3 p. 421, 4 Bonn.) mit den Worten: *λοχαγούς αὐτοῖς ἐπέστησεν οὐχ ἥσον ἢ ὀδοῆκοντα, οὕτως χιλιάρχους ἐκάλεσε, δόκησιν παρέχων ὅτι οἱ μυριάδας συνείναι τὸν τῶν στρατευομένων λεών*. Hätte Prokop eine die Tausendziffer geradezu ausdrückende Bezeichnung im Sinn gehabt, so würde er diese gesetzt oder doch umschrieben haben; wer seine Weise kennt, wird nicht zweifeln, dass *χιλιάρχος* ihm hier wie überall der *tribunus* ist. Geiserich benennt die Führer seiner 80 Truppenkörper mit dem römischen Titel *tribunus* und giebt sich dadurch den Anschein einer Truppenmacht von 80 000 Mann. Dass der römische *numerus* dieser Zeit regelmässig 1000 Mann zählt und regelmässig von einem *tribunus* geführt wird, soll in anderem Zusammenhang entwickelt werden.

tribunus, sondern theils unter der Benennung *prior* (S. 498 A. 2), theils ohne Amtstitulatur mit dem blossen Rangtitel eines königlichen *comes*. Dass dieselben der Regel nach der zweiten Klasse der *comites* angehören¹, weist auf verhältnissmässig untergeordnete Stellung; aber wie es die elastische Natur dieser Bezeichnung verstatet, werden je nach der Stärke der Besatzung und der Wichtigkeit des Platzes einzelne derselben, insbesondere die Platzcommandanten von Neapel und Ticinum, höheren Rang und grössere Bedeutung gehabt haben². Es mag auch wohl die Competenz eine qualitativ ungleiche gewesen sein, der von Neapel mehr in die städtische Verwaltung eingegriffen haben als derjenige von Dertona³, obwohl die ganze Anlage dieser Einrichtungen strenge Competenzgrenzen ausschliesst und die gothischen Befehlshaber der einzelnen Städte sicher vom König mit Geschäften jeder Art speciell oder allgemein beauftragt worden sind.

Die hier geschilderte theodericianische Militärordnung Italiens ist nicht erst unter den germanischen Königen entstanden. Von den Truppenkörpern, welche die unter Honorius geschriebene *Notitia Dignitatum Occidentis* auführt, sind die aus der reichsländischen Aushebung hervorgehenden in der germanischen Epoche in Folge des Ausschlusses der Römer vom Heerdienst verschwunden. Aber ausserdem verzeichnet sie — der Orient hat nichts Aehnliches und der Abschnitt ist offenbar ein am Schluss der occidentalischen Militärordnungen eingeschalteter Nachtrag — unter der Ueberschrift *praepositurae magistri militum praesentalis a parte peditum* neben reichsländischen eine beträchtliche Anzahl in Italien sesshaft gemachter barbarischer Truppenkörper, meistens mit Angabe der Stadt, zum Beispiel *Cremoneae*, *Taurinis*, *Aquis sive Dertona*, einzeln mit Nennung der Landschaft, *Apuliae et Calabriae*, *per Brittios et Lucaniam*, *regionis Samnitis*⁴; jede solche Abtheilung steht unter einem

1) Var. 7, 26: *per illam indictionem in illa civitate comitivae honorem secundi ordinis tibi . . . largimur*. 2) Wenigstens scheint bei Cassiodor ein gewisser Gegensatz zu bestehen zwischen den Formeln für den Comes von Neapel 6, 23—25 und der *formula comitivae Gothorum per singulas civitates* 7, 3, während allerdings in der zweiten Redaction, der *formula comitivae diversarum civitatum* 7, 26 nebst den Beilagen 27. 28 der Gegensatz von Neapel und den übrigen Städten ignorirt wird. 3) Cassiodors Phrasen geben dafür einen gewissen Anhalt, dass in die Polizeien und den Handelsverkehr der gothische Commandant in dem grossen Emporium anders eingriff als die Platzcommandanten in den Landstädten. Man kann sogar die Frage aufwerfen, ob nicht der *comes* von Neapel ebenso als Militärcommandant von Campanien aufgefasst werden muss wie der *comes* von Syrakus als solcher von Sicilien. 4) Die von Seeck vorgeschlagene Aenderung *Regio [in Samnitis]* ist sprachlich wie sachlich unzulässig, die überlieferte Lesung unbedenklich.

praefectus. Sie bezeichnet diese Truppenkörper als Sarmaten. Weiter erfahren wir über diese Anordnungen nichts¹; aber deutlich zeigt sich bereits in ihnen die Ordnung der Gothenzeit. Es werden in diesen Standlagern die Sarmaten durch Odovacars, diese durch Theoderichs ausländische Mannschaften abgelöst worden sein; der *praefectus* heisst jetzt *prior* oder *comes*; die den Fremden zustehenden Rechte sind sicher später gesteigert worden; aber die Grundlage ist die gleiche² und selbst das Ueberwiegen Norditaliens tritt schon hier deutlich hervor, wie denn auch diese Ansiedelungen nur hervorgegangen sein können aus den Schutzmassregeln gegen die Einfälle der Barbaren und sie also vorzugsweise in die nördlichen Landschaften gelegt werden mussten. — Auch die für diese Truppen getroffenen finanziellen Einrichtungen lassen sich weiter zurückverfolgen. In öffentlichen Rechnungen vom J. 444 wird einer von einem sicilischen Domanialgut *barbarico fisco* geleisteten Lieferung gedacht³; aus der Epoche, wo Theoderich im Orient verweilte, eines dortigen Beamten τοῦ Γοτθικοῦ ταμίᾳ⁴. Dieser *fiscus barbaricus* oder τὸ Γοτθικόν muss die Kasse sein, aus welcher die den fremden Soldaten bewilligten Verpflegungs- und Soldgelder⁵ gezahlt wurden, wie zum Beispiel Zeno einem anderen gothischen Feldhauptmann solche für 13000 seiner Leute vertragsmässig zugesichert hat. Sicher sind jene jährlich von Theoderich seinen Gothen geleisteten, der römischen Militärordnung unbekannten ständigen sogenannten Donative eben jene 'Geschenke' an die barbarischen Förderaten, in welchen die Vergewaltigung des römischen Reichs durch die ausländische Soldatesca in greller Weise zu Tage tritt.

1) Auf die Sarmatenkriege Constantins gehen sie schwerlich zurück; die von diesem in den Provinzen und auch in Italien (*anon. Vales. 32*) angesiedelten Sarmaten sind wohl einfache Colonen, nicht Militärcolonisten.
 2) Selbst in der Benennung entsprechen den *Sarmatae gentiles* der Notitia bei Cassiodor die var. 6, 17 den *Romani* entgegengesetzten *gentiles*, wie sonst *Gothi* und *Romani* oder *barbari* und *Romani* sich einander entgegengesetzt werden.
 3) Marini pap. n. 73: [*Fund*]us *Anniana sive Myrtus per s(supra) s(cryptos) sol(idos) n(umero) CXLVII et [rati]one tritici sive hordei, quod ante barbarico fisco praest(abatur), sol(idos) n(umero) LXXV*. Missverstanden von Marini S. 285.
 4) Malchus fr. 18 p. 128 Müll.
 5) Malchus fr. 17: συντάξεις τε καὶ τροφήν (= *annonam*). Die den *foederati* gewährten *dona* erwähnt häufig Iordanes (vgl. meinen Index dazu p. 186). Die römischen Ordnungen dieser Zeit unterscheiden zwar den Sold und die Verpflegung, aber jener ist unständig und immer freie Gabe. Nur bei Gelegenheit der Quinquennalien hatten die Soldaten ein Anrecht auf ein festbemessenes sogenanntes Geschenk. Νόμος ἦν, berichtet Prokop hist. arc. 24, ἀνὰ πενταετηρίδα ἐκάστην τὸν βασιλέα τῶν στρατιωτῶν ἕκαστον δωρεῖσθαι χρυσῷ ταχτῷ, nemlich mit 5 Goldstücken. Dieser Gebrauch ist schon älter; Macrinus (vita Diad. 2) sagt: *dabimus per cuncta quinquennia hoc quod hodie putavimus*.

Aehnlich sind vermuthlich auch die ausseritalischen Truppen von Theoderich organisiert worden; indess ist über dieselben wenig bekannt. Der Satz, dass die Gothen oder überhaupt die Nichtrömer¹ ausschliesslich dienstpflichtig sind, hat ohne Zweifel auch hier gegolten; und die dortigen Truppen, so weit sie nicht zu den mobilisirten gehören, werden ebenfalls in den einzelnen Territorien ansässig gewesen sein². Die örtlichen Befehlshaber heissen hier allgemein *praepositi*³ und werden speciell, zum Beispiel für Massilia⁴, für Avennio⁵, für die dalmatische Insel Curicta⁶ als *comites* bezeichnet; es ist keine Ursache vorhanden sie anders aufzufassen als die italischen.

Ueber diesen örtlichen Commandanten stehen ausserhalb Italiens die der Grenzbezirke, sowohl dem Princip nach wie in der Titulatur denen des römischen Reiches gleichartig. Die vornehmeren dieser Befehlshaber nennen sich *comites* mit Hinzusetzung des Commandobezirks, also mit einer wahrscheinlich, wie bei den römischen *comites rei militaris*, zum Amtstitel gewordenen Rangbezeichnung⁷, die geringeren *duces*. Nach römischer Ordnung gehören beide Kategorien zu der zweiten Rangklasse der *spectabiles*; in den Schreiben Theoderichs wird diesen *comites* das Prädicat der ersten gegeben⁸, den *duces* das der zweiten⁹. Dass

1) In den Donaulandschaften ist die Zahl der Gothen wohl eine geringe gewesen. Die Adressen 3, 24 *universis barbaris et Romanis per Pannoniam constitutis* und 4, 49: *universis provincialibus et capillatis, defensoribus et curialibus Siscia vel Suavia consistentibus* vermeiden wohl nicht ohne Absicht die Nennung der Gothen. Eben dahin führen die an einen für die Savia ernannten Beamten gerichteten dunklen Worte 5, 14: *antiqui barbari, qui Romanis mulieribus elegerint nuptiali foedere sociari, quolibet titulo praedia quaesiverint, fiscum possessi cespitis solvere ac superindicticiis oneribus parere cogantur*. Danach könnten hier, anders als in Italien (S. 499 A. 3), die wehrpflichtigen Barbaren steuerfrei gewesen und dies Vorrecht durch Heirath mit einer Römerin (vgl. C. Th. 3, 14, 1) ihnen verloren gegangen sein. 2) Die *Salonitani milites* 1, 40 sind offenbar Gothen. Die von Theoderich nach Spanien geschickten Gothen scheinen von den Bürgern ihres Wohnorts Frohnden gefordert zu haben (var. 5, 39: *servitia quae Gothis in civitate positis superflue praestabantur, decernimus amoveri: non enim decet ab ingenuis famulatum quaerere quos misimus pro libertate pugnare*). 3) Nach der Besetzung des südöstlichen Galliens nimmt Theoderich dem Lande die Verpflegung der dort stehenden Truppen ab und sendet *ducibus ac praepositis* die erforderlichen Summen, um dieselben zu bestreiten (3, 42). Hier handelt es sich allerdings um mobilisirte Mannschaften. 4) Var. 3, 34. 4, 12. 46. Er ist *vir illustris*. 5) Var. 3, 38. 6) Var. 7, 16. 7) *Comes rei militaris* finde ich freilich in gothischen Quellen nicht, aber dafür *comes provinciae* 7, 1. 8) Dies Prädicat führen Colossaeus *comes Pannoniae Sirmiensis* (3, 23. 24. 4, 13) und Oswin zweimal *comes Dalmatiae et Suaviae* (1, 40. 3, 26. 4, 9. 9. 8. 9). *Gildia comes Syracusanae civitatis* heisst *vir sublimis* (9, 11. 14). 9) 7, 4.

neben diesen Militärcommandanten, sei es mit gleichem, sei es mit engerem Sprengel, Civilbeamte stehen, steht fest für Dalmatien¹ und Savia² und kann auch für die übrigen Militärbezirke gegolten haben³, obwohl es auch nicht auffallen würde, wenn in einzelnen derselben, wie wir dies im Orient für Isaurien und Arabien finden, Civil- und Militärgewalt in eine Hand gelegt worden ist. — Die Commandobezirke sind allerdings, wie es nicht anders sein konnte, völlig verändert. — Sicilien, früher eine befriedete Provinz, steht jetzt unter dem *comes Syracusanae civitatis*, welcher, wie es scheint, mit dem Platzcommando der Hauptstadt den Oberbefehl auf der ganzen Insel verbindet⁴. — Im Norden und Nordosten ist der Militärbezirk der beiden Raetien geblieben, wie ihn uns die *Notitia* zeigt⁵. Ueber Noricum, dessen Donauufer zusammen mit dem angrenzenden pannonischen früher ein zweites Commando bildete, erfahren wir nichts; es ist sogar zweifelhaft, ob diese Landschaften unter Theoderichs Herrschaft gestanden haben⁶. Von grosser Wichtigkeit dagegen waren die beiden bald getrennt verwalteten, bald unter ein Commando gestellten Provinzen Savia, mit der Hauptstadt Siscia, und Dalmatien⁷. Die erst im J. 508 hinzugewonnene Provinz Pannonia oder Sirmium hat wenigstens zu Anfang ein Commando für sich gebildet (S. 502 A. 8). — Ueber die von Theoderich in den noch später gewonnenen gallischen Landschaften getroffenen militärischen Einrichtungen fehlt jede Kunde; die *duces*, die genannt werden, sind schwerlich im Sinn der Beamtenhierarchie zu verstehen⁸.

Diesem hohen gothischen Militärbeamten steht wie dem

1) Der *comes provinciae* des Schemas 7, 1 ist nach dem zugehörigen Schreiben 7, 24 zunächst *comes Dalmatiarum*. Der *consularis provinciae Dalmatiae* findet sich 5, 24. 2) 5, 14 werden der *comes Gothorum* und der *iudex Romanorum* der Provinz neben einander genannt. 3) Auch Iustinian stellte Sicilien nach der Eroberung unter einen *dux* und einen *praetor* (nov. 75 = 104). 4) 6, 22. 9, 11. 14. Dies hängt offenbar damit zusammen, dass Theoderich auf Bitte der Römer nur eine geringe Zahl Gothen nach der Insel schickte (Prokop b. G. 3, 16); die Tertiation hat sich auf Sicilien nicht erstreckt und man kann fragen, ob die hier befindlichen Gothen nicht lediglich als mobilisirte Soldaten zu betrachten sind. 5) 1, 11. 7, 4. 6) Dass Justinian 'die Stadt Noricum und die germanischen Festungen' an die Langobarden förmlich abtrat (Prokop b. Goth. 3, 33), beweist dies keineswegs. 7) Savia allein unter Fridibadus: 4, 49 vgl. 5, 14. Dalmatien allein (wie es scheint): 7, 25. Beide vereinigt: 9, 8. Die Umwandlung Dalmatiens in eine Militärprovinz beginnt mit dem *magister militum per Dalmatias Nepos* im J. 473 (cod. Iust. 6, 61, 5), offenbar demselben, der kurz darauf zum Kaiser des Westens ausgerufen ward. 8) Dies gilt sicher von dem *dux Ibbas vir sublimis* (S. 514 A. 3) und wahrscheinlich von den 3, 42 erwähnten (S. 502 A. 3).

entsprechenden römischen ein *adessor* zur Seite¹, welcher aber nach dem theodericianischen System Römer sein muss². Ebenso sind die Officialen des gothischen Comes oder Dux nach Cassiodors ausdrücklichem Zeugniß nach römischer Weise geordnet³. Damit übereinstimmend werden dem *comes* von Dalmatien aus dem kaiserlichen Officium zwei *principes* zugesendet⁴; denn nach der damaligen römischen Ordnung empfangen der *comes* und der *dux* ihren Bureauchef aus der dem *magister officiorum* unterstellten *schola* der *agentes in rebus*⁵ und die Subalternen des *magister officiorum* sind eben das kaiserliche Officium (S. 468). Nur für die Sendung zweier *principes* findet sich keine genügende Erklärung, wenn nicht etwa, da es sich lediglich um die Einführung des neu ernannten Comes bei dem Officium handelt, hier in incorrecter Weise neben dessen eigenem *princeps* auf den des Civilstatthalters mit Rücksicht genommen worden ist. — Die *domestici* dieser Militärstatthalter, welche einflussreiche Stellen bekleiden und ein Gehalt von 200 oder nach einer Verfügung Athalarichs von 250 Solidi und 10 *annonae* beziehen⁶, werden ebenfalls aus den römischen Einrichtungen erklärt werden müssen und kehren in dieser auch wieder: in gleichzeitigen

1) Der *adessor* des römischen *dux* tritt am bestimmtesten auf in den Matrikeln für die von Iustinian in Africa eingerichteten Ducate (cod. Inst. 1, 27, 2). 2) Dies wird geschlossen werden dürfen theils daraus, dass der gothische Commandant der einzelnen Stadt, wo Römer theilhaftig sind, nur sprechen darf *adhibito sibi prudente Romano* (var. 7, 3), theils aus dem römischen Charakter der Officialen. Der *adessor* des *dux* oder *comes* kommt selbst bei Cassiodor nicht vor. Vgl. S. 529. 3) 7, 25: *nostra laus est, si vos* (den gothischen *comes*) *Romana militia comitatur*. Die weitere Ausführung dreht sich darum, dass diese den *priscae sanctiones* entsprechende Bureaugestaltung ein besonderer Vorzug des bestehenden Regiments sei und das gesetzliche Verhältniss der Gothen zu den Römern bewaise und verbürge. 4) In der *formula epistulae quae ad commendandos principes comiti (Dalmatiarum* nach 7, 24) *destinatur* (7, 25) heisst es *ex officio nostro* (d. h. aus den Officialen des *magister officiorum* S. 469) *illum atque illum ad vos credimus esse dirigendos*. Wenn in dem vorhergehenden an den *principes Dalmatiarum* gerichteten Ernennungsschreiben der Singular gebraucht wird, so kann dies an jeden der zwei gleichlautend erlassen sein. 5) Zu Theoderichs Zeit bestand diese Einrichtung im Orient. Dass im Occident früher die *magistri militum praesentales* den Commandanten der Grenztruppen den Bureauchef zuschickten, kommt hiebei nicht in Betracht; die germanischen Fürsten verfahren hierin nach dem Schema des Ostreichs, da sie ihr Amt von da her empfangen. 6) Var. 5, 14: *domestici comitis Gothorum nec non et vicedomini aliqua dicuntur provincialibus concinnatis terroribus abstulisse*. 9, 13: *comperimus de domesticorum excessibus, qui destinatis comitibus obsequuntur, provinciales damnis plurimis ingravatos . . . praecipimus, ut supra ducentos solidos et decem annonas, quas hactenus accipiebant, . . . quinquaginta eis solidos annuos . . . faciat adiungi*.

Erlassen des Ostreichs wird dem *dux* als Bureauvorsteher bald ein *domesticus* mit ähnlichen Emolumenten zugeordnet¹, bald ein *primicerius*²; was beides, wie weiterhin sich bestätigen wird, nichts ist als andere Bezeichnung des *princeps*.

Aber mit der obersten Stufe der Kriegsgewalt hat es eine besondere Bewandtniss. *Magistri militum* des Königs Odoacar sind gut, wenn auch nicht urkundlich bezeugt³ und dass dieses höchste Militäramt auch unter Theoderich nicht weggefallen ist, geht hervor aus der Angabe Cassiodors über die Privilegien seiner Officialen⁴. Nichtsdestoweniger wird nirgends aus der Zeit der Gothenherrschaft eines solchen Beamten gedacht und werden selbst diejenigen Feldherrn, die im Auftrage Theoderichs selbständig Expeditionen geführt haben, wie Pitzia und Ibba, nie mit diesem Amtstitel belegt; ja sogar in der Sammlung der *formulae* wird dieses Amt nicht gefunden, was unmöglich durch Vergessen und Versehen erklärt werden kann. Ohne Zweifel liegt zu Grunde, das Theoderich selbst das Magisterium bekleidete und auch als Verweser des Westreichs in dieser Stellung blieb. Wie andere germanische Fürsten dieser Epoche⁵ hat er dasselbe von dem Kaiser des Ostens empfangen und als *magister militum praesentalis* des Ostreichs ist er in Italien eingerückt⁶, hat er den König

1) Im Erlasse des Anastasius (Z. v. Lingenthal Monatsber. der Berl. Acad. 1879 S. 134 fg.) werden die ersten sieben der 40 Officialen des *comes et dux* der libyschen Pentapolis also aufgeführt: *adessor* (συνάθετος) — *domesticus* — *cancellarius* — *decanus* — *subscribendarius* — *spatharius* — *bucinator*. Die Emolumente betragen ausser dem Antheil an dem eigentlichen Gehalt (40 *annonae* und 40 *capitus*, zusammen etwa 360 *solidi* für die 40 Personen) für den *domesticus* 126 (oder 123) *solidi*. 2) In den Officien der von Iustinian eingerichteten africanischen Ducate (cod. Iust. 1, 27, 2) stehen an der Spitze der *adessor* und der *primicerius*. 3) Sowohl Tufa wie Livila werden in den ravennatischen Quellen (anon. Vales. 51. 54; chron. Rav. zum J. 493, wo *Tufanem* zu lesen ist) als *mag. mil.* bezeichnet; von jenem heisst es: *quem ordinaverat Odoacar cum optimatibus suis k. Apr.* und er heisst so auch nach seinem Uebertritt zu Theoderich. 4) Var. 6, 3: *nullus ei* (dem *praef. praet.*) *de fori sui auctoritate praescribit excepto officiali magistri militum*. Dies bestimmen auch die römischen Ordnungen (C. Th. 1, 7, 4; nov. Theod. 7, 4; cod. Iust. 12, 54, 5). 5) Der Franke Chilperich um das J. 474: Sidonius ep. 5, 6. Der Burgunderkönig Sigismund schreibt durch Avitus (ep. 93 Peiper) an Kaiser Anastasius: *traxit illud a proavis generis mei apud vos decessoresque vestros . . . Romana devotio, ut illa nobis magis claritas putaretur quam vestra per militiae titulos porrigebat celsitudo cunctisque auctoribus meis semper magis habitum est quod a principibus sumerent quam quod a patribus attulissent*. Entsprechend nennt Papst Hilarus (ep. 9, p. 146 Thiel) im J. 463 den Gundiocus *vir illustris magister militum*. Vgl. Binding S. 66. 6) Marcellinus zum J. 483: *Theodericus rex Gothorum Zenonis Augusti munificentia paene pacatus magisterque praesentis militiae factus, consul quoque designatus*. Die Rivalitäten der

Odoacar¹ überwältigt und das Land sich unterworfen. Es ist begreiflich, dass er als Herrscher Italiens sich des Titels enthielt, da die jetzt ihm zustehende Machtvollkommenheit über die selbst des höchstgestellten *magister militum* weit hinausging; aber daraus folgt keineswegs, dass er dieses Amt abgegeben hat. Jene gothischen Besatzungen in den einzelnen italienischen Städten standen, so viel wir sehen, unter keinem anderen Oberbefehl als dem des Königs selbst; wie sie in Honorius Zeit *praepositurae magistri militum praesentalis* heissen, werden sie auch in der Gothenzeit officiell in gleicher Weise aufgefasst worden sein. Es lassen sich davon noch weitere Spuren erkennen.

Die unleugbare Unterlassung der Verleihung der Heermeisterwürde kann nicht daraus erklärt werden, dass Theoderich römische Aemter nicht an Gothen verliehen hat; denn mit den Grenzcommandos ist dies geschehen und die Incapacität der Gothen beschränkt sich überhaupt auf die Civilämter. Wenn dagegen Theoderich selber *magister militum* war und blieb, obwohl er sich nicht so nannte, so ist es begreiflich, dass er keinem seiner Feldherrn die Bezeichnung gewährte². In ganz ähnlicher Weise haben die römischen Herrscher die Führung des Imperatortitels früher den Privaten untersagt als ihn selber angenommen.

Hieraus erklärt sich ferner das Verhalten der gothischen Regierung nach Theoderichs Abscheiden. Der liederliche Knabe Athalarich war als König erbärmlich, als Heermeister lächerlich. Dies führte die Creirung eines neuen und eigenartigen Amtes herbei. Es wurden theils der alte gothische Kriegermann Tuluin³, theils der damalige *praefectus praetorio* von Gallien, der Römer Liberius⁴ von der Königin Amala-

beiden Theoderich um die Machtstellung am byzantinischen Hof, die Malchus ausführlich berichtet, drehen sich wesentlich um die Verleihung dieses obersten Commandos.

1) Dass dieser eine solche Feldherrnschaft übernommen hat, wird nicht berichtet und es mag damit zusammenhängen, dass von ihm ernannte *magistri militum* vorkommen. Auch den Patriciat hat wohl Theoderich, aber nicht Odoacar erhalten; Zeno verspricht ihm denselben, falls er ihn nicht von Nepos erhalten werde, und nennt ihn vorläufig so (Malchus fr. 10), aber von Ertheilung ist nirgends die Rede.

2) Dass Theoderich in Folge der Abmachungen mit Byzanz die Befugniss dieses Amt zu verleihen gefehlt hat, ist möglich, aber nicht wahrscheinlich.

3) Var. 8, 9. 10. 11. 12. Man muss die merkwürdigen Schreiben nachlesen, um sich die Schärfe der Gegensätze zu verdeutlichen, die hier versöhnt werden sollten, wie die Steigerung des Ansehens des Patriciats und des Senats bei den Gothen durch den Eintritt eines ihrer Vormänner, die Sicherung der Wehrhaftigkeit des Staats durch die Verleihung des Patriciats an einen Kriegermann darin erhofft wird.

4) Var. 11, 1. Auch hier beachte man die prägnante Bezeichnung des Römers als eines Kriegermanns (*exercituaalis vir*). Seine Grabschrift (C. I. L. XI, 382)

suntha zu *patricii praesentales* ernannt, mit doppelter Ueberschreitung der bisher geltenden Normen. Der Gothe war als solcher nicht fähig zum Patriciat (S. 483), der Römer als solcher unfähig ein Commando zu führen. Der Sache und zum Theil dem Namen nach ist dieser *patricius praesentalis* nichts als der *magister praesentalis militum*; um so deutlicher aber erkennt man, warum lieber mit dem lediglich titularen Patriciat der Kompetenzbegriff verknüpft und eine neue Benennung erfunden als die alte mit dem Königthum thatsächlich verschmolzene wieder aufgenommen ward.

Diese Auffassung der Stellung Theoderichs löst vielleicht noch ein anderes Räthsel. König Theodahatus verleiht einem Mann der ersten Rangklasse, dem Patricier und Consularen Maximus den *primiceriatus, qui et domesticatus nominatur*¹. Es ist im hohen Grade befremdend, dass die Stellung eines *primicerius* einem Mann wie Maximus gegeben wird, auch wenn man in Rechnung zieht, dass der König selbst das Missverhältniss zwischen dem Amt und der Rangstellung des Beamten hervorhebt und entschuldigt. Welcher Primiceriat hier gemeint ist, wird nicht gesagt. An die beiden vornehmen Primiceriate des Cubiculum und der Notare wird nicht zu denken sein, da in dem Cubiculum der Primicerius nur der zweite Beamte ist und die Stellung des *primicerius notariorum* in keiner Hinsicht als besonderer Vertrauensposten erscheint. Gegen beide spricht überdies, dass die Bezeichnung *domesticus* so gut wie ausschliesslich von Subalternen der Offiziere gebraucht wird². Unter den Subalternen darf auf keinen Fall an den Bureauchef im Officium des *magister officiorum* gedacht werden, nicht blos weil dieser den Titel *adiutor* führt, sondern vor allen Dingen, weil Maximus unmöglich der Subalterne eines Andern als des Königs selbst gewesen sein kann³. Es giebt nur ein einziges Officium, das diesen Bedingungen genügt: dies ist das des *magister militum*,

lässt ihn die zwiefache Praefectur von Italien und von Gallien gewinnen *non imbelli pretio* und führt dies weiter aus: *Ausoniae populis gentiles rite cohortes disposuit, sanxit foedera, iura dedit*, das heisst er ordnete die Stellung der gothischen *foederati* zu den Römern, nicht als Offizier, aber als römischer Civilbeamter. 1) 9, 11. 12. 2) Dass auch der *princeps* der *agentes in rebus* das Recht hat einen *domesticus* zu wählen, ist nur eine Bestätigung mehr (S. 472 A. 6.) Wenn die Verordnung C. Th. 1, 35, 3 den Provinzialstatthaltern untersagt *domestici vel cancellarii* zu ernennen, so wird hier (vgl. S. 480 A. 5) lediglich ein Missbrauch abgestellt. Wo sonst *domestici* bei Civilbeamten vorkommen, sind deren Hausleute gemeint. 3) Dies spricht entscheidend gegen die sonst nahe liegende Annahme, dass der Primiceriat des Maximus die oben (S. 472) erörterte Stellung des *princeps cardinalis*, des Vormanns der *agentes in rebus* sei. Auch werden die Benennungen *primicerius* und *domesticus* auf denselben nirgends angewendet.

wofern eben der König selbst der Magister war. Also wird es auch erklärlich, warum Theodahatus in seiner unsicheren Königsstellung diesen Posten dem ihm durch Familienbände verknüpften Consular verlieh. Die Stellung konnte von Rechtswegen einem Gothen nicht gegeben werden, da der Officiare des Offiziers nicht Soldat ist, sondern Subalternbeamter. Es ist ferner schon bei anderer Gelegenheit hervorgehoben worden¹, welche hervorragende Stellung in den Kriegen dieser Zeit insbesondere bei den *magistri militum*, wie zum Beispiel bei Silvanus², Aspar³, Belisar⁴, der *domesticus* einnimmt, der ἐπίτροπος desselben und κοινωνὸς τῶν ἀπορρήτων⁵. Was ich damals vergeblich zu ermitteln versuchte, die Stellung desselben in der Beamtenhierarchie, wird jetzt klar. Der oberste Subalternbeamte eines jeden Offiziers, der *princeps* nach der älteren Nomenclatur, führt späterhin die Benennung *primicerius* oder gewöhnlicher *domesticus*. Wie wir diesen bei dem *dux* fanden, finden wir ihn nun gleichmässig, aber in einer dem Range seines Vorgesetzten entsprechenden Steigerung, bei dem römischen *magister militum*, dem König der Gothen. Deutlich tritt in Beziehung auf die germanischen Könige es hier zu Tage, dass sie als *magistri militum* des Römerstaats regiert haben. Wenn Theoderich die Beamtenstellung nicht allzu scharf in den Officialen zum Ausdruck kommen liess, so hat Theodahatus auf diesem Wege einen vornehmen Römer in eine etwa unserem Generalstabchef vergleichbare Stellung gebracht; worin nicht weniger eine Capitulation enthalten ist wie in dem Act, den er mit den Gesandten Iustinians abschloss.

1) Ephem. epigr. 5, 140. 648. 2) Ammian 15, 6, 1. 3) Procopius bell. Vand. 1, 4. 4) Procopius a. a. O. 1, 11. 5) Diese *domestici* sind es auch, die die gothischen Feldherren bei Malchus fr. 16 mit einem gehässigen Ausdruck als die Geldschneider (eigentlich Geldkupppler, προαγωγέας τῶν λημμάτων, entlehnt aus Dio 46, 6), nemlich der Feldherren nennen.

VII.

Die Rangklassen.

Die Rangklassen der römischen Kaiserzeit ruhen auf dem Staatsamt; die Grenzen haben in dieser Hinsicht vielfach gewechselt, das Princip aber ist immer dasselbe geblieben. Allerdings wird dasselbe vielfach umgangen durch die titulare Amtsverleihung, welche in zwiefacher Form vorkommt: es giebt neben den *illustres* u. s. w. *administratores* einerseits *illustres* u. s. w. *vacantes*, welche das Amtsabzeichen (*cingulum*) und den Titel, andererseits *illustres* u. s. w. *honorarii*, welche bloss den Titel zu führen berechtigt sind¹. Dies gilt auch für die von Cassiodor wiedergegebene Ordnung. Insbesondere für die erste Klasse der *illustres* ist die titulare Verleihung bei ihm durchaus an ein bestimmtes Amt geknüpft² und auch für die Spectabilität und den Clarissimat wird dasselbe gelten³, während die niederen Klassen des Perfectissimats und des Egregiats in dieser Epoche durch andere minder feste Titulaturen ersetzt werden⁴. — Da die Gothen die römischen Civil-

1) Diese Ordnungen fasst kurz zusammen die Verordnung Theodosius II. im cod. Iust. 12, 8, 2; die weiteren Unterscheidungen, insbesondere je nachdem das Titularamt vom Kaiser persönlich oder nur durch kaiserliches Schreiben verliehen ist, so wie die Rangverschiedenheiten innerhalb der Kategorien können hier übergangen werden. Auch der Unterschied der *vacantes* und der *honorarii* tritt bei Cassiodor nicht hervor; er nennt nur die *codicilli vacantes*. 2) Die Ueberschriften der Schemata 6, 10: *formula qua per codicillos vacantes proceres fiant* und 11: *formula illustratus vacantis* sind ungenau wie manche andere; dem Text nach bezieht sich die erstere auf die höheren Kategorien — genannt werden Consulat, Präfectur und Quästur —, die zweite auf den *illustratus vacans comitivae domesticorum*. 3) Die *formulae spectabilitatis* 7, 37 und *clarissimatus* 7, 38 sind ohne Zweifel so zu verstehen, dass das Titularamt je nach dem einzelnen Fall hinzutritt; wie denn 2, 28. 6, 13 der ausscheidende *princeps* neben dem Rang der Spectabilität das titulare *magisterium scrinii* erhält. 4) *Vir devotus* wird bei Cassiodor häufig den Apparitoren gegeben; die ihnen gleichstehenden *saiones* werden auch mit *devotio tua* angeredet (5, 10. 12, 3), aber in der Adresse fehlt *vir devotus* immer, selbst wo es dem ihm gleichstehenden Apparitor gegeben wird (8, 27). Es findet sich bei Cassiodor auch *vir strenuus* (12, 26) und *vir experientissimus* (12, 18. 23). Dieselben Titulaturen, sowie die ähnlichen *vir honestissimus*, *vir laudabilis* weisen die gleichzeitigen Urkunden und Inschriften auf.

ämter nicht bekleiden durften, so müssen ihnen consequenter Weise dieselben als titulare gleichfalls verschlossen gewesen seien; auch findet sich kein Beispiel einer derartigen Verleihung an einen Gothen. Dass sie zu den Militärämtern zugelassen werden, kann dazu benutzt worden sein ihnen die Rangklassen zu öffnen¹. Geschehen ist dies auf jeden Fall. Theoderich hat die römischen *honorati* und seine germanischen Unterthanen hinsichtlich der Rangklassen zusammengeworfen und diese römischen Kategorien auch auf die letzteren erstreckt².

Nichts als eine zweite Rangklassenordnung ist an sich die Gliederung des kaiserlichen Gefolges, das System der *comites* nach den altherkömmlichen drei Graden und den daran anknüpfenden weiteren Abstufungen. In der Epoche indess, welche uns hier beschäftigt, finden wir die Comes-Titel in Verbindung mit gewissen Determinativen vielfach in Amtstitel umgewandelt. Es ist damit völlig ebenso gegangen wie mit unserem sehr ähnlichen Rathstitel. Die spätere Beamtenhierarchie ist grösstentheils aus dem Hofpersonal hervorgegangen und die Berufung zum Amt mit der Ertheilung einer Comitiva höheren oder niederen Grades verknüpft worden. Dies führt zunächst zu Doppeltitulaturen mit combinirter Rang- und Amtsbezeichnung, wie zum Beispiel *comes et magister militum*, *comes et magister officiorum*, *comes et quaestor*³, *comes et dux*⁴, *comes et corrector*⁵, *comes et tribunus*⁶. Der niedere Grad wird im titularen Gebrauch hier wie überall regelmässig unterdrückt, weil er mehr die Zurücksetzung als die Auszeichnung markirt und auch der höhere nicht häufig ausgesprochen, weil er aus der hinzugefügten Amtsstellung sich meistentheils von selber ergibt. Die Beilegung des Comes-Titels ist an sich personale Auszeichnung und ist dies insofern immer geblieben, als er einem Nichtbeamten oder auch einem Beamten als Vorzug vor seinen Collegen verliehen wird⁷. Aber

1) Allerdings sieht man nicht, wie auf diesem Wege zum Illustrat gelangt werden konnte; es giebt kein Militäramt dieses Ranges als das des *magister militum* und dies ist schwerlich auch nur titular von Theoderich vergeben worden. 2) *Viri illustres* heissen Arigernus, Marabadus, Osuin, Segesmer, Suna; *viri spectabiles* Adila (2, 29), Anna (4, 18), Duda (4, 28). Für gothischen Clarissimat finde ich keinen Beleg. Wegen *vir devotus* s. S. 509 A. 4. 3) C. Th. 1, 8, 2 vom J. 424. 4) So heisst der Dux der libyschen Pentapolis Daniel in dem Erlasse des Anastasius. 5) C. I. L. V, 4327. 4328. 6) C. I. L. V, 7793 vom J. 568. 7) C. Th. 6, 21, 1: *grammaticos Graecos Helladium et Syrianum . . . placuit honorari codicillis comitivae ordinis primi . . . ita ut eorum qui sunt ex vicariis dignitate potiantur*, wo der in der Klasse der *spectabiles* stehende Vicariat den Rang genauer präcisirt. Die so häufige Verleihung der Comitiva niederen Grades an ausscheidende Subalterne (z. B. Theod. 6, 27, 17) ist nicht immer mit der Verleihung eines Titularamts combinirt.

früh und häufig hat sich mit einer bestimmten Amtsstellung eine graduirte Comitiva in der Weise verknüpft, dass jene nicht ohne diese verliehen wird. In diesem Fall wird regelmässig der Doppeltitel vereinfacht, entweder durch Abwerfung der selbstverständlichen Rangbezeichnung, wie bei dem *magister militum*, dem *magister officiorum*, dem *quaestor* dies späterhin ständig geschieht, oder indem die Amtscompetenz an den Rangtitel angeschlossen wird, wie die obersten Finanzbeamten und die Vorsteher der *domestici et protectores* auftreten als *comites largitionum, rerum privatarum, domesticorum*, die nicht durch ein anderes Amt, sondern aus besonderem Vertrauen in den Staatsrath berufenen als *consistoriani*, diejenigen *duces*, welche die Comitiva ersten Grades erhalten, als *comites rei militaris*. — Zwischen den drei Graden der Comitiva und den eigentlichen Rangklassen besteht ein festes Verhältniss nicht. Wirkliche und Titularbeamte der ersten Rangklasse sind, wenn zugleich *comites*, immer *comites* ersten Grades. Aber unter den *comites ordinis primi* gehören nicht wenige der mit fester Competenz ausgestatteten in die Rangklasse der *spectabiles*, wie die *comites consistoriani* und die *comites rei militaris*. Bei personaler Verleihung der *comitiva* wird neben dem Grad auch wohl der Platz in der Rangklasse ausdrücklich festgesetzt (S. 510 A. 7) — Wie die Rangklassen hat Theoderich auch die *comitiva* ebenso an Römer wie an Gothen verliehen und die Ungleichheit der mit der *comitiva* verbundenen Rangklasse beweist, dass dieselbe Ungleichheit zwischen seinen gothischen *comites* bestanden hat wie zwischen seinen römischen¹. Wenn es unter den für uns unbenannten gothischen Beamten bestimmte höher gestellte Kategorien gegeben hat, so mag er mit diesen die Comitiva ersten Ranges in ähnlicher Weise verbunden haben, wie dies bei den höheren römischen Aemtern geschah; es kann aber auch der Titel für den Gothen blos persönliche Auszeichnung gewesen sein. Auf jeden Fall kann die römische Bezeichnung eines bestimmten gothischen Amtes nur derjenige in dem *comes* suchen, der den technischen Werth der römischen Bezeichnung ebenso wenig kennt wie Theoderichs Verhalten zu den römischen Titulaturen.

1) Die S. 510 A. 2 angeführten *viri illustres* und *spectabiles* heissen gleichmässig *comites*. Dass ein gothischer *comes* der dritten Klasse sich nicht findet, ist wohl nur Zufall.

VIII.

Die Hofdienerschaft und das Gefolge.

Der alte Gegensatz zwischen den amtlichen Verrichtungen, welche von freigeborenen Bürgern geleistet worden, und den persönlichen Diensten der Slaven und der Freigelassenen hat in der letzten Phase des römischen Staates im Laufe der monarchischen Entwicklung sich mehr und mehr verwischt und die Beseitigung jenes Principis gewissermassen ihren Abschluss gefunden durch die im J. 422 von Theodosius II. verfügte Aufnahme des *praepositus sacri cubiculi* unter die Beamten der ersten Rangklasse. Wie weit Theoderich in dieser Hinsicht germanische Einrichtungen beibehalten oder die der byzantinischen Kaiser angenommen hat, lässt sich nur in geringem Grade ermitteln. Dass die Ausschliessung der Gothen von den Civilämtern sich auf die Hofbedienten nicht erstreckt, versteht sich von selbst.

Unter der Hofbedienung nehmen nach der damaligen byzantinischen Ordnung den ersten Platz die *cubicularii* ein, deren eben genannter Vorsteher dem *magister officiorum* im Rang vorgeht. Theoderich scheint es damit ebenso gehalten zu haben; der in den Formeln fehlende *praepositus cubiculi* am ostgothischen Hofe, der Nationalität nach ein Gothe, ist ein einflussreicher Beamter¹ und die *cubicularii* auch Theoderichs sind verschnitten². Den Primiceriat des königlichen *cubiculum* fanden wir mit der *comitiva largitionum* combinirt (S. 463).

Abgesehen von den *cubicularii* stand nach den Ordnungen des Ostreichs die gesammte Hofdienerschaft, so weit sie nicht als Subalternbeamte von dem *magister officiorum* abhingen, unter dem Vorsteher des kaiserlichen Hauses, dem zur zweiten Rangklasse gehörenden *castrensis sacri palatii*. Unter diesem Namen findet dies alte und wichtige Hofamt bei Cassiodor

1) Anon. Vales. 82: *agente Triwane praeposito cubiculi*. Derselbe ist wohl *Trigguilla regiae praepositus domus* bei Boethius consol. 1, 4 (vgl. *Trigguia* bei Ennodius n. 445 = ep. 9, 21). 2) Ravennatische Inschrift vom J. 541 (C. I. L. XI, 310): *vir s(u)bl(imis) Seda ignucus et cubicularius regis Theoderici*; bei Theoderichs Tode war er 25 Jahr alt. Die Titulatur nöthigt nicht ihn als *praepositus* zu fassen (vgl. S. 514 A. 3).

sich nicht; aber der Titel *cura palatii*, welchen die Notitia geringeren dem Castrensis untergeordneten Beamten, wie es scheint den Hausmeistern der einzelnen kaiserlichen Paläste beilegt¹, ist wahrscheinlich wie anderswo² so auch bei Cassiodor³ an die Stelle der eigentlich officiellen Titulatur *castrensis sacri palatii* getreten. — Ueber die einzelnen Ministerialen erfahren wir so viel wie nichts⁴. — Dass der Schwertträger des Königs, immer ein Gothe, eine hervorragende Stelle im Gefolge des Königs einnimmt⁵, kann nur auf germanische Ordnungen zurückgehen. Der *spatharius* kommt zwar als unfreier Mann früh im römischen Hauswesen vor⁶, aber unter den kaiserlichen Officialen erscheint er nicht⁷ und wo wir ihn in spätester Zeit im Officium der hohen römischen Offiziere finden⁸, dürfte er eher von den germanischen Feldhauptleuten entlehnt sein. — Der königliche Leibarzt begegnet in ähnlicher hoher Rangstellung wie der kaiserliche⁹. — Diejenigen *chartarii*, welche nach Cassiodor von ihrem *tribunus* dem

-
- 1) Or. 17, 5. Occ. 15, 6. Verwendung des Wortes in gleicher Bedeutung kann ich sonst nicht nachweisen. 2) Ammian 22, 3, 7: *Saturninus ex cura palatii*. C. Th. 6, 13, 1. 11, 18, 1 vom J. 409: *non viros spectabiles comites archiatrorum, non comites stabuli, cura palatii*. Renatus Frigeridus bei Gregorius Turon. h. Fr. 2, 9: *Aetius ex comite domesticorum et Iohannes cura palatii*. Die gleichbenannten Beamten der eigentlich byzantinischen Epoche sind bekannt. 3) Var. 7, 5. 4) Es findet sich ein Florentinus *v(ir) c(larissimus) ex p(rae)p(osit)o pistorum* in der ravennatischen Urkunde Marini pap. n. 122 v. 40. 64, wonach der nicht sichere Text der ravennatischen Inschrift C. I. L. XI, 317 vom J. 548: *Florentius pater pistorum regis Theoderici* wohl corrigirt werden muss. Die *cursores* und die *dromonarii* gehören nicht hierher, sondern zu den Officialen des Präfecten oder des Magister. 5) Nach Iordanes sind Theudes, der Vicekönig Theoderichs in Spanien (c. 58, 302 vgl. Prokop b. Goth. 1, 12), und Vitiges, der Nachfolger des Theodahatus (c. 60, 309) königliche *spatharii*. Directive über das Verhalten des gegen die Franken gesandten Heeres werden an den Spatharius Unigis adressirt (var. 3, 43), was vielleicht für Vitiges verschrieben ist. Riggo Spatharius des Königs Totila bei Gregorius dial. 2, 14. 6) Ein unfreier *spatarius* aus der frühen Kaiserzeit C. I. L. VI, 9043. Ein anderer in der Inschrift von Salona Arch. Epigr. Mitth. aus Oestreich 9, 14. Auch die *armigeri* (C. VI, 9191) sind davon kaum verschieden. 7) Nach Lydus de mag. 2, 11. 3, 41 hat Theodosius I. gesetzlich festgestellt, dass der römische Kaiser nicht ins Feld ziehen dürfe; und vielleicht ist dies wahr. Die in jeder Hinsicht vortreffliche Rede, in welcher Synesius den erbärmlichen Arcadius zu militärischer Haltung und militärischem Umgang ermahnt, spornt ihn mit keinem Wort zu der Theilnahme am Krieg. 8) Der S. 505 A. 1 angeführte Erlass des Anastasius nennt unter den Officialen des *dux* der Pentapolis nicht eben an hoher Stelle den *spatharius*. Emalac *spatarius domni patricii Bilisarii* C. I. L. VI, 9898. Ueber die hier eingreifenden bewaffneten Dienerschaften, welche in dieser Epoche in grossem Umfang auftreten, werde ich anderswo handeln. 9) Var. 4, 41. 6, 19. Vgl. besonders C. Th. 6, 16. 11, 18, 1.

König in Vorschlag gebracht werden¹, dürften die des Castrensis sein.

Neben dieser im Allgemeinen wenigstens nach byzantinischem Muster geordneten Hofdienerschaft umgiebt den König ein gothisches Gefolge. Gefolgsleute in dem Sinne, wie sie Tacitus schildert, mögen in demselben enthalten gewesen sein; aber jedenfalls geht der Kreis weit darüber hinaus. Wir finden an seinem Hofe oder auch in seinem Auftrag vom Hofe entsendet eine Anzahl angesehener Gothen, zum kleineren Theil mit der Comitiva oder einem römischen Rangtitel ausgestattet, nicht selten mit der nicht römisch titularen, aber den Rangprädicaten nachgeahmten Ehrenbezeichnung *vir sublimis*², häufig ohne jede Titulatur, aber in einigen Fällen und selbst in officiellen Actenstücken bezeichnet mit dem nicht römischen Prädicat als *maiores domus regiae*³, welche Benennung nicht

1) *Chartarii* oder *chartularii* giebt es in allen Officien; aber in der Notitia wird nur Or. 17, 10. Occ. 15, 11 unter dem Officium des *castrensis* ein *chartularius* et *scrinium ipsius* aufgeführt. Diese werden also zum Hofpersonal gehört und mehr bedeutet haben als die übrigen *chartarii*; und schon darum dürfte Cassiodors *probatoria chartariorum* 7, 43 sich auf sie beziehen, zumal da das Officium darin mit den *patrimonia domus divinae* zusammengestellt wird. Aber es ist auch geradezu ausgesprochen, dass die vom Castrensis angestellten Officialen kaiserlicher Bestätigung bedürfen (C. Th. 6, 30, 12). Der *tribunus* ist ohne Zweifel als ein dem *chartarius* der Notitia verliehenes Ehrenprädicat aufzufassen, ähnlich wie bei Ammian 31, 13, 18 zwei *tribuni vacantes* erwähnt werden, *quorum alter stabulum, alter curabat palatium*.

2) Diese Titulatur erhalten in den A. 3 angeführten Actenstücken Gudila und Bedeulfus, der erstere auch in dem Fragment einer ravennatischen Inschrift C. I. L. XI, 268: [*Theoderico fort*]issimo et clementissi[mo rege iubente] *vir subl(imis) Gudila com. . . [cura]tor r(ei) p(u)b(licae)*; ebenso Ibba, der Feldherr Theoderichs in der Expedition gegen die Franken in der Adresse var. 4, 17. Indess wird auch dem in die einzelne Stadt geschickten gothischen Beamten derselbe Titel beigelegt (allgemein var. 7, 3; dem comes Tancila, der bei Cassiodor var. 2, 36 die Specabilität hat und wahrscheinlich der comes von Comum ist, bei Ennodius 60 = ep. 2, 23) und muss er also ziemlich so weit gereicht haben wie der römische comes. Vgl. S. 512 A. 2. 3) Schreiben Theoderichs an die römische Synode 27. Aug. 501 (Thiel epist. pontif. 1 p. 672) überschrieben: *praeceptio regis quarta missa ad synodum per maiorem domus regis*; im Text (das. p. 675): *Gudila et Bedeulfus sublimes viri* (überliefert ist *Gudilam et Bedeulfum sublimes viros*), *maiores domus nostrae, quos de praesente (= vom Hoflager) misimus cum inlustri comite Arigerno, . . . sacramenta praestabunt*. Antwortschreiben der Synode (das. p. 675): *praeceptis ad nos moderatissimis per maiores domus Gudilam et Bedeulfum sublimes viros missis*. Acten der Synode vom 23. Oct. 501 (das. p. 662): *ut . . . recentium adhuc vestigia vulnerum illustris vir comes Arigernus et sublimes viri Gudila et Bedeulfus maiores domus regiae perspexissent*. Relation der Bischöfe an den König (das. p. 676): *episcopos cum maiore domus vestrae illustri viro Arigerno direximus*. Schreiben des Königs an die Synode (das. p. 681): *si voluerint discutere causam, ut securus egrediatur, Arigernus, Gudila et Bedeulfus sacramenta ei praestabunt*. Wie

einem Einzelnen vorzugsweise zukommt, sondern, wie etwa *patricius* und *senator*, einer Kategorie¹. Ihre militärische und politische Thätigkeit lässt sich bei einzelnen einigermassen bestimmen. Tuluin, von vornehmer gothischer Abkunft, kommt noch als Knabe an den Hof, macht dann herangewachsen im Jahre 504 die Expedition nach Sirmium mit, wird zurückgekehrt unter den *maiores domus* verwendet² und beräth den König in militärischen und civilen Sachen, namentlich auch bei der Ernennung der römischen Beamten³, theilnimmt sich weiter als Commandoführer (*inter duces*) sowohl an dem ersten Feldzug gegen die Franken 510 wie an einer späteren Expedition nach Gallien 523/4 und wird endlich nach Theoderichs Tode von Amalasuntha zum *patricius praesentaneus* und damit zum Senator ernannt (S. 506). — Dem Arigernus, der 'beinahe ein Römer' ist⁴, wird geradezu das Regiment über die Stadt Rom anvertraut⁵; in dieser Stellung ist er thätig sowohl bei der Schlichtung des Schisma im J. 501 wie auch, nachdem er inzwischen den fränkischen Krieg mitgemacht hat, ein Decennium später während der Quästur Cassiodors; in den damals geschriebenen Briefen spielt er völlig die Rolle des Stadtprefecten⁶. Ob diesen *maiores* eine Anzahl jüngerer in der königlichen Hausgemeinschaft sich vorschulender Adlicher geordnet zur Seite stand; ob es bestimmt geschiedene Klassen innerhalb des gothischen

man sieht, wird dem Arigernus, da er *comes* und *vir illustris* ist, vorzugsweise diese römische Titulatur gegeben, aber dennoch zählt auch er zu den *maiores domus*. — Theodahatus an den Senat bei Cassiodor var. 10, 18: *his* (den zur Vertheidigung Roms aufgegebenen Truppen) *prae-fecimus maiorem domus nostrae Vaccenem*. 1) Wenigstens treten in den Acten der Synode von 501 drei *maiores domus* auf und es sieht nicht so aus, als ob sie die einzigen seien. 2) Nach var. 8, 10 vertraut Theoderich dem Tuluin nach dessen Rückkehr aus dem Felde sein Haus an: *vigorem illi regiae domus virtutis contemplatione commisit*, wo offenbar der technische Ausdruck in Cassiodors Manier umschrieben wird. 3) Var. 8, 9. 10. 11, besonders 10: *ut quem ingeniosum bella probaverant, fortissimi regis consiliis misceretur . . . cum ipso proelia, cum ipso negotiorum aequabilia disponebat* und in Tuluins eigenem Brief 11: *saepe consules, saepe patricios, saepe praefectos habita intercessionem promov.* 4) Var. 4, 16: *civem paene vestrum*. 5) Var. 4, 16 an den Senat bei dem Wiedereintritt des Arigernus in seine Stellung: *disciplinae se praefati viri Romanus ordo restituat . . . pareatur ergo viro multis temporibus iam probato*. 4, 23: *quamvis oporteat commissam tibi disciplinam Romanae civitatis in omnibus custodire*. 6) Sehr anschaulich tritt dies hervor in den königlichen Schreiben var. 3, 36. 45. 4, 16. 22. 23. 43. Er wird angewiesen in Rom zu führende Processe zu beaufsichtigen oder auch vornehme Römer zu veranlassen sich vor dem Königsgericht in Ravenna zu stellen; bei ihm werden die Juden von der römischen Kirche wegen entfremdeter Grundstücke verklagt und klagen die Juden wegen erlittener Vergewaltigung.

Gefolges und eine feste Hofstellung für dieselben gegeben hat¹, ist nicht zu erkennen. Die gothischen *maiores domus regiae* aber füllen ungefähr die Stelle aus, welche in dem eigentlichen Kaiserregiment das Consistorium einnimmt. König Theoderich legte mancherlei Angelegenheiten den Spitzen seiner Umgebung zur Erörterung vor². Dass das eigentliche Consistorium, indem es die Gothen ausschloss, für diese Thätigkeit nicht geeignet war, ist schon (S. 483) auseinandergesetzt worden. Es blieb nichts übrig als neben dem durch die bestehende Verfassung gegebenen formalen Staatsrath einen effectiven von der Titulatur absehenden einzurichten, in welchem der König ohne Rücksicht auf Qualification fragte und beauftragte, wen er wollte und wie er wollte. Es können an diesen Sitzungen, namentlich wo es sich um nicht militärische Angelegenheiten handelte, auch Römer theilgenommen haben, namentlich die am Hof anwesenden hohen Beamten und allenfalls die *comites consistoriani*; vorwiegend waren darin ohne Zweifel die Gothen. Dass wir für deren derartige Functionen eine formulirte Ordnung nicht zu erkennen vermögen, ist schwerlich Schuld der Ueberlieferung. Der Organisation der römischen Bureaukratie, durch welche die principiell feststehende kaiserliche Vollgewalt praktisch begrenzt war, stand in dem Staate Theoderichs das aus eben jenem Vollgewaltsbegriff entwickelte Belieben des germanischen Königs ohne gleichartige formale Beschränkung gegenüber.

1) Was Prokop b. Goth. 3, 1 von dem Gothenkönig sagt: ἀριστῶντα τὸν βασιλέα πολλοὺς τε ἄλλους καὶ τοὺς δορυφόρους παρίστασθαι νόμος, gilt ebenfalls von jedem römischen höhern Militär; vgl. bell. Vand. 2, 28: ἀρχόντων ἐστιωμένων ὅπισθεν ἐστάναι τοὺς δορυφόρους νόμος. Ob Aetius und Belisar ihr Gefolge nach dem der Barbarenkönige geordnet oder diese als römische Feldherren sich jene Generale zum Muster genommen haben, ist hier zu untersuchen nicht der Ort; das Ergebniss ist in beiden Fällen dasselbe. 2) In den Schreiben, welche Theoderich in Veranlassung des Schisma an die römische Synode richtet, bemerkt er den Bischöfen mehrmals (p. 678. 680 Thiel), dass er mit seinen Berathern den ärgerlichen Handel selber hätte schlichten können, es aber — als Arianer — vorziehe die katholischen Bischöfe ihn selber erledigen zu lassen: *si nos de praesenti* (von Ravenna aus) *ante voluissimus iudicare negotium, habito cum proceribus nostris de inquirenda veritate tractatu, viam . . . potuissimus invenire iustitiae* und nachher: *causam, quae agitur, si mihi visum fuisset aut iustitiam habuisset, ut ego debuissim audire cum proceribus palatii mei, potueram tractare et iudicare, quomodo et deo placuisset et posteritati ingratum non fuisset*. Die Cassiodor geläufige Bezeichnung *proceres* schliesst die Römer wie die Gothen ein; vgl. u. A. 4, 3. 5, 6. 7. 8, 2. 15. 9, 7. 17. 21. 23. 24. Dahn 3, 36.

IX.

Die Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung ist auch nach der Trennung des Gesamtreichs ebenso wie das Consulat den Theilen gemeinschaftlich geblieben. Wie bei diesem neben der im Rechtssinn gemeinschaftlichen Ernennung die von Rechtswegen getheilte Publication steht, konnte auch die Mittheilung des neuen Gesetzes an die beikommenden Oberbeamten, welches die regelmässige Form aller officiellen Publication war, nicht anders als durch die eigene Regierung erfolgen, der Kaiser des Ostens seine Verfügung dem Proconsul von Africa unmittelbar nicht zur Kenntniss bringen¹. Freilich ist das Institut der Publication als Bedingung der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Vorschrift im römischen Staat überhaupt schwach entwickelt; im gerichtlichen Verfahren wurde bei den kaiserlichen Erlassen wohl nach der Echtheit gefragt, aber nicht nach der ordnungsmässigen Publication. Insofern war es eine Neuerung, dass Theodosius II. im J. 429 vorschrieb die aus dem anderen Reichstheil herrührenden Erlasse nicht anders zur Anwendung zu bringen als nach Uebersendung derselben und Billigung durch die eigene Regierung², welcher das Recht solche Erlasse zu modificiren oder zu unterdrücken ausdrücklich gewahrt ward³. Es sind in Gemässheit dieser Anordnungen die von den oströmischen Herrschern Theodosius und Marcianus und selbst noch die von Leo 468 erlassenen Verordnungen nach Rom gesandt und dort veröffentlicht worden. Occidentalische Verordnungen aber scheinen in dieser Periode nicht nach Constantinopel geschickt und

1) Diocletian freilich rescribte an den Proconsul von Africa (meine Abhandlung über die Zeitfolge der Constitutionen Diocletians in den Schriften der Berliner Akademie 1860 S. 418; P. Krüger Gesch. der Rechtsquellen S. 283); aber aus späterer Zeit findet sich nichts Aehnliches.

2) C. Th. 1, 1, 5: *in futurum si quid promulgari placuerit, ita in . . . parte alia valebit imperii, ut non fide dubia nec privata adsertione nitatur, sed ex qua parte fuerit constitutum, cum sacris transmittatur affatus in alterius quoque recipiendum scriniis et cum edictorum sollemnitate vulgandum*. Wiederholt nov. Theod. 1, 5. 3) A. a. O.: *missum enim suscipi et indubitanter obtinere conveniet, emendandi vel revocandi potestate nostrae clementiae reservata*.

also dort auch keine publicirt zu sein¹; der Verfall der administrativen Ordnung macht wie bei dem Consulat so auch bei der Gesetzgebung früher im Westen sich geltend als im Osten.

Dass in Italien, nachdem dort das Regiment deutscher Heerfürsten an die Stelle desjenigen der Kaiser des Westens getreten war, die bis dahin von den Kaisern des Ostens wie des Westens erlassenen Gesetze in Kraft blieben, versteht sich von selbst und gilt in gleicher Weise auch für die ehemals zum Reiche gehörigen, aber damals bereits vollständig davon abgelösten Staaten. Es bleibt zu untersuchen einmal, ob die zu Odovacars und Theoderichs Zeit ergangenen oströmischen Gesetze auch auf Italien Anwendung gefunden haben, zweitens ob bei der Handhabung der Legislative durch die Könige des Westens sich Rücksichtnahme auf das Ostreich zeigt.

Dass ein von der constantinopolitanischen Regierung in dieser Epoche erlassenes Gesetz in Italien publicirt worden ist, lässt sich nicht nachweisen, und wie, vielleicht mehr durch Nachlässigkeit als im Wege der Opposition, die im Osten creirten Consuln zur regelmässigen Publication im Westen nicht mehr gelangten, mag man auch die neuen Verordnungen des Ostens, wenn man sie überhaupt erhielt, dort ignorirt haben. Daher bestehen in dieser Epoche die wesentlichsten Verschiedenheiten zwischen den Ordnungen des Ostens und des Westens. Vor allem in dem Abgabensystem ist die schwere Besteuerung des Handelsverkehrs durch die Auflage des Vierundzwanzigstels von jeder Kaufsumme, welche im Westreich während der Agonie desselben eingeführt wurde, auf das Ostreich nicht erstreckt worden², ebenso die Beseitigung der Monopolen durch Leo und des Chrysargyrum durch Anastasius auf das Ostreich beschränkt geblieben, so dass dessen finanzielle Lage verglichen mit derjenigen des Occidents eine erträglichere gewesen sein muss. Aber dass die Gleichsetzung staatlicher Einrichtungen in den beiden Reichshälften sich auf die neu hinzutretenden erstrecken sollte, beweist die erst unter Anastasius eingerichtete und im Westen wie im Osten wenigstens gleich benannte *comitiva patri-monii* (S. 464).

1) Darauf, dass die Gesetzsammlungen des Orients vom J. 438 ab keinen occidentalischen Erlass aufweisen, hat P. Krüger a. a. O. S. 292 aufmerksam gemacht. Es kann sich dies nur daraus erklären, dass einerseits nach dem eben angeführten in diesem Jahre ergangenen Gesetz in den Gerichten des Ostreichs ein nicht daselbst republicirter occidentalischer Erlass nicht berücksichtigt werden durfte, andererseits die von Theodosius angeordnete Uebersendung im Westreich unterblieb. 2) Die am Schluss der Novellen Theodosius II. stehende herrenlose Verordnung gehört sicher dem Westen.

Es bleibt zu untersuchen, in welchem Umfang die germanischen Könige die Legislative in Anspruch genommen haben. Dass von der Mittheilung ihrer Erlasse an die Herrscher des Ostens keine Spur begegnet und dass in den oströmischen Rechtssammlungen dergleichen nicht anzutreffen sind, beweist nicht, dass nach byzantinischer Auffassung Odovacar und Theoderich das Recht Gesetze zu erlassen gefehlt hat; es kann dies nichts sein als die Fortsetzung des schon früher nachweisbaren negativen Verhaltens der Westregierung. Aber bei Prokopius erklären die Vertreter der Gothen bei der Rechtfertigung ihres Verhaltens gegen Byzanz dem Belisar, dass keiner der gothischen Könige jemals ein Gesetz erlassen habe¹; nach diesem Zeugniß eines unparteiischen Zeitgenossen² ist auch vom gothischen Standpunkt aus die Reichsgesetzgebung als Prærogative der Kaisergewalt aufgefasst worden.

Eben dahin führt die Betrachtung des gothischen Regiments sowohl von der formellen wie von der materiellen Seite. Die traditionelle Auffassung des grossen Gothenfürsten als des Begründers einer neuen germanisch-römischen Staatsordnung stimmt damit freilich nicht. Man kann es Gibbon verzeihen, dass er jenen Ausspruch auf die Gesetzgebung in gothischer Sprache beschränkt wissen wollte; die bessere Einsicht in die Verhältnisse hat Theoderichs Festhalten an dem einigen römischen Reiche längst anerkannt³. Aber dass dieser Germanenfürst hierin radical von den übrigen sich unterscheidet, dürfte in vollem Umfange noch nicht zur Geltung gelangt sein.

Von formaler Seite wird vor allen Dingen bei der Gesetzgebung auf den Gebrauch des Wortes *lex* Gewicht zu legen

1) Bell. Goth. 2,6: Θεωδερίχου μὲν ἢ ἄλλου ὁποιοῦν διαδεξαμένου τὸ Γότθων κράτος νόμος τὸ παράπαν οὐδεὶς οὐκ ἐν γράμμασιν, οὐκ ἄγραφός ἐστι.

2) Prokopius steht nicht in derjenigen Achtung, auf die er gerechten Anspruch hat. Sprachlich und litterarisch wird ihn niemand vertheidigen wollen; aber er war wie wenige in der Lage wahrhaft zu berichten, und er hat dies gethan, so weit dies von zeitgenössischer Geschichtschreibung unter einem in jeder Beziehung erbärmlichen Regiment billiger Weise gefordert werden kann. Der postume Nachtrag, den ihn abzusprechen thöricht ist, verstösst allerdings in der Wiedergabe des Hofklatsches arg gegen die Würde der Geschichte und den guten Geschmack; aber Wahrhaftigkeit, so weit sie in solchen Dingen überhaupt möglich ist, herrscht auch in ihm und bestätigt er lediglich in weiterer Ausführung und in Anwendung auf die innere Verwaltung dasjenige vernichtende Urtheil über das damalige Missregiment, welches die vom Verfasser herausgegebenen Schriften nicht aussprechen, aber ergeben. 3) Brunner Rechtsgeschichte 1, 52. 53 bezeichnet zutreffend als das politische Princip Theoderichs die Festhaltung der Reichseinheit und weist dafür namentlich hin auf die vom Kaiser Anastasius erbetene Anerkennung des von dem König ernannten Consuls.

sein¹. Für diese Epoche, in der die Gesetzgebung principiell dem Kaiser zustand, ist die Verwendung jenes sacrosancten Wortes ein kaiserliches Reservatrecht; niemals wird die von einer anderen Stelle ausgehende Verfügung mit demselben bezeichnet. Dies gilt aber von sämtlichen Erlassen Theoderichs. Nie findet sich dafür *lex edictalis* oder eine gleichwerthige Bezeichnung²; sie nennen sich ohne Ausnahme *edictum*³. Aber ein *edictum* kann jeder Beamte erlassen; nach der rein formalen Seite hin bestätigen also die Urkunden die Aeusserung Prokops. Den principiellen Gegensatz des theodericianischen Regiments zu dem der vom Ostreich unabhängigen Staaten, selbst des gleichzeitigen und ihm am nächsten stehenden burgundischen, bezeichnen, gegenüber den ostgothischen Edicten, des Königs Gundobad *mansurae in aevum leges*.

Wenn sich der Gegensatz zwischen dem den Osten regierenden Kaiser und dem Italien verwaltenden König darauf beschränkt hätte, dass der letztere seine Anordnungen nicht mit der Benennung *lex* versehen durfte, so wäre dies zwar nicht gleichgültig, da in politischen Fragen auch die Formalien eine reale Bedeutung haben, aber allerdings von untergeordnetem Belang. Unzweifelhaft nun hat Theoderich Gesetze erlassen, wenn man das Gesetz fasst als die generelle Verfügung im Gegensatz zu der auf der gleichen Machtvollkommenheit ruhenden Anordnung für den einzelnen Fall⁴. Bestimmungen

1) Gaudenzi (*l'opera di Cassiodoro* p. 73 fg.) hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die ostgothischen Anordnungen niemals als *leges* auftreten, sondern als *edicta*, und dass diesen Königen die legislative Gewalt mangelt. 2) Die dem Schreiben Theoderichs an den Senat *Pervenit ad nos* (MG. LL. 5, 169) vorgesetzte Ueberschrift incipit *praeceptum*, immo *lex data a gloriosissimo rege Theoderico* beweist nur, dass der Abschreiber an dem echten *praeceptum* Anstoss nahm. Die in einem Erlass Odovacars (Thiel ep. pontif. 1 p. 686) vorkommenden Worte: *omnia quae ad futuri antistitis electionem respiciunt religiosa moderatione servemus hanc legem specialiter praeferentes quam nobis heredibusque nostris Christianae mentes devotione sancimus* brauchen *lex* in dem Sinn, wie es auch jeder Private verwenden kann. 3) Es ist überflüssig Belege dafür anzuführen, dass *edictum* oder *edictale programma* die technische Bezeichnung für die Legislative des Gothenkönigs ist. Aber auch die einzelnen Beamte adressirten Schreiben werden oft in gleicher Weise bekannt gemacht worden sein; in dem Erlass an die Bewohner der Provinz Savia 5, 15 bezieht sich der König auf das zugleich an den dorthin gesandten Steuerrevisor gerichtete und zu publicirende Schreiben 5, 14 (*oracula nostra vulgata declarabunt*) und die *antiora edicta* 5, 5 scheinen nichts zu sein als der an einen Saio gerichtete Erlass 4, 47. 4) Anders kann der Begriff nach der Verordnung Theodosius II. cod. Iust. 1, 14, 3 und überhaupt der Ueberlieferung nicht aufgefasst werden. Die als allgemein anwendbar vom Kaiser hingestellte Verfügung ist *lex generalis* oder *lex* schlechtweg; die im Senat verlesene oder durch kaiserliches

wie die, dass alle für öffentliche Bauten brauchbaren unverwendeten Werksteine dem Eigenthümer genommen werden können¹ oder dass gewisse Vergehen mit bestimmten Strafen geahndet werden sollen², würden, von einem Kaiser erlassen, zweifellos als Gesetze betrachtet worden sein, wie sie denn auch ausdrücklich *edicta generalia* genannt werden³. Auch in der Geltungszeit besteht kein Unterschied. Der für die republikanische Epoche und noch für die des Principats massgebende Gegensatz des ohne Zeitgrenze erlassenen Gesetzes und der auf die Amtsdauer des Magistrats erlassenen Verordnung ist dieser Epoche überhaupt fremd; die königlichen Edicte werden wie die Kaisergesetze auf alle Zeit erlassen⁴ und diejenigen Theoderichs gelten von Rechtswegen auch unter seinen Nachfolgern⁵. Unbedenklich also kann dem Reichsverweser des Westens in diesem Sinn die Legislative beigelegt werden. Aber keineswegs ist die königliche Legislative qualitativ der kaiserlichen gleich. Freilich wird die principielle Grundlage der Staatsordnung dieser Zeit, der Satz, dass der Kaiser über dem Gesetz steht und seine Willensmeinung, generell geäußert schlechthin, speciell ausgesprochen für den einzelnen Fall massgebend ist, bei Cassiodor auch auf den König bezogen⁶.

Edict dem Publicum mitgetheilte Anordnung fällt nur darum nothwendig unter diesen Begriff, weil aus beiden Mittheilungsformen diese Absicht hervorgeht. Für die personale und die transitorische kaiserliche Verfügung giebt es einen technischen Ausdruck nicht, wenn nicht etwa die *pragmatica sanctio* in diesem Sinne zu fassen ist. Für diese Auffassung spricht insbesondere, dass Iustinian, indem er nov. 113 die Prozesse nach den allgemeinen Gesetzen und nicht nach den kaiserlichen Einzelentscheidungen entschieden wissen will, an die Spitze der letzteren den γέννησι νόμοι entgegengesetzten den πραγματικὸς νόμος stellt. Dass im Sprachgebrauch wie sachlich beide Kategorien in einander laufen, ist freilich unleugbar.

1) Var. 1, 28: *universis Gothis et Romanis*.
 2) Var. 9, 2: *edictali programme definimus, ut si quis versatus fuerit in iniuria . . . curialis vel aliquid ei praeter quam iussum fuerit a nobis vel ab aulicis quorum interest potestatibus imponere fortasse praesumpserit, aut decem librarum auri dispendio feriatum . . . aut . . . per fustuaria supplicia laceretur*.
 3) Var. 9, 18: *proinde decrevit antiquitas universitatem edictis generalibus admoneri*. Mit diesen Worten leitet Athalarich sein bekanntes grösseres Edict ein, von dem er in dem Begleit-schreiben an den Senat sagt: *necessaria quaedam Romanae quieti edictali programme duodecim capitibus, sicut ius civile legitur institutum, in aevum servanda conscripsimus*.
 4) *in aevum servanda* (A. 3).
 5) Var. 9, 14: *edicta gloriosi domni avi nostri vel universa praecepta quae ad Siciliam pro commonendis omnium moribus destinavit . . . volumus . . . custodiri*. Aehnlich 9, 19 a. E.
 6) Var. 6, 4: *(leges) ab ipsis (den Senatoren) sciuntur posse constitui: quae res pro parte nobis absolute communis est, sed hac sola ratione discreti (besser discretis), quod alteri subditi non possumus, qui iudices non habemus*. Ebenso 8, 13 an den Quästor: *vox legum diceris, dum nos iura condimus*. 10, 4 schreibt Theodahathus: *non dubitavit (Amalasuntha) parentem prius iuri publico subdere, quam*

Aber es verhält sich damit wie mit dem Augustustitel, den ihm einer seiner Grossen beilegt¹, während er selbst der Bezeichnungen Kaiser und kaiserlich (*sacer*²) sich enthält. Praktisch hat er das Kaiserrecht der Gesetzgebung sich ebenso wenig angeeignet wie das kaiserliche Münzrecht; seine Legislative ist die der hohen Beamten, welchen allen und insbesondere dem *praefectus praetorio* in dieser Zeit sowohl in der Theorie³ wie in zahlreichen praktischen Anwendungen⁴ eine eigene, aber der kaiserlichen nicht gleichstehende legislative

paullo post voluit ipsis quoque legibus anteferri. Schroffer ist die souveräne Gewalt von Gottes Gnaden wohl nie formulirt worden als von diesem Rhetor: *potestati nostrae*, heisst es 1, 12, *subiacent omnia*, anderswo (10, 16): *cum deo praestante possimus omnia, sola nobis licere credimus landanda*. Auch das logische Corollar dieser Omnipotenz, das Eigenthumsrecht an allem innerhalb der Reichsgrenzen befindlichen Gut wird nicht vermisst (10, 5: *domum exceptam non habent principes, sed quidquid auxilio divino regimus nostrum proprie confitemur*), und *servire* oder *famulari* als Bezeichnung der öffentlichen Thätigkeit giebt dazu die geeignete Ergänzung. 1) C. I. L. X, 6850. 2) Dahn 3, 236 behauptet das Gegentheil; und es finden sich allerdings einige entgegenstehende Stellen im Edict (c. 55; *sacer cognitor*) wie bei Cassiodor (*sacrae largitiones* häufig; *sacra vestis* 1, 2, 6, 7; *sacrum cubiculum* 8, 10; *comitatus sacratissimus* 8, 32), ja in einer Grabschrift vom J. 519 (Rossi n. 968) *ex silentiario sacri palatii*. Aber es sind dies meistens ständige Formeln und die ausserordentliche Seltenheit des der späteren Kaiserterminologie so geläufigen Wortes in Beziehung auf den König bei einem Schriftsteller wie Cassiodor lehrt darum nicht weniger deutlich, dass der officiële Sprachgebrauch der germanischen Könige es ausschloss. Charakteristischer Weise wird es mehr von Athalarich gefunden als von Theoderich, eben wie auf den Münzen nur jener *dominus noster* genannt wird. 3) Schon Alexander rescribirt cod. Iust. 1, 26, 2: *formam a praefecto praetorio datam, etsi generalis sit, minime legibus vel constitutionibus contrariam, si nihil postea ex auctoritate mea innovatum est, servari aequum est*. Es ist hier deutlich gesagt, dass eine solche *forma* auch nach dem Rücktritt des erlassenden Praefecten und überhaupt, wie das Gesetz, bis zur Wiederaufhebung in Kraft bleibt. Wenn Cassiodor var. 6, 3 von dem *praefectus praetorio* sagt: *paene est, ut leges possit condere, quando . . . potest negotia sine appellatione finire*, so wird hier ganz richtig die Inappellabilität der von ihm im einzelnen Fall erlassenen Entscheidung und das Recht generelle Edicte zu erlassen mit der Machtvollkommenheit des Kaisers in Parallele gestellt. 4) So droht ein Stadtpraefect (C. I. L. VI, 1711) den Müllern: *deprehensus et multae subiaceat et fustuario supplicio noverit se esse subdendum*. Cassiodor erlässt als *pr. pr.* nicht blos für Kauf und Verkauf Maximaltarife (var. 11, 11. 12), sondern setzt auch auf deren Uebertretung Geld- oder Leibesstrafe: *si qui vendentium non servaverit quae praesentis edicti tenor eloquitur, per singulos excessus sex solidorum multam a se noverit exigendam et fustuario posse subiacere supplicio*. Ebenso heisst es 12, 13 in Betreff der Subalternen, welche die Kirchen defraudiren: *edictali programme definimus, ut qui in hac fuerit ulterius fraude versatus, et militia careat et compendium propriae facultatis amittat* und ruft er 12, 1 seinem Bureau zu: *edicta nostra tu primus observa*.

Befugniss beigelegt wird. Es mag eingeräumt werden, dass zwischen der kaiserlichen und der magistratischen Legislative eine qualitative Verschiedenheit mit begrifflicher Schärfe nicht gefunden werden kann; wenn dem *praefectus praetorio* die Erlassung einer *forma generalis* insoweit eingeräumt wird, als diese den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht zuwiderläuft (S. 522 A. 3), so ist ein an den geltenden Ordnungen nichts änderndes Gesetz streng genommen ein Widerspruch im Beisatz. Aber praktisch ist der Gegensatz ebenso bedeutend wie zweifellos. Der Beamte kann mit seinen *edicta generalia* oder *formae generales* die bestehenden Ordnungen wohl in untergeordneten Punkten verschärfend oder mildernd modificiren, nicht aber eigentlich neue Institutionen schaffen. Wie die Quasi-Legislative der *praefecti praetorio* durchaus in dieser Beschränkung gehandhabt worden ist, so haben auch die germanischen Könige Italiens sich in dieser Hinsicht in den Grenzen gehalten, in welchen die Legislative dem hohen römischen Beamten von Rechtswegen zukommt. Man braucht dafür nur die königlichen von Cassiodor concipirten Erlasse mit denen Cassiodors als *praefectus praetorio* (S. 522 A. 4) zu vergleichen; das Uebergreifen in die Legislative ist diesen wie jenen ebenso gemein wie die Beschränkung desselben auf eine frei schaltende Executive.

Nichts tritt überhaupt in Theoderichs Regiment deutlicher hervor als die Tendenz die bestehenden Ordnungen zu conserviren und der Neuerungen sich zu enthalten. Bei seinem Erscheinen in Rom gelobt er öffentlich das geltende Kaiserrecht unverbrüchlich zu halten¹. Dasselbe hebt Prokopius an zwei Stellen von ihm hervor². Aehnliche Wendungen sind Cassiodor geläufig³. Als Einschärfung der bestehenden Vorschriften und Bestärkung derselben durch die etwa angeordneten Modificationen kündigen die königlichen Erlasse regelmässig sich an und vor allem thut dies das dem

1) Anon. Vales. 66: *ad Palmam populum adlocutus se omnia deo iuvante quod retro principes ordinauerunt inviolabiliter servaturum promittit*. Der Eid, den Athalarich bei Antritt der Regierung in Rom leisten liess (var. 8, 2, 3), erstreckt sich auch hierauf (var. 9, 18 a. E.).

2) Bell. Goth. 1, 1: τοὺς νόμους ἐν τῷ βασιλείῳ διεσώσατο. 2, 6 erklären die Vertreter der Gothen dem Belisar: παραλαβόντες τὴν τῆς Ἰταλίας ἀρχὴν τοὺς τε νόμους καὶ τὴν πολιτείαν διεσώσαμεθα τῶν πώποτε βασιλευκῶτων οὐδενὸς ἥσσον. 3) Var. 12, 8: *priscorum mos fuit nova iura decernere, ut succedenti populo aliquid quod omissum videbatur adiungerent; nunc autem sufficiens laus conscientiae est veterum decreta servare*. 3, 43: *delectamur iure Romano vivere quos armis cupimus vindicare*. 4, 22: *nos qui nescimus a legibus discrepare*. Aehnliches oft (Dahn 2, 129). Beachtenswerth ist auch, dass Kaiser Anastasius den König oft ermahnte *leges principum amplecti* (1, 1).

Gesetzbuch sich nähernde selbständige Edict Theoderichs¹ sowie eine einigermaßen ähnliche zusammenfassende Verordnung seines Nachfolgers². Auch halten sie durchgängig was sie versprechen: zum weitaus grössten Theil können noch wir die einzelnen Sätze dieser Erlasse in den uns vorliegenden älteren römischen Rechtsquellen nachweisen, und wo Neuerungen hinzutreten, tragen dieselben einen dem bestehenden Recht homogenen Charakter³.

Somit hat König Theoderich nebst seinen Nachfolgern und ebenso vor ihm König Odovacar das formale Recht eine *lex* zu erlassen überhaupt nicht in Anspruch genommen, sondern dies als Reservatrecht des Reichsherrschers anerkannt, das Recht aber generelle und dauernde Verordnungen zu erlassen allerdings, aber nur in derjenigen secundären Geltung sich vindicirt, wie dasselbe auch anderen hohen Reichsbeamten, insbesondere dem *praefectus praetorio* nach römischer Ordnung zukommt.

1) Dasselbe enthält nach dem Epilog *quae ex novellis legibus ac veteris iuris sanctimonia collegimus*; es wird dem Prolog zufolge erlassen *salva iuris publici reverentia et legibus omnibus cunctorum devotione servandis*.

2) Var. 9, 18: *sed ne pauca tangentes reliquas credamur noluisse servari, omnia tam edicta tam nostra quam domni avi nostri . . . et usualia iura publica . . . censemus . . . custodiri . . . quid per multa discurremus? legum usualis regula et praeceptorum nostrorum probitas ubique servetur*. Begleitschreiben dazu 9, 19: *quae custodita residuum ius non debilitare, sed corroborare videantur*.

3) Vgl. besonders Dahn Könige der Germanen 4, 45 ff. und Bluhme MG. LL. 5, 148. Beispielsweise räth das Edict Theoderichs c. 51. 52 zwar des Beweises wegen Schriftlichkeit allgemein an, fordert aber die Urkunde nur bei Schenkung von Immobilien, welche Unterscheidung dem theodosischen Gesetzbuch geradezu wenigstens nicht entnommen werden konnte (Brunner zur Geschichte der Urkunde S. 129). Die meisten Abweichungen laufen hinaus auf Umwandlung der Strafen, zum Beispiel bei Schadenersatz auf Substituierung des Naturalersatzes für die Schätzung in Geld. Ebenso wird var. 3, 20 ein zu Unrecht entzogenes Grundstück *cum alio eiusdem meriti* restituirt.

X.

Die Rechtsstellung der Gothen in Italien.

Die Rechtsstellung der Gothen in Italien hängt ab von den allgemeinen Normen, welche der römische Staat für die Anwendung seiner Gesetze und Ordnungen aufstellt.

Seit früher Zeit, man möchte sagen von jeher besteht für die römischen Rechtsordnungen ein doppelter Kreis der Anwendbarkeit, unterscheiden sich die personale und die territoriale Satzung. Es genügt hier an bekannte Sätze zu erinnern. Die strafrechtlichen Bestimmungen gehören der Regel nach zu der zweiten Kategorie¹ und nicht minder die den Verkehr regelnden²; in der Epoche, welche uns hier beschäftigt, wird im Criminal- wie im Civilverfahren weder hinsichtlich des Rechtsschutzes noch hinsichtlich der Verantwortung nach dem Personalrecht der betreffenden Person gefragt und, mit Ausnahme der Angehörigen der mit Rom factisch im Kriege stehenden Staaten, auf alle innerhalb der römischen Grenzen verweilenden Ausländer die Verkehrsgemeinschaft erstreckt³. Zu der ersten Kategorie dagegen gehören insbesondere diejenigen privatrechtlichen Institutionen, welche nicht dem eigentlichen Geschäftsverkehr dienen, namentlich das Ehe- und das Erbrecht. Wie in früherer Zeit, so noch im sechsten Jahrhundert können Eheschliessung⁴ und Beerbung⁵ nur stattfinden auf der Grundlage des römischen Personalrechts. Eine Verschiebung ist in dieser Hinsicht nur insofern eingetreten, als das römische Personalrecht der republikanischen und der

1) Staatsrecht 3, 599 A. 1. 2) Daselbst 3, 605. 3) Der alte Satz, dass jeder mit Rom nicht im Vertrag stehende Staat mit ihm rechtlich im Kriegsverhältniss sich befinde, steht noch in Iustiniens Gesetzbuch (a. a. O. S. 590 A. 2); aber die Freundschaftsverträge gingen ungefähr so weit wie der politische Horizont der Römer und die formale Ausnahme ist praktisch die Regel. 4) Iustinian inst. 1, 10 pr.: *iustas nuptias inter se cives Romani contrahunt, qui secundum praecepta legum coeunt*. Gaius 1, 55 = Dig. 1, 6, 4: *in potestate nostra sunt liberi nostri quos ex iustis nuptiis procreavimus, quod ius proprium civium Romanorum est*. 5) Ulpian Dig. 28, 5, 6, 2: *solemus dicere media tempora non nocere, ut puta civis Romanus heres scriptus vivo testatore factus peregrinus mox civitatem Romanam [recuperavit]: media tempora non nocent*.

früheren Kaiserzeit nicht mit dem römischen Bürgerrecht zusammenfiel, sondern jedes dem römischen Staat incorporirte mehr oder minder autonome Gemeinwesen sein eigenes von dem eigentlich römischen verschiedenes, aber im römischen Staat ebenfalls anerkanntes Personalrecht besass; es konnte also der Athener und der Ephesier auch nach römischer Auffassung auf Grund seines Gemeinderechts eine gültige Ehe eingehen und die Erbfolge bei ihm eintreten¹. Dagegen ist in der diocletianisch-constantinischen Rechtsordnung der Kreis des römischen Bürgerrechts so weit gezogen worden wie die Gemeindeangehörigkeit des Reiches; unter den Städten desselben werden nicht mehr wie früher bürgerliche und latinische oder peregrinische unterschieden, sondern wer einer städtisch geordneten Reichsgemeinde angehört, ist auch römischer Bürger². Demzufolge gelten die römischen Gesetze über Ehe und Erbschaft jetzt für alle Reichsgemeinden und innerhalb dieses Kreises scheinen selbst die Ortsstatuten zwar nirgends gefehlt, aber in das Personalrecht wenig eingegriffen zu haben³. — Indess ist der alte Begriff der reichsangehörigen Peregrinität auch in dieser Epoche keineswegs verschwunden, wenn gleich die Benennung gewechselt und der Kreis sich verengert hat. Die reichsangehörigen *barbari* oder *gentiles* einer Anzahl von Grenzdistricten sind wie die ehemaligen reichsangehörigen *peregrini* vom römischen Personalrecht ausgeschlossen und es gelten für sie die engeren für diesen Kreis von den Römern anerkannten Rechtsordnungen⁴. Wie wenigstens

1) Staatsrecht 3, 692. 745. 2) Wie auch die viel besprochenen Worte Ulpian's Dig. 1, 5, 17: *in orbe Romano qui sunt, ex constitutione imp. Antonini cives Romani effecti sunt* ursprünglich gefasst und gedacht gewesen sein mögen (vgl. Staatsrecht 3, 699), als Bestandtheil der justinianischen Gesetzgebung sind sie sicher in dem oben bezeichneten Sinn auszulegen. Beachtenswerth ist daneben die Beseitigung der beiden des Bürgerrechts entbehrenden Kategorien der Freigelassenen lateinischen und dediticischen Rechts durch Iustinian. 3) Das in Armenien geltende Vorzugsrecht der Söhne bei der Erbfolge schafft Iustinian (edict. 3) ab als ein 'barbarisches' und für 'Römer' unschickliches Gesetz: διὰ τοῦτο δὴ καὶ τοὺς ἡμετέρους ἐκεῖσε κατεπέμψαμεν νόμους, ἵνα εἰς αὐτοὺς ἀφορῶντες οὕτω πολιτεύοντο. 4) In einer merkwürdigen Ausführung aus der ersten Hälfte des 5. Jahrh. (Theodoret 'Ελλ. παθημ. θεραπευτικὴ tract. 9 p. 337 ff. Gaisf.) wird die von den Römern im Allgemeinen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführte Rechtseinheit geschildert, insbesondere bemerkt, dass damals auch Athener und Lakedämonier nach römischen Gesetzen leben (κατὰ τοὺς Ῥωμαίων πολιτεύονται νόμους); aber eine Anzahl der Grenzvölker: die Aethiopen, die Saracenen, die Lazen, die Sanner, die Abasger (alle drei am Kaukasus), überhaupt die den Römern gehorchenden Barbaren 'machen ihre Verträge nicht nach römischem Recht' (οὔτε γὰρ Αἰθίοπες οἱ Θηβῶν τῶν Αἰγυπτίων ὁμοτέρμονες, οὔτε τὰ πάμπολλα φύλα τοῦ Ἰσμαῆλ, οὐ Λάζοι, οὐ Σάννοι, οὐκ Ἀβασγοί, οὐκ οἱ ἄλλοι βάρβαροι ὅσοι τὴν Ῥωμαίων ἀσπάζονται δεσποτεῖαν κατὰ τοὺς Ῥωμαίων νόμους τὰ πρὸς ἀλλήλους ποιοῦνται

späterhin in den aus dem römischen Reich entwickelten Staaten jede diesem Staate angehörige Person nach dem Recht eines bestimmten Stammes lebt, so verhält es sich auch in dem Staat der Römer; nur deshalb tritt diese Rechtsanschauung hier nicht so bestimmt hervor wie dort, weil die Mischung von Bürgern und Nichtbürgern in dem römischen Reich ebenso secundär ist wie primär in seinen Splittern.

Auch die Stellung der nicht reichsangehörigen innerhalb der römischen Grenzen verweilenden Personen hat sich nicht geändert. Es gelten für sie die Regeln des römischen Territorialrechts; das römische Personalrecht aber mangelt ihnen mit allen seinen rechtlichen Consequenzen, wie dies unsere Rechtsbücher in Betreff der Gefangenen und der Geiseln näher ausführen¹. Eine Consequenz dieser Auffassung, dass das Vermögen des innerhalb der römischen Grenzen sterbenden Peregrinen als herrenloses Gut an den Staat fällt, spricht auch Cassiodor aus².

Zu diesem Kreis gehören die im Ausland angeworbenen Soldaten. Die vordiocletianische Zeit hat solche nicht gekannt und die römischen Rechtsgelehrten also keine Veranlassung gehabt sich mit ihnen zu beschäftigen. Als dieselben dann zu einem mehr oder minder ständigen Bestandtheil der römischen Streitkräfte wurden, müssen sie unter die eben bezeichneten Normen gezogen worden sein³. Der persische Kaufmann, die sarmatische Geisel, der fränkische Söldner waren gleichmässig im römischen Reich verweilende und unter normalen Verhältnissen in die Heimath zurückkehrende Ausländer und ihre Rechtsstellung principiell da-

ἐνυπόβλαια). Aehnlich stellt Themistios im J. 383 (χαριστήριον ὑπὲρ Σατορινίου p. 257 Dind.) die ehemals barbarischen Galater, welche jetzt nicht mehr Barbaren sind, sondern ganz Römer und denselben Gesetzen gehorchen, in Vergleich mit den eben eingewanderten Gothen, die bald auch mit den Römern steuern und dienen werden. 1) Staatsrecht 3, 605 A. 3. 2) Var. 9, 14 an den Comes von Syrakus: *nonnullorum substantias mortuorum . . . fisci nomine caduci te perhibent titulo vindicare, cum tibi hoc tantum de peregrinis videatur esse commissum, quibus nullus heres aut testamentarius aut legitimus invenitur*. Der Relativsatz kann nur die Rechtsstellung der Peregrinen überhaupt definiren, da ein Römer auch dieser Zeit nicht vom *heres testamentarius aut legitimus* eines Peregrinen sprechen kann, auch, wenn der Fall der Erblosigkeit (*bona vacantia*) bezeichnet werden sollte, dieser bei dem Bürger so gut wie bei dem Peregrinen eintreten konnte. 3) Der auswärtige Söldner steht strafrechtlich unter römischem Gesetz. Nach diesem wird ein Hunne in Belisars Heer wegen eines begangenen Todtschlags bestraft; vergeblich verlangen seine Kameraden, dass er nach seinem Landrecht gerichtet werde (Prokop b. Vand. 1, 12). Ebenso verfährt Narses gegen einen Eruler, der den römischen Bestimmungen zuwider das Recht seinen Slaven zu tödten in Anspruch nimmt (Agathias 2, 7).

durch gegeben. Allerdings ist von dieser Rechtsconsequenz wohl häufig durch personale oder generelle Anordnung abgegangen worden. Wie derartiger Verfügungen zu Gunsten der Geiseln mehrfach gedacht wird, so sind wahrscheinlich auch zu Gunsten der angeworbenen Mannschaften Ausnahmegestimmungen ergangen; das Testirrecht des römischen Soldaten mag auf sie erstreckt, das subsidiäre Intestaterbrecht der Truppenkörper eben mit Rücksicht auf sie von Constantius II. eingeführt worden sein¹.

Die Stellung der bei den Römern Dienst nehmenden Fremden verschob sich thatsächlich, als diese nicht mehr kamen, um wieder zu gehen, sondern ihr Dienstverhältniss bleibend und erblich wurde. In welchen Formen dies im Orient sich vollzogen hat, entzieht sich so gut wie ganz unserer Kunde und soll hier nicht erörtert werden. Dass im Occident dergleichen Ansiedlungen bereits im Anfang des fünften Jahrhunderts begegnen, ist schon dargelegt worden (S. 500); indess über die Rechtsstellung der Sarmaten der Notitia wissen wir ebenfalls nichts. Vielleicht sind sie als einquartirte Soldaten betrachtet und ist auf sie die römische Vorschrift angewendet worden, dass ein solcher Anspruch hat auf den dritten Theil der Behausung². Zu Grundbesitzern aber hat erst Odovacar seine Mannschaften gemacht; darüber, dass die römischen Machthaber sich weigerten diese Forderung des germanischen Condottiere zu erfüllen, ist das Westreich zusammengebrochen; die Söldner setzten dann sich selber in Besitz. Theoderich hat im Wesentlichen nichts anderes gethan als an die Stelle der Leute Odovacars die seinigen gesetzt. Erst in Beziehung auf die letzteren kann die Frage, welche Rechtsstellung sie einnahmen, vielleicht eine Antwort finden.

Auch als ansässige und tributpflichtige Leute sind die Gothen, vom römischen Standpunkt aus betrachtet, Ausländer geblieben³. Selbst die Gewalt des italischen Königs war, wie es scheint, hierin der kaiserlichen ungleich und durch diese nationalen Schranken gebunden; weder konnte er den Römer zum Gothen noch den Gothen zum Römer machen, da auf diesem Gegensatz die gesammte Ordnung der Dinge in Italien beruhte⁴. Wie Alexanders Makedonier neben den

1) C. Th. 5, 4, 1. 2) C. Th. 7, 8, 5 = C. Iust. 12, 40, 2 und sonst. Vgl. Dahn 2, 43. 3) Die Gothen trugen Bedenken sich den Franken zu unterwerfen, weil sie fürchten alsdann ihr eigenes Recht (die *πάτρια νόμια*) zu verlieren (Agathias 1, 20). 4) Dies lehrt namentlich die Ertheilung des Consulats an Eutharich durch den Kaiser (oben S. 243). Als kaiserliche kommt die Verleihung eines römischen Amts an einen Ausländer, welche die des römischen Bürgerrechts voraussetzt oder einschliesst, häufig genug vor.

Asiaten, wie die *cives Romani* in Cirta und Kyzikos neben den Stadtbürgern, so stehen in Italien die *Gothi* neben den *Romani*, immer vor, aber vor allem immer neben diesen. Einen römisch gebildeten Gothen nennt König Theoderich in einem Schreiben an den Senat *civis paene vester* (S. 515 A. 4). Sie sind unfähig ein römisches bürgerliches Amt zu bekleiden und im römischen Senat zu sitzen. Sie gehören keiner Reichsgemeinde an; die *Gothi Dertonae consistentes* sind nicht *cives Dertonenses*¹ und nicht einmal *incolae*²; von den municipalen Aemtern sind sie nicht minder ausgeschlossen wie von denen des Staats. — Sie gelten ferner, auch als Angesiedelte, sämtlich als Soldaten. Es liegt im Wesen der sesshaften Soldatesca, dass jeder Dienstfähige angesehen wird als dienend; aber auch auf Frauen, Kinder, Greise muss diese Auffassung sich erstreckt haben. — Von diesem Ausgangspunkt, dass sie sämtlich Ausländer und sämtlich Soldaten sind, sind die Fragen zu beantworten, welchen Gerichten sie unterworfen sind und welche Rechtsnormen für sie zur Anwendung kommen.

Die Competenzfrage ist wesentlich entschieden durch die Soldatenqualität³. In dieser Epoche gilt für den Römerstaat die Regel, dass der Soldat sowohl im Criminal- wie im Civilverfahren nur vor das Militärgericht gestellt werden kann⁴; und diese liegt auch den Ordnungen Theoderichs zu Grunde. Indess sind dieselben insofern weiter gegangen, als danach alle zwischen einem Gothen und einem Römer geführten Prozesse, auch wenn jener Kläger ist, vor das Militärgericht gehörten, nur dass dem betreffenden Offizier die bei allen Civil- und Militärgerichten längst übliche Zuziehung eines rechtskundigen Römers für diese Fälle zur Pflicht gemacht wurde⁵.

1) *Consistere* ist bekanntlich technisch für das blosse Domicil im Gegensatz zum Bürgerrecht und steht bei Cassiodor meistens in diesem Sinn; incorrect 3, 9: *possessoribus defensoribus et curialibus Aestunis consistentibus*.

2) Der Incolat mit seinen Rechten und Pflichten (Staatsrecht 3, 803 ff.) forderte wahrscheinlich das Reichsbürgerrecht. Der in Capua wohnhafte Puteolaner ist *incola*, aber schwerlich der dort wohnhafte Perser.

3) Die hier versuchte Wiederaufnahme der bekannten Glödenschen Auffassung weicht von dieser darin wesentlich ab, dass die gotische Nationalität auch für den richtenden Offizier gefordert wird und dürfte damit den gegen diese mit Recht erhobenen Bedenken nicht ausgesetzt sein.

4) Theodosius II. nov. 4; Marcianus nov. 1, 7; Anastasius cod. Iust. 12, 35, 18 pr.

5) Var. 7, 3 in der Formel der *comitiva Gothorum per singulas civitates*: (*comes*) *secundum edicta nostra inter duos Gothos litem debet amputare; si quod etiam inter Gothum et Romanum natum fuerit fortasse negotium, adhibito sibi prudente Romano certamen possit aequabili ratione discingere: inter duos autem Romanos Romani audiant quos per provincias dirigimus cognitores*. 9, 15 an Gildia, den *comes Syracusanae civitatis*: *duorum negotia Romanorum etiam his invitis ad tuum diceris vocare iudicium; quae . . . ulterius non praesumas, ne*

Dies ist ein Uebergriff des Föderatenregiments und sicher mehr als jeder andere von den Römern als unbillig und gemeinschädlich empfunden worden; es hat denn auch Iustinian nach der Eroberung sofort die Competenz der Militärgerichte wieder auf das alte relativ erträgliche Mass beschränkt¹. — An welche Stellen hienach die Klagen zu bringen sind, ergiebt sich im Allgemeinen aus der früher über die Militärbehörden gegebenen Ausführung. In Italien ging ein solcher Prozess zunächst an den einzelnen Stadtcommandanten², in den Provinzen entweder an diesen oder an den dort den Befehl führenden Dux oder Comes³; in welchem Verhältniss in dem letzteren Falle die Militärgerichte zu einander standen, wissen wir nicht. Ebenso wenig lässt sich ermitteln, wie diese Militärgerichte geordnet waren und ob etwa der Umstand dabei mitgewirkt hat⁴.

Es bleibt das Königsgericht. Dasselbe ruht in den Ordnungen Theoderichs völlig wie in den byzantinischen auf der formulirten personalen Allmacht des Herrschers; er kann jeden Prozess sowohl anstatt des competenten Gerichts wie unter Cassirung des von diesem gefällten Urtheils⁵ an sich ziehen und entweder selber entscheiden⁶ oder auch zur Entscheidung

dum vis iudicium incompetenter quaerere, reatum potius videaris invenire. Memor enim . . debes esse edicti . . Ordinarius iudicibus administrationum suarum potestas illibata servetur. Vgl. S. 504 A. 2. Mit vollem Recht hat Glöden in diesem *iuris prudens* den römischen Adressor erkannt; die bei dem gothischen Comes eintretende Besonderheit besteht nur darin, dass der römische richtende Beamte diesen zuziehen kann, der gothische ihn zuziehen muss. Mehr als gutachtliche Autorität kommt auch hier ihm sicher nicht zu.

1) Iustinian pro pet. Vigili 23: *lites inter duos procedentes Romanos vel ubi Romana persona pulsatur, per civiles iudices exercere iubemus, cum talibus negotiis vel causis iudices militares immiscere se ordo non patitur.*

2) Auf diese bezieht sich die Formel 7, 3. 3) Dies zeigt namentlich

der Erlass an den Statthalter von Sicilien 9, 15. Diejenigen an den Comes der Provinz Sirmium 3, 23, 24 beweisen wohl, dass derselbe auch über Römer Jurisdiction hat, schliessen aber nicht aus, dass auch hier die Prozesse zwischen Römern an den Statthalter gingen. 4) Den

capillatorum conventus erwähnt das Edict 145. Der König schreibt auch wohl vor, dass die Parteien sich über die Richter vereinbaren sollen (var. 4, 14, 46).

5) Var. 4, 46 cassirt der König den von einem Gothengrafen gefällten Spruch und ordnet abermalige Instruction der Sache an. Ob ein geordnetes Appellationsverfahren in den vor das Gothengericht gehörigen Sachen bestand, ist sehr zweifelhaft. Dass ein gothischer Dux angewiesen wird einen Gothen nicht zu Unrecht als unfrei zu behandeln (var. 5, 30), gehört kaum hieher. Dass in den Prozessen der Römer die Appellation namentlich an den *praef. praetorio* und den *praef. urbi* fortbestand, ist bekannt. 6) Var. 5, 15: *cunctis laborantibus comitatus noster concedit iustitiam.* Dies ist *nostra audientia* (3, 37), *nostra iudicia* (5, 40),

in welchen die dabei betheiligten jungen Männer für ihren künftigen richterlichen Beruf sich schulen. Die vorgeforderten Personen werden unter Umständen gebunden vor den König geführt (var. 3, 20).

an beliebig von ihm ausgewählte Specialdelegirte weisen¹. Eine Unterscheidung zwischen den vor die Militär- und den vor die Civilgerichte gehörenden Streitigkeiten oder, was dasselbe ist, zwischen Gothen und Römern ist theoretisch wie praktisch bei dem Königsgericht nicht wohl denkbar und es zeigt sich davon auch nirgends eine Spur; die eigenthümlichen Rücksichten, welche im Ostreich auf die Einschränkung des Kaisergerichts im Militärprocess hinwirkten², bestehen im italischen Westen nicht. Principiell fällt das theodericianische Königsgericht schlechthin mit dem römischen Kaisergericht zusammen und tritt nur, den engeren Verhältnissen und der Individualität des Herrschers entsprechend, mit stärkerer Intensität auf.

In diese Verbindung gehört die *Tuition*. Nach den römischen Ordnungen des sinkenden Reiches kann, wer sich in seiner persönlichen Sicherheit bedroht fühlt, von dem Gericht besonderen Schutz erbitten und ihm einer der Officialen desselben zugewiesen werden mit dem Auftrag, dem Petenten Beistand zu gewähren³. Untersagt ist die Zutheilung eines Sol-

1) Ein solches Commissorium erhalten für einzelne Processe Sona und Theodahatus (var. 3, 15). Var. 3, 13 wird Sunhivadus v. sp. beauftragt, die in Samnium zwischen Gothen und Römern, wohl wegen der Bodentheilung, entstandenen Streitigkeiten zu schlichten. In anderen Fällen weist der König den beikommanden Richter an, seine Schuldigkeit zu thun (var. 8, 28). 2) Die S. 529 A. 4 angeführten Verordnungen von Theodosius II. und Marcianus beschränken die Berufung der Militärpersonen an das Kaisergericht mit Rücksicht theils auf die grossen Dimensionen des Reiches, theils wohl auch auf das unkriegerische Verhalten der Herrscher des Ostreichs. Bei Theoderich fielen beide Rücksichten weg. 3) Erwähnt wird die *Tuition* in Verordnungen von 393 C. Th. 1, 21, 1 (S. 532 A. 1), von 412 C. Th. 13, 6, 36: *si quis cuiuslibet dignitatis iudicium vel militantum . . . aditus negaverit petitorium a se tuitionis praesidium* und von 413 cod. Iust. 1, 33, 3: *si quis iudicium vir illustris vel praefectus urbi cognitionem comitivae privatarum examini debitam sibi vindicandam censuerit vel tuitionem contra eiusdem sedis statuta praestiterit*; vgl. auch C. Th. 4, 15, 1. Deutlicher als in den Gesetzen tritt uns das Institut entgegen bei Symmachus ep. 9, 24 [22]: *hominum tuorum cura sumnota est, quos et praesentia mea et iudiciaria tuitio defendit* und vor allem rel. 23. Hier erhält ein unbotmässiger Advocat des bei der Stadtpräfectur thätigen Barreaus gegen den *praefectus annonae*, dessen Officialen er in einer nach seiner Meinung berechtigten Weise abgewehrt hat, und gegen den Stadtpräfecten selbst, dem er partiische Behandlung eines ihn persönlich berührenden Processes zur Last legt, Schutz von dem zweiten kaiserlichen Oberrichter in Rom, dem Vicarius (*tuitionem postulavit — auxilium impetravit*), worüber sich der Stadtpräfect namentlich insofern beschwert, als der Vicarius im Rang unter ihm steht. Nachher verlangt ein gewisser Felix, auf dessen Zeugniß es ankommt und der deswegen festgehalten wird, von dem Stadtpräfecten *tuitionis auxilium* und dieser giebt ihm einen seiner Nomenclatoren bei *ut in urbe pacata*; dennoch bemächtigen sich die Gegner seiner mit Gewalt und führen ihn in ein Privathaus ab.

daten anstatt des Apparitor¹. Nach der rechtlichen Consequenz muss diese Befugniss wie jedem anderen Gericht so auch dem Kaiser zugestanden haben; indess findet sich unter den wenigen Nachrichten, die uns über die Tuitio unter dem Kaiserregiment zugekommen sind, von Gewährung derselben durch die höchste Stelle kein Beleg. Umgekehrt erscheint dies Institut in den aus der theodericianischen Epoche vorliegenden Nachrichten nicht ausschliesslich², aber überwiegend als Königsschutz, regelmässig bewirkt durch Zuordnung eines der Agenten *in rebus*, respective eines Saio³, welche, wie wir sahen (S. 472 A. 5), formell den civilen Officialen zuzuzählen sind. Principiell besteht kein Unterschied zwischen der Tuitio unter Theodosius I. und derjenigen unter Theoderich; thatsächlich tritt das Selbstregiment des germanischen Fürsten hier, wie überhaupt in der Rechtspflege, mit einer Wuchtigkeit auf, zu welcher kein Kaiser, auch Iustinian nicht die Parallele bietet und welche allerdings, geschichtlich betrachtet, als eine tiefgreifende Umgestaltung der Staatsordnung angesehen werden muss.

Die weitere Frage, welche Rechtsnormen auf die Gothen Anwendung finden, wird vom römischen Standpunkt aus dahin beantwortet werden müssen, dass darüber zunächst die ausgesprochene oder aus den Umständen hervorgehende Absicht

1) C. Th. 1, 21, 1 = Iust. 1, 46, 1: *numquam omnino negotiis privatorum vel tuitio militis vel executio tribuatur*. Daher *civilis tuitio* var. 1, 36.
 2) Der Senatsvorsteher wird aufgefordert einem von Rom Abwesenden Tuitio zu gewähren (var. 1, 15), ebenso wahrscheinlich Provinzialstatthalter hilfsbedürftigen Personen (var. 1, 36. 2, 29). Nicht gleichartig ist, trotz des gleichen Ausdrucks, var. 4, 41: *ne cuiusquam . . . temeritas in te impetus reparare possit audaciae, patricii Albini . . . tuitio te deputata communit*, da Albinus Privater zu sein scheint; dies dürfte eher mit dem Patrocinium zusammenzustellen sein, das über die Grünen des Circus zu übernehmen der König zwei Patricier auffordert (1, 20).
 3) Nach der *formula tuitionis* 7, 39 wird dieselbe gewährt durch eine doppelte *iussio*, die eine gegen die Gothen, die andere gegen die Römer gerichtet; es wird dies zu verstehen sein von der Beauftragung eines einzelnen Saio und eines einzelnen Agenten *in rebus* mit der entsprechenden Beschützung. Dass die Tuitio in der Zuordnung eines speciell bezeichneten Apparitor (*auxilium suum* 4, 27) besteht, in dem *defensionis praesentis commodum* (1, 36) zeigt sich insonderheit 1, 37: *contra incivilem impetus Candacis* (vgl. Iordanes Get. 50, 265) *tibi tuitionem sub aequabili defensione praestamus, ut nec legibus te subtrahat nec iterum contra iura publica laborare permittat*, ferner 4, 27. 28. 7, 42 vgl. 5, 39 a. E. Merkwürdig ist die Gewährung des Königsschutzes an den Statthalter von Campanien gegen seinen Vorgesetzten, den *praefectus praetorio* (3, 27); doch kann hier freilich derselbe im allgemeineren Sinne verstanden sein, wie anderswo (5, 37. 6, 13. 8, 1) sicher. Scharfe Abgrenzung dieser Form der Verwendung der Apparitoren gegenüber dem allgemeinen Königsmandat (S. 473) darf sachlich ebenso wenig erwartet werden, wie strenge Terminologie bei Cassiodor.

des römischen Gesetzgebers entscheidet, wo aber kein Specialgesetz vorliegt, alle territorialen Gesetzschriften, aber auch nur diese auf den Gothen Anwendung finden. Dem entspricht der Thatbestand. Die criminelle Legislation so wie die den Verkehr betreffende civile ist einheitlich und bleibt dies auch, nachdem die Germanen in Italien angesiedelt sind; an zahlreichen Stellen ist es bezeugt, dass die Kaisergesetze unter Theoderich ebenso für Gothen wie für Römer gelten und die Verfügungen des Königs selbst wenden sich gleichmässig an alle ihm zum Gehorsam Verpflichtete¹. Auch konnte der Gothe, nachdem er römischer *possessor* geworden war und die römischen Grundabgaben entrichtete, unmöglich in diesen wesentlichen Beziehungen bei seinem nationalen Verkehrsrecht bleiben. Liesse es sich nachweisen, dass Theoderich gothische Rechtssätze in seine allgemeinen Erlasse aufgenommen hat, so wären diese Sätze eben dadurch zu römischen geworden. Aber schwerlich hat er in diesem Sinne verfügt; nicht bloss weil er überhaupt, wie bemerkt ward (S. 523), sich enthielt die bestehenden Rechtssätze zu ändern, sondern weil das römische Princip der Gleichförmigkeit des Territorialrechts ohne Zweifel auch von ihm aufgenommen und festgehalten ward. Jene Bestimmung hinsichtlich der nothwendigen Zuziehung eines des römischen Rechts kundigen Beiraths bei den Processen zwischen Gothen und Römern wird füglich dahin ausgelegt werden dürfen, dass der Militärrichter in diesem Fall gehalten war, nach römischem Rechte zu entscheiden. Wo dagegen bloss Gothen theiligt waren, wird daraus, dass alsdann der gothische Richter einen römischen Juristen nicht zuzuziehen hatte, weiter gefolgert werden dürfen, dass er in solchen Fällen die heimischen Rechtsordnungen zur Anwendung bringen sollte. Dies ist die nothwendige Consequenz der Aufnahme ausländischer Stämme in den Territorialverband; es kann den Gothen des Westens nicht versagt worden sein, was der Osten den Lazen und den Saracenen gewährte (S. 526 A. 4). Einer Völkerschaft, die dem römischen Reich, aber nicht dem römischen Bürgerverband angehörte, konnte man für den inneren Verkehr die herkömm-

1) Var. 3, 13: *nec permittimus discreto* (so, nicht *indiscreto* die Hs.) *iure vivere, quos uno voto volumus vindicare*. Wenn 8, 3 der König gelobt *iustitiam . . . custodire et Gothis Romanisque apud nos ius esse commune*, so ist wohl gleiche Gerechtigkeit, nicht gerade gleiches Recht gemeint. Theoderichs Edicte wenden sich bekanntlich bald ausdrücklich, bald stillschweigend immer an Gothen und Römer zugleich. Dass die Gothen sich der Rechtsgleichheit nicht immer willig unterwarfen, ist begreiflich; Wendungen wie var. 2, 29: *a quoquam cuiuslibet nationis homine* und 5, 39: *conductores domus regiae, quacumque gente sint editi* sprechen deutlich.

lichen Geschäftsformen nicht füglich untersagen, am wenigsten wenn diese Völkerschaft mehr noch herrschte als diente.

In noch höherem Grade gilt dies von dem Personalrecht. Dem Ausländer ist dasselbe in seiner römischen Gestaltung principiell verschlossen; um es ihm in anderer Form zu ermöglichen, bedarf es vom römischen Standpunct aus eines legislatorischen Acts oder doch einer diesen vertretenden Observanz. Solche Acte oder solche Observanzen können hier nicht ausgeblieben sein. Es muss für die innerhalb der Reichsgrenzen angesiedelten gothischen Soldaten ein Ehe- und ein Erbrecht gegeben haben, also ihnen entweder ihr bisheriges Landrecht als römisches Statutarrecht geblieben oder ein solches neu verliehen sein. Wie weit dies sich erstreckt hat, bleibt unbestimmt¹ und selbst über Ehe und Erbschaft erfahren wir nicht viel. Dass die Ehe zwischen einem Gothen und einer Gothin² in der gothischen Form abgeschlossen als gothische anzusehen ist und aus ihr rechte Erben nach gothischer Ordnung hervorgehen, versteht sich von selbst; ob die Form des Eheschlusses eine eigenthümliche war oder die römische Consensualehe auf die Föderaten erstreckt ward, wissen wir nicht. Nach Kaiserrecht war die Ehe sowohl des Römers mit einer Ausländerin wie des Ausländers mit einer Römerin nicht bloss nichtig, sondern auch criminell strafbar³; auch in dem Herrschaftsgebiet Theoderichs kann eine solche Verbindung nicht wohl rechtsgültig gewesen sein⁴. Hinsichtlich des Erbrechts hat Theoderich die Anwendbarkeit der römischen Bestimmungen über das Militärtestament auf die Gothen gemäss ihrer Soldatenstellung edictalisch festgestellt⁵.

1) Die civilrechtliche Majorennität ist wohl auch als Personalinstitution zu betrachten und man kann aus var. 1, 38 herauslesen, dass die Waffenfähigkeit dem Gothen die *aetas legitima* giebt; aber es kann auch eine Vergünstigung für den einzelnen Fall gemeint sein. Bei der *formula aetatis veniae* 7, 41 scheint nur an Römer gedacht zu sein. 2) Aber nicht einmal unter den Gothen Theoderichs hat allgemein Conubium bestanden. Prokop b. G. 3, 2 (vgl. S. 539 A. 1). 3) Valentinian I. bedrohte dergleichen Mischehen mit Capitalstrafe (C. Th. 3, 14, 1). Der Gothe Fravitta erhielt von Theodosius I. ausnahmsweise Erlaubniss, eine solche Ehe einzugehen (Eunapius fr. 60: γυναικα ἤτησε Ῥωμαίαν εὐθύς . . . καὶ ὁ βασιλεὺς ἐπέτρεψε τὸν γάμον). 4) Die allerdings nicht klare Stelle var. 5, 14 (S. 502 A. 1) zeigt, dass für den *barbarus* wenigstens in Pannonien an die Heirath mit einer Römerin sich Rechtsnachtheile knüpften. Die aus einer derartigen Verbindung entsprossenen Kinder folgten nach römischer Ordnung dem Recht der Mutter. Ob aber in derjenigen Epoche, wo die Gothen mehr galten als die Römer, das von einer Gothin mit einem Römer erzeugte Kind als gothisch galt, ist mindestens zweifelhaft. 5) Edict 32: *barbari, quos certum est rei publicae militare, quomodo voluerint et potuerint faciendi damus licentiam testamenti, sive domi sive in castris fuerint constituti*. Auch dies ist nicht eigentlich Codi-

Nach welchen Regeln die Intestaterbschaft des Gothen regulirt ward, erfahren wir nicht. Mag die königliche Legislative auch in dieser Hinsicht manche Verschiedenheiten zwischen Römern und Gothen ausgeglichen haben, andere liess sie sicher bestehen.

Während also der römische Bürger personell nach römischem, lebte der neben ihm wohnende italische Gothe nach seinem eigenen davon verschiedenen Personalrecht. Dafür gewährt eine zwar späte, aber schlagende Bestätigung ein im J. 769 in Brescia aufgenommener Rechtsact eines *Stavila civis Brixianus vivens legem Gothorum*¹. Die italischen Gothen sind durch Iustinian wohl unterworfen, aber nicht ausgerottet worden; sie verloren die jährlichen Donative und ihren privilegierten Gerichtsstand, aber nicht ihren Grundbesitz. Wie Iustinian in seinem Regulativ für die neue Praefectur die Verfügungen aller gothischen Könige mit Ausnahme derjenigen des 'Tyrannen' Totila bestätigte, so werden zahlreiche Gothen in ihrer alten Peregrinenstellung im Reich verblieben sein, und von dem Nachkommen eines derselben ist jene Urkunde ausgestellt worden.

fication, sondern Interpretation, welche zugleich anerkennt, dass der Gothe auch nicht mobilisirt dennoch Soldat ist. Ein civilrechtliches Testament können nach demselben Edict 28 nur die errichten, *quos testari leges permittunt*.

1) Cod. dipl. Langob. n. 38 col 72, angeführt von Brunner Rechtsgeschichte 1, 271. Dass für das correcte *consistens Brixiae* hier *civis Brixianus* sich eingestellt hat, ist begreiflich. — Die *ecclesia legis Gothorum* und die ähnlichen Formeln der ravennatischen Urkunden beziehen sich auf die arianische Confession.

XI.

Gesammtergebniss.

Fassen wir zusammen, was bisher im Einzelnen erörtert ward.

Die germanischen Könige, welche das Westreich verwalten, sind für ihre Person römische Bürger. Den kaiserlichen Geschlechtsnamen der Flavier¹ führen sowohl Odo-vacar² wie Theoderich³ in Folge der kaiserlichen Bürgerrechtsverleihung⁴. Sie sind befugt, die römische Tracht zu

1) Bekanntlich ist Flavius der angeborene Geschlechtsname Constantius I., wozu er dann den seines Adoptivvaters Valerius fügte. Jener ging nicht bloß auf seine gesammte Descendenz über, sondern auch nach deren Erlöschen auf die sämmtlichen späteren Kaiser (Eckhel 8, 500). Die Erbmonarchie ist zwar wie der vordiocletianischen (Staatsrecht 2, 1135), so auch der späteren Staatsordnung genau genommen fremd; wohl aber wird die Nachfolge immer als Erbfolge gedacht, ja diese Anschauung sogar auf die vordiocletianischen Herrscher übertragen (a. a. O. S. 1144²). Dass das *templum gentis Flaviae* auf dem Quirinal, eine Anlage Domitians (Becker Topogr. S. 586), von Claudius *'futurorum memor'* ausgebaut wird (vita 3, 6 vgl. 3, 6 vgl. trig. tyr. 33, 6), gehört zu dessen fictiver Verknüpfung mit dem constantischen Hause, die ihm auch in der gefälschten Urkunde vita Aurel. 17 den Namen *Flavius Claudius* verschafft hat. Die im 4. Jahrh. jenem Gebäude gegebene seltsame Bezeichnung *Flaviae gentes* wird auf die Hinzuziehung des constantischen Hauses zu dem vespasianischen bezogen werden dürfen. Von dem Flaviercult in Africa spricht Victor Caes. 40, 28, von dem in Italien die hispellatische Inschrift Henzen 5580, bei deren Rettung, als diese noch nöthig war, ich in den Berichten der sächs. Gesellschaft 1850 S. 199 ff. weiteres über den Flaviercult zusammengestellt habe.

2) Auf den Münzen nennt er sich *Fl(avius) Odovac(ar)*. Rossi inscr. chr. 1 p. 390; Friedländer Münzen der Vandalen S. 58. 3) So nennt er sich in den Schreiben an die römische Synode Thiel epist. pontif. 1 p. 672. 678 und an den römischen Senat MG. LL. 5, 169. Cassiodor hat diese Benennung nicht, ohne Zweifel nur, weil er consequent die Einnamigkeit durchführt. 4) Die seit dem 4. Jahrh. häufigen vornehmen Flavier werden zum kleineren Theil den auch in vordiocletianischer Zeit nicht seltenen Häusern dieses Namens oder einer der beiden flavischen Kaiserfamilien entsprossen sein; bei weitem die meisten werden denselben führen in Folge der Schenkung des Bürgerrechts an den Begründer des betreffenden Hauses in constantinischer oder nachconstantinischer Zeit. Nach dem früheren Herkommen (Staatsrecht 3, 64 A. 1) giebt diese dem Neubürger

tragen, und wenigstens Theoderich hat dies späterhin gethan (A. 1). Sie sind fähig, römische Aemter und Ehren zu empfangen, wie denn insbesondere Theoderich als *magister militum*, als Consul und als *patricius* fungirt hat. Ihre Stellung an der Spitze des Westens, so weit er damals noch zum Reiche gehörte, — Spanien ist, auch als es unter Theoderich stand, von ihm als selbständiges Königthum beherrscht worden (S. 241) — setzt sich aus einem zwiefachen Element zusammen: sie sind einerseits römische Beamte, andererseits Stammfürsten der im römischen Reich angesiedelten, aber des römischen Bürgerrechts entbehrenden Barbaren.

Die erstere Stellung ist das *magisterium militum praesentale* mit erweiterter Competenz, insonderheit durch das schon dem Odovacar beigelegte Recht, die übrigen nach römischer Ordnung für das Westreich erforderlichen Beamten zu ernennen und durch die erst unter Theoderich hinzutretende Befugniss, das Purpurgewand¹ und was sonst die kaiserliche Hofhaltung von der privaten unterschied², gleich dem Kaiser zu führen. Trotz dieser weitgehenden Befugniss blieben sie römische Beamte. Es ist nicht weit von Stilicho zu Odovacar und Theoderich. Wären die Prälimi-

den kaiserlichen Geschlechtsnamen und wir haben keine Ursache, weder an der Fortdauer dieses Gebrauchs zu zweifeln, noch nach anderen Gründen zu suchen. Die von R. Schöll (bei Nöldeke die ghassanischen Fürsten S. 15) zweifelnd geäußerte Vermuthung, dass der Name den Patricier bezeichne, ist auf jeden Fall unstatthaft, da der Patriciat persönlich, der Name erblich ist. Es sind auch keineswegs gerade die vornehmsten Geschlechter, bei welchen der Flaviernamen sich einstellt, viel eher die fremden, wie zum Beispiel bei Stilicho und Merobaudes, ebenso den saracenischen Phylarchen und den germanischen Königen. Die massenhafte Einführung germanischen und überhaupt ausländischen Blutes in die römische Aristokratie, welche mit dem germanophilen Constantin beginnt, spiegelt sich in den vornehmen Flaviern dieser Jahrhunderte ebenso deutlich, wie die Einführung der inländischen Nicht Römer in den römischen Heerdienst in den Aeliern und Aureliern des zweiten und des dritten Jahrhunderts. 1) Cassiodor chron. zum J. 476: *nomen regis Odovacar adsumpsit, cum tamen nec purpura nec regalibus uteretur insignibus*. Anon. Vales 53: *mittens legationem Theodericus . . . ad Zenonem imperatorem et ab eodem sperans vestem se induere regiam*. Iordanes Get. 57, 295: *Theodericus . . . Zenone imp. consulto privatum habitum suaeque gentis vestitum seponens insigne regio amictu quasi iam Gothorum Romanorumque regnator adsumit*. Dass er den Purpur trug wie der Kaiser, bestätigt Cassiodor var. 1, 2. 2) Die *regalia insignia*, auf welche Odovacar nicht Anspruch machte (A. 1) und die *ornamenta palatii*, welche derselbe nach Constantinopel sandte und die dann Anastasius an Theoderich zurückschickte (anon. Vales. 64), fallen wesentlich zusammen; neben dem abstracten Recht, das rothe Gewand anzulegen, kam in Betracht die kaiserliche Garderobe selbst, das Diadem und die sonstigen Juwelen, das goldene Tafelgeschirr und was dessen mehr ist (Friedländer Sittengesch. 1⁶, 168).

narien zur Ausführung gelangt, welche zwischen den Abgesandten Iustinians und dem Nachfolger Theoderichs vereinbart wurden und in denen dieser auf das Recht der Beamtenernennung und ohne Zweifel auch auf den Purpur verzichtete, so wäre zwischen dem also beschränkten Gothenkönig und dem römischen *magister militum* kaum eine Verschiedenheit übrig geblieben. Aber auch die volle Herrschergewalt, wie sie nach dem Abkommen mit Anastasius König Theoderich bis zu seinem Ableben unbestritten ausgeübt hat, ist die eines römischen Beamten. Er vermied freilich sich *magister militum* zu tituliren, da er mehr war, aber er nannte sich auch nicht *Augustus* und was ihn betraf war nicht *sacrum*; er besass das Münzrecht nicht oder doch nur in untergeordneter Weise; die Gesetzgebung übte er nur in der Beschränkung wie andere hohe Reichsbeamte auch; das Recht dem Nichtrömer das Bürgerrecht zu verleihen und also Gothen in die römischen Aemter und den römischen Senat zu bringen hat ihm ebenfalls gefehlt. Theoderich hat die weitgezogenen, aber dennoch seine Stellung von der der Könige der Burgunder und der Westgothen scharf scheidenden Schranken nach der formalen Seite hin streng eingehalten und nie aufgehört den Westen als Beamter des Kaisers zu regieren¹.

Daneben war der römische *magister militum* zugleich König derjenigen im römischen Reich angesiedelten, aber nicht zu den Reichsbürgern zählenden Germanen, denen er durch seine Geburt angehörte. Wie weit dieser Kreis zu ziehen ist, lässt sich direct aus den römischen Quellen nicht entscheiden; aber es wird kein Verständiger daran zweifeln, dass der Gothenkönig Theoderich zunächst nicht viel mehr gewesen ist als jene Könige der Alamannen, mit deren sieben Julian bei Strassburg schlug, dass er, wie es jetzt ausgedrückt zu werden pflegt, nicht als Volkskönig der Gothen seine Laufbahn begann, sondern einer ihrer Gaukönige war. Erweitert hat sich diese seine Hausmacht, so zu sagen, bei oder kurz nach der Eroberung Italiens dadurch, dass die daselbst ansässigen Germanen, soweit sie nicht von ihm ausgerottet oder ausgetrieben wurden, ihn sämmtlich als ihren Stammfürsten anerkannten², wie dies nachweislich die Rugen gethan

1) Die Aeusserung Prokops bell. Goth. 1, 1, dass er sich die Kaisergewalt angemasst und in der That als vortrefflicher Kaiser regiert habe (λόγω μὲν τύραννος, ἔργῳ δὲ βασιλεὺς ἀληθῆς τῶν ἐν ταύτῃ τῇ τιμῇ . . . ἡνδοκίμοι οὐδενὸς ἴσσαν), ist natürlich politisch gemeint und insofern vollkommen richtig. 2) Diesen Act hat der Chronist (anon. Vales. 57) im Sinn bei den Worten: *ut . . . occidit Odovacrem, Gothi sibi confirmaverunt Theodericum regem, non expectantes iussionem novi principis* (des Anastasius). Einerseits ist damit anerkannt, dass Theoderichs Königsstellung in Italien mit seinem angestammten Königthum nicht identificirt werden kann, andererseits, dass jene byzantinischer Genehmigung nicht unterlag.

haben¹. Die 'Gothen', als deren Fürst er seines römischen Amtes waltet, sind in der That eine durch Sammteid unter sich geeinigte und an ihn geknüpfte Conföderation germanischer selbst königloser Gaue². Insofern wird man ihn allerdings als Volksfürsten auffassen müssen, nur dass seine Gothen mit dem ethnologisch also bezeichneten Kreis sich keineswegs decken. Von seiner germanischen Fürstenstellung entnimmt Theoderich seinen lateinischen, aber nicht römischen Amtstitel. Aber er nennt sich weder *rex Gothorum* noch *rex Romanorum* — jenes nicht, weil er damit seine Vorstandschaft über die Römer ausschliessen würde, dieses nicht, weil er es nicht ist und es überhaupt einen *rex Romanorum* nicht giebt. *Expressa nocent*. Er nennt sich *rex* schlechthin und überlässt es dem Publicum, in diese Benennung seine Doppelstellung hineinzulegen³. Mit dieser seiner Fürstenstellung ist das römische Magisterium nicht bloss personal verknüpft, sondern die Lebenslänglichkeit der ersteren ist auf das römische Amt übertragen. Selbst die Jahrzählung knüpft bei ihm nicht an das Amt an, sondern an das Gaukönigthum; die Tricennalien, welche Theoderich im J. 500 in Rom feierlich begeht, können nur auf das letztere bezogen werden⁴. Auch die Nachfolge ist

Bei den föderirten Königen kommt freilich römische Belehnung vor, aber keineswegs ist sie allen gemein, und dass sie auf die Gothenkönige niemals Anwendung gefunden hat, beweist unwiderleglich das Schweigen der Byzantiner.

1) Prokop b. G. 3, 2 nennt die Rugen einen früher unabhängigen gothischen Stamm (ἔθνος): Θεωδερίχον δὲ αὐτοῦς τὸ κατ' ἀρχαίαν προσεταιρισμένον ζῆν ἄλλοις τισὶν ἔθνεσιν ἐς τὸ γένος ἀποκέκριντο καὶ ζῆν αὐτοῖς ἐς τοὺς πολεμίους ἅπαντα ἐπρασσον· γυναιξὶ μὲντοι ὡς ἥμισυ ἐπιμυγνύμενοι ἄλλοτριῶν ἀκραϊφνέσι παίδων διαδοχαῖς τὸ τοῦ ἔθνους ὄνομα ἐν σφίσιν αὐτοῖς διεσώσαντο.

2) Darum erfolgt die Kriegserklärung der Gothen *cum coniuratis nobis gentibus* (3, 2; ebenso 3, 1: *obiciamus cum nostris coniuratis* — vielmehr *coniuratas* — *eximias gentes*). Theoderichs Gothen sind also ein Bund mehrerer demselben König gehorchender Stämme, die ihre Sonderstellung bis zu einem gewissen Grade gewahrt haben. Durch die Gewinnung Spaniens tritt Ehegemeinschaft zwischen den dortigen und den italischen Gothen ein (Prokop b. G. 1, 12). Ungefähr nach demselben Schema entstand in Africa das Königthum der 'Vandalen und Alanen' nach der officiellen Bezeichnung (vgl. in diesem Archiv 8, 353. 10, 630; Prokop b. Vand. 1, 24), während gewöhnlich, wie Prokop bei Vand. 1, 5 sagt, τὰ τῶν Αλανῶν καὶ τῶν ἄλλων βαρβάρων ὀνόματα πλὴν Μαυρουσίων ἐς τὸ τῶν Βανδύλων ἅπαντα ἀπεκρίθη.

3) Bei Prokop b. Pers. 2, 1 b. Vand. 1, 13 heissen er und seine Nachfolger Könige der Gothen und der Italiker; auch dies ist nicht titular, sondern sachlich zu verstehen und insofern richtig.

4) Die Feier der Tricennalien Theoderichs erwähnt Anon. Vales. 67; sein Bericht kann nur auf das Jahr 500 bezogen werden und diese Datirung wird auch durch Marius von Aventicum gestützt, während die Kopenhagener Fortsetzung des Prosper die gleichen Vorgänge dem J. 504 zutheilt. Indem die Unvereinbarkeit der officiellen Zählung italischer Regierungsjahre Theoderichs mit dessen sonstigem Verhalten übersehen ward, versuchten am

principiell nicht magistratisch, sondern monarchisch gedacht und geordnet, aber merkwürdiger Weise monarchisch nicht im germanischen, sondern im byzantinischen Sinn. König Theoderich verfügt auf dem Todsbette über seine Herrschaft zu Gunsten seiner Tochter und seines Tochtersohns; nach dessen Tode ernennt die Tochter den Theodahathus zum Mitherrscher; diesen setzen die Gothen ab und machen an seiner Stelle den Witiges zum König. Dies alles ist wenig germanisch, aber gut byzantinisch. In der Regel wird in der nachdiocletianischen Epoche die eigentliche Nachfolge im Regiment durch die Herbeiführung der Mitherrschaft vermieden; selbst bei getheiltem Reich geht die in der einen Reichshälfte erledigte Herrschaft von Rechtswegen auf den Herrscher der andern über. Aber das Kaiserthum dieser Epoche ist auch hinsichtlich der Nachfolge eine auf sich selbst gestellte Autokratie. Der Herrscher verfügt darüber nicht bloss durch einen bei seinen Lebzeiten in Kraft tretenden Act, wie die Ernennung zum mitherrschenden Augustus ist, sondern auch durch letztwillige Bestimmung, wie denn Constantin I. in dieser Weise die Nachfolge ordnete und Kaiser Arcadius testamentarisch den König der Perser zum Vormund seines unmündigen Sohnes bestellte. In Ermangelung einer derartigen Anordnung tritt nicht etwa Intestaterbfolge ein, sondern besetzt den Thron die Gesammtheit der Offiziere, wie dies nach dem Tode Julians und Jovians geschehen ist; selbst die revolutionären militärischen Kaisercreationen werden nach dem Staatsrecht auch dieser Epoche, ebenso wie nach dem älteren, dadurch legitimirt, dass sie gelingen. Diesem Muster sind die Gothen gefolgt und zeigen sich damit recht deutlich als das, was sie sind, Soldaten und Offiziere des römischen Kaiserreichs¹. Wenn Justinian den von Athalarich ernannten Consul ohne weiteres ebenso proclamirt wie die von Theoderich creirten und dann nach dem Siege alle Gothenkönige, auch den Witiges als legitime anerkennt und ihnen den 'Tyrannen'

jene Angabe durch halsbrechende Emendation darauf zu beziehen. Der Beziehung der überlieferten Tricennalien auf das gothische Königthum steht kein wesentliches Hinderniss entgegen. Der Bericht des Iordanes, der einzige, der auf seinen Eintritt in dasselbe eingeht, führt allerdings ungefähr auf 474 statt auf 471; aber bei Iordanes Chronologie will eine Differenz dieser Art wenig bedeuten. — Damit besteht es, dass derselbe Annalist, der die Tricennalien erwähnt, dem König 33 Regierungsjahre beilegt (c. 58: *regnavit annos XXXIII*); in der Erzählung behandelt er ihn als das, was er war, als König von Italien und rechnet diese Herrschaft vom Tode Odovacars. 1) In scharfem Gegensatz dazu hat das Königthum der Vandalen, das als unabhängig von Zeno anerkannt ward (Prokop b. Vand. 1, 7), seine eigene nach germanischen Grundsätzen geregelte Erbfolgeordnung (a. a. O.)

Baduila gegenüberstellt (S. 535), so hat freilich dabei die Rücksicht auf die mit Witiges abgeschlossene Capitulation eingewirkt; aber er spricht damit doch nur aus, was dem bestehenden Staatsrecht entsprach. Allerdings aber offenbart sich hier ebenfalls, dass das mit der Einwilligung des Herrschers von Constantinopel eingerichtete germanische Königthum von Italien nicht als personale Massregel gedacht war, sondern als dauernde Reichsverweserschaft. Es ist das auch vollkommen begreiflich. Auf die effective Reichseinheit hatte man längst verzichtet und für den griechischen Kaiser war die Ersetzung des occidentalischen durch einen König-Reichsverweser eine Steigerung wenn nicht seiner Macht- doch seiner Ehrenstellung. Iustinians Versuch die Reichseinheit zu erneuern hat nach ephemeren Erfolgen nur bewirkt, dass der Westen auf immer vom Reiche sich löste.

Trotz dieser Doppelstellung der germanischen Könige in Italien ist das Regiment derselben theoretisch wie praktisch wesentlich die Fortsetzung des bisherigen kaiserlichen; die Germanen derselben sind nichts als in römischen Dienst getretene ausländische Soldaten, Theoderichs Gewalt über dieselben nicht die des germanischen Königs über seine Waffengefährten, sondern die des römischen *magister militum* über seine *foederati*. Darum unterwarfen sich die Gothen dem römischen Feldherrn Belisar, als sie sich überzeugt hielten, dass er sich zum Kaiser des Occidents werde ausrufen lassen; sie würden, wäre dies geschehen, lediglich in ihrer bisherigen Stellung verblieben sein und nur den Commandoträger gewechselt haben.

Vielleicht werden die Mitforscher sich dieser Auffassung eher anschliessen, wenn eine derartige Doppelstellung in den römischen Grenzdistricten auch sonst nachgewiesen wird. In der That unterscheiden sich die Gothen Theoderichs und Athalarichs von den ungefähr gleichzeitigen Saracenen Alhiraths und Almundhirs nur durch die grösseren Verhältnisse¹. Auch diese Saracenen sind Flavier und Patricier. Auch sie gelten den byzantinischen Historikern als Könige, obwohl, da βασιλεύς nur dem Kaiser zukommt, in der officiellen griechischen Titulatur der dem *rex* entsprechende φύλαρχος eintritt. Auch sie sind über sämmtliche in der Provinz Arabien den Römern gehorchende arabische Stammfürsten gesetzt, eben wie Theoderich König ist nicht bloss über seinen Erbgau, sondern

1) Alles was folgt ist ausgezogen aus der schönen Abhandlung Nöldkes über die ghassanischen Fürsten aus dem Hause Gafnâ's (Abhandlungen der Berliner Akademie 1887). Ich führe nur die beiden Inschriften an Waddington 2562 c: Φλ. Ἀλαμούνδαρχ[ος] [ὁ] πανείφημος πατρικ(ιος) καὶ φύλαρχος und 2110 vom J. 578: ἐπὶ τοῦ πανευφ(ήμου) Ἀλαμουνδάρου πατρικίου ἐν ἑτὶ νογ' τῆς ἐπαρχ(είας) ἰνδ(ικτιῶνος) ια'.

auch über andere conföderirte germanische Haufen. Auch sie führen, gleichsam als Ober-Phylarchen, neben dem Civilstatthalter und dem römischen Befehlshaber (dem *dux*) ein wahrscheinlich von dem des letzteren örtlich abgegrenztes Commando, welches der Sache nach dem römischen Ducat ebenso entspricht wie das Commando Theoderichs dem des *magister militum*. Auch dieses Commando ist mit dem Stammfürstenthum so fest verknüpft, dass die Zeitbegrenzung der römischen Magistratur dabei cessirt und der Vater den Sohn ohne weiteres dem Kaiser als Nachfolger präsentirt. Diese Ordnungen sind in der Hauptsache nicht erst damals entstanden, sondern die althergebrachten der römischen Clientelstaaten; die für die zum Reiche gehörigen, aber 'barbarischen' Grenzdistricte ausgebildeten festen Formen haben mit geringen Modificationen auf die Germanen des Westreichs wie auf die römischen Grenzhüter der arabischen Wüste Anwendung gefunden.

Die Einsicht in die Stellung der Germanen in Italien giebt weiter den Schlüssel für die in Gallien, Spanien, Africa gebildeten Germanenreiche, überhaupt für die aus dem römischen Förderatenwesen hervorgegangenen Kleinstaaten, wie dies Sybel in seiner vortrefflichen Erörterung über das deutsche Königthum längst klar entwickelt hat. Dass Theoderichs römisches Regiment nicht das kaiserliche, sondern das des kaiserlichen Beamten, dass sein Vertrag mit Kaiser Anastasius staatsrechtlich vielmehr die Erwirkung seiner Anstellung als Vertreters des Kaisers im Westreich ist, dass ihm die Benennung des Herrschers ebenso mangelt wie die eigentlichen Prärogative des Herrscherthums, das Münzrecht und die Gesetzgebung, dies unterscheidet ihn von den gleichzeitigen Königreichen der Burgunder, der Westgothen und der Vandalen, und nur um so schärfer, weil er eine Reihe von Jahren hindurch zugleich Italien als römischer Reichsverweser und Spanien als unabhängiger König regiert hat. Aber alle jene selbständigen Germanenstaaten haben dieselbe Vorstufe durchgemacht, auf welcher wir Italien unter Odoacar und Theoderich finden; ihre Stifter begannen alle als römische Generale germanischer Förderaten. Wenn die italischen Germanen über diese Stufe nicht hinausgekommen sind, so beruht dies theils darauf, dass das römische Element in Italien eine stärkere Widerstandskraft gegen die Fremden entwickelte als die romanisirten Provinzen, theils in zufälligen Umständen, Theoderichs Abgang ohne einen ebenbürtigen Nachfolger und die in treuloser Zeit dem Herrscher bewahrte Treue eines byzantinischen Generals. Man sollte diese Epoche nicht als die Bildung römisch-germanischer Königreiche bezeichnen, sondern als die Zersplitterung des römischen Reiches in Theil-

staaten, als die Vollendung derjenigen staatlichen Entwicklung, deren Vorfrühling das gallische Kaiserthum des Postumus und des Tetricus ist, die dann in dem Auseinanderfallen der lateinischen und der griechischen Reichshälfte principiell sich entscheidet und in der Zersplitterung des Westreichs in kleine Kaiserthümer ihren letzten Ausdruck findet. Allerdings führt dieselbe wohl im ersten Stadium nur zur territorialen Beschränkung der einzelnen Herrschaftsgebiete, aber im zweiten weiter zur Auflösung der politischen Institutionen Roms; und auch dafür ist die theodericianische Organisation lehrreich. Die römischen Einrichtungen, nicht bloss die bürgerlichen, sondern auch die militärischen stehen in ihrer ganzen völlig bürokratischen, aber in ihrer Art bewundernswerthen Durchbildung noch wesentlich alle aufrecht; formell erscheint nichts verändert, als dass die militärischen Aemter mit den im Reiche angesiedelten Soldaten ausländischer Herkunft besetzt werden. Aber das königliche Selbstregiment greift in alle Zweige der staatlichen Thätigkeit mit einer Energie ein, wie sie in dem diocletianischen-constantinischen Regiment wohl principiell enthalten war, aber schon wegen der örtlichen Ausdehnung des Reiches praktisch nie mit einiger Dauer sich hat realisiren können; es ist ein Ausfluss dieses Selbstregiments, dass die amtlosen *maiores domus regiae* in königlichem Specialauftrag bei weitem stärker an den Regierungsgeschäften theilgenommen sind, als die mit römischen Aemtern ausgestatteten Römer und Gothen. In der weiteren Entwicklung hätte dies nothwendig zu denselben Zuständen führen müssen, wie die Provinzialstaaten des Westens sie aufweisen: neben desorganisirten Resten der römischen Organisation, den *defensores*, den *cancellarii*, den *comites* eine aus dem absoluten Kaiserthum sich ableitende Herrschergewalt. Diese Bastardstaaten hatten denn auch, wie billig, kaum rechte Zukunft. Die Neubildung der germanischen Staaten hat sich nicht bei ihnen vollzogen, sondern bei den Langobarden und vor allem bei den Franken, die wohl auch mit den Resten der römischen Civilisation sich auseinanderzusetzen hatten, aber keineswegs als Trümmer des Kaiserreichs ihre neuen Bahnen begannen.

Nach Abschluss des Druckes geht mir von Herrn Augusto Gaudenzi, Professor der Rechte in Bologna, eine Schrift zu *sui rapporti tra l'Italia e l'impero d'Oriente fra gli anni 476 e 554 d. C.* (Bologna 1888. pp. 232). Dieselbe entwickelt zunächst mit Sachkunde und Scharfsinn, freilich zum Theil mit allzu starker Anwendung des conjecturalen Pragmatismus, die wechselnden politischen Verhältnisse zwischen Constantinopel und Ravenna, berührt aber, wie selbstverständlich,

vielfach die hier erörterten Verhältnisse und ich freue mich, in den meisten Fällen mit dem jungen viel versprechenden italienischen Gelehrten zusammenzutreffen. Wo dies nicht der Fall ist, werden die Mitforscher prüfen. Hier nachträglich möchte ich nur zur Sprache bringen, dass Gaudenzi S. 152 die Einführung des *comes sacri patrimonii* durch Anastasius meines Erachtens mit Unrecht anführt. Indem ich im Uebrigen auf die oben S. 464 gegebene Ausführung verweisen kann, habe ich nur hinzuzufügen, dass die in der Verordnung des Glycerius vom J. 473 (Hänel corpus legum p. 260) vorkommenden Worte: *eiusdem . . anni quo sacerdos vocatur comes nostri patrimonii ecclesiasticae substantiae moderetur impensas* nichts hindert auf den *comes rerum privatarum* zu beziehen, da die *res privatae* oft genug *patrimonium* des Kaisers heissen und die Bezeichnung in der Verordnung weder titular noch gegensätzlich auftritt. Diese Stelle berechtigt also keineswegs, eine durch zwei von einander unabhängige byzantinische Quellen berichtete und durch die Beschaffenheit des entsprechenden Titels in Iustinians Gesetzsammlung beglaubigte Nachricht für falsch zu erklären.
